

# Artenschutzfachbeitrag (AFB)

zum Vorhaben

## **Bebauungsplan Nr. 23 „An der Beke“ der Gemeinde Papendorf** (Landkreis Rostock)

**Auftraggeber:** **Stadt- und Regionalplanung**  
Lübsche Straße 25  
D-23966 Wismar

**Auftragnehmer:**   
**Umweltplanung  
Barkowski & Engel GmbH**  
Goethestraße 10  
D – 18209 Bad Doberan

**Bearbeiter/innen:** Dr. rer. nat. Claudia Wranik  
M. Sc. Barbara Jasper  
Dipl.-Biologe Jan Wolf Barkowski



Bad Doberan, den 31.03.2025

Jan Wolf Barkowski

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND METHODIK</b> .....	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN ZULÄSSIGKEIT</b> .....	<b>13</b>
3.1	DATENGRUNDLAGE UND PRÜFUMFANG .....	13
3.2	DARSTELLUNG DES VORHABENS .....	14
3.3	DARSTELLUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS .....	15
3.4	ERMITTLUNG DES PRÜFUNGSRELEVANTEN ARTENSPEKTRUMS (RELEVANZPRÜFUNG) .....	16
3.5	PRÜFUNGSRELEVANTE ARTEN – BESTAND UND KONFLIKTANALYSE .....	21
<b>4</b>	<b>ARTEN / ARTENGRUPPEN</b> .....	<b>22</b>
4.1	FLEDERMÄUSE .....	23
4.1.1	<i>Methodik</i> .....	23
4.1.1.1	Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> / BRB 1, BRD 2, BASV, FFH II & IV).....	25
4.1.1.2	Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> / MV 3, BRD 3, BASV, FFH IV) .....	25
4.1.1.3	Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> / MV 2, BASV, FFH IV) .....	26
4.1.1.4	Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> / MV 4, BASV, FFH IV) .....	26
4.1.1.5	Teichfledermaus ( <i>Myotis dasycneme</i> / MV 1, BASV, FFH II, IV).....	27
4.1.1.6	Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> / MV 2, BASV, FFH II, IV) .....	27
4.1.1.7	Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> / MV 3, BASV, FFH IV).....	27
4.1.1.8	Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> / MV 1, BASV, FFH IV) .....	28
4.1.1.9	Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> / MV 3, BRD V, BASV, FFH IV).....	29
4.1.1.10	Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> / MV 4, BASV, FFH IV) .....	29
4.1.1.11	Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> / MV 4, BASV, FFH IV) .....	30
4.1.1.12	Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> / BASV, FFH IV) .....	30
4.1.1.13	Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> / MV 4, BRD 3, BASV, FFH IV).....	31
4.1.2	<i>Erfassung von Quartieren</i> .....	32
4.1.3	<i>Erfassung der Fledermausaktivität durch Detektorbegehungen</i> .....	36
4.1.4	<i>Erfassung der Fledermausaktivität mit Horchboxen</i> .....	43
4.1.5	<i>Artenschutzfachliche Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse</i> .....	45
4.2	VÖGEL.....	47
4.2.1	<i>Methodik</i> .....	47
4.2.2	<i>Streng geschützte bzw. gefährdete Vogelarten</i> .....	51
4.2.2.1	Gimpel ( <i>Pyrrhula pyrrhula</i> / MV 3).....	52
4.2.2.2	Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> / BRD 3).....	53
4.2.2.3	Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> / EG338).....	54
4.2.2.4	Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbica</i> / MV V, BRD 3) .....	55
4.2.2.5	Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> / MV 2, BRD 2) .....	56
4.2.3	<i>Sonstige Europäische Vogelarten</i> .....	57
4.2.3.1	Allgemein.....	57
4.2.3.2	Offen- und Halboffenlandbrüter .....	59
4.2.3.3	Gehölzbrüter.....	60

4.2.3.4	Siedlungs- und Gebäudebrüter .....	63
4.2.3.5	Gewässergebundene Arten/Röhrichtbrüter .....	65
<b>5</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG</b> .....	<b>67</b>
5.1	FLEDERMÄUSE .....	67
5.1.1	<i>Vermeidungsmaßnahme V 1 – Bauzeitenregelung und Ökologische Baubegleitung (ÖBB)</i> .....	67
5.2	BRUTVÖGEL .....	67
5.2.1	<i>Vermeidungsmaßnahme V 2 – Bauzeitenregelung und ÖBB</i> .....	67
5.2.2	<i>Vermeidungsmaßnahme V 3 – Anbringen von Ersatznistkästen</i> .....	68
<b>6</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>69</b>
<b>7</b>	<b>LITERATUR</b> .....	<b>70</b>
<b>8</b>	<b>ANLAGE 1: RELEVANZPRÜFUNG</b> .....	<b>75</b>
<b>9</b>	<b>ANLAGE 2: FORMBLATT FÜR DIE ARTENGRUPPE FLEDERMÄUSE</b> .....	<b>92</b>
<b>10</b>	<b>ANLAGE 3: FORMBLÄTTER FÜR EUROPÄISCHE VOGELARTEN</b> .....	<b>101</b>
<b>11</b>	<b>ANLAGE 4: GESAMTARTENLISTE BRUTVÖGEL UND NAHRUNGSGÄSTE</b> .....	<b>110</b>
<b>12</b>	<b>ANLAGE 5: BIOTOPE</b> .....	<b>112</b>

## Tabellenverzeichnis

<b>Tabelle 3.4-1:</b>	Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten, die einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG hervorrufen könnten	<b>S.20</b>
<b>Tabelle 4.1-1:</b>	Übersicht der Begehungen für die Artengruppe Fledermäuse	<b>S.23</b>
<b>Tabelle 4.1-2:</b>	Übersicht der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten	<b>S.24</b>
<b>Tabelle 4.1-3:</b>	Übersicht der im Untersuchungsgebiet festgestellten Quartiere sowie Balzreviere	<b>S.34</b>
<b>Tabelle 4.2-1:</b>	Termine für die Brutvogelerfassung im Jahr 2024	<b>S.47</b>
<b>Tabelle 4.2-2:</b>	Liste der streng geschützten und gefährdeten Brutvögel, Nahrungsgäste und Überflieger im Untersuchungsgebiet	<b>S.48</b>
<b>Tabelle 4.2-3:</b>	Beurteilungsrelevante sonstige europäische Gehölzbrüter sowie die Brutzeiträume	<b>S.61</b>
<b>Tabelle A-1:</b>	Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	<b>S.76</b>
<b>Tabelle A-2:</b>	Relevanzprüfung für europäische Vogelarten	<b>S.80</b>
<b>Tabelle A-3:</b>	Gesamtartenliste der Brutvogelarten und Nahrungsgäste	<b>S.111</b>

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1-1:</b>	Lage des Vorhabens B-Plan Nr. 23 „An der Beke“.	<b>S.06</b>
<b>Abbildung 2-1:</b>	Übersicht über das System der geschützten Arten (LUNG M-V 2025a).	<b>S.07</b>
<b>Abbildung 2-2:</b>	Schematische Darstellung des Prüfablaufs der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP (aus FROELICH & SPORBECK 2010, verändert nach TRAUTNER 2008).	<b>S.12</b>
<b>Abbildung 4-1:</b>	Erle südlich des Geltungsbereiches mit Astloch (Quartiernachweis).	<b>S.32</b>
<b>Abbildung 4-2:</b>	Standorte von Horchboxen, Quartieren und Balzrevieren.	<b>S.35</b>
<b>Abbildung 4-3:</b>	Übersicht der Befunde der Begehung in der Nacht vom 15./16. Mai 2024).	<b>S.37</b>
<b>Abbildung 4-4:</b>	Übersicht der Befunde der Begehung in der Nacht vom 4./5. Juni 2024.	<b>S.38</b>
<b>Abbildung 4-5:</b>	Übersicht der Befunde der Begehung in der Nacht vom 9./10. Juli 2024.	<b>S.39</b>
<b>Abbildung 4-6:</b>	Übersicht der Befunde der Begehung in der Nacht vom 5./6. August 2024.	<b>S.40</b>
<b>Abbildung 4-7:</b>	Übersicht der Befunde der Begehung in der Nacht vom 10./11. September 2024.	<b>S.41</b>
<b>Abbildung 4-8:</b>	Übersicht der Befunde der Begehung in der Nacht vom 11./12. Oktober 2024.	<b>S.42</b>
<b>Abbildung 4-9:</b>	Übersicht über die Brutvögel-Befunde im Untersuchungsgebiet.	<b>S.49</b>
<b>Abbildung 4-10:</b>	Übersicht über die Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet.	<b>S.50</b>

## 1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde *Papendorf* (Landkreis Rostock) verfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes *Nr. 23 „An der Beke“* im Geltungsbereich die Zielsetzung, Standorte für den Eigenheim- und den Mietwohnungsbau sowie einen Standort für eine Kita zu entwickeln. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan *Nr. 23* ist auf der Grundlage von Erhebungen aus dem Jahr 2024 die Prüfung der Einhaltung der speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. In der vorliegenden Untersuchung werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, hinsichtlich der auf europäischer und nationaler Ebene besonders geschützten Arten ermittelt und dargestellt sowie
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG für eine Befreiung von den Verboten gemäß § 67 BNatSchG untersucht, soweit für diese nach § 44 (5) BNatSchG eine Prüfpflicht besteht.

Diese gutachterliche Untersuchung wird folgend als Artenschutzfachbeitrag (AFB) zur *speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)* bezeichnet.

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (AFB) folgt methodisch den Vorgaben von FROELICH & SPORBECK (2010) unter Einbeziehung der Ausführungen von LBV-SH & AFPE (2016), STMB (2018), EISENBAHN BUNDESAMT (2012), TRAUTNER (2008), LANA (2010), KIEL (2007) und EU-KOMMISSION (2007).

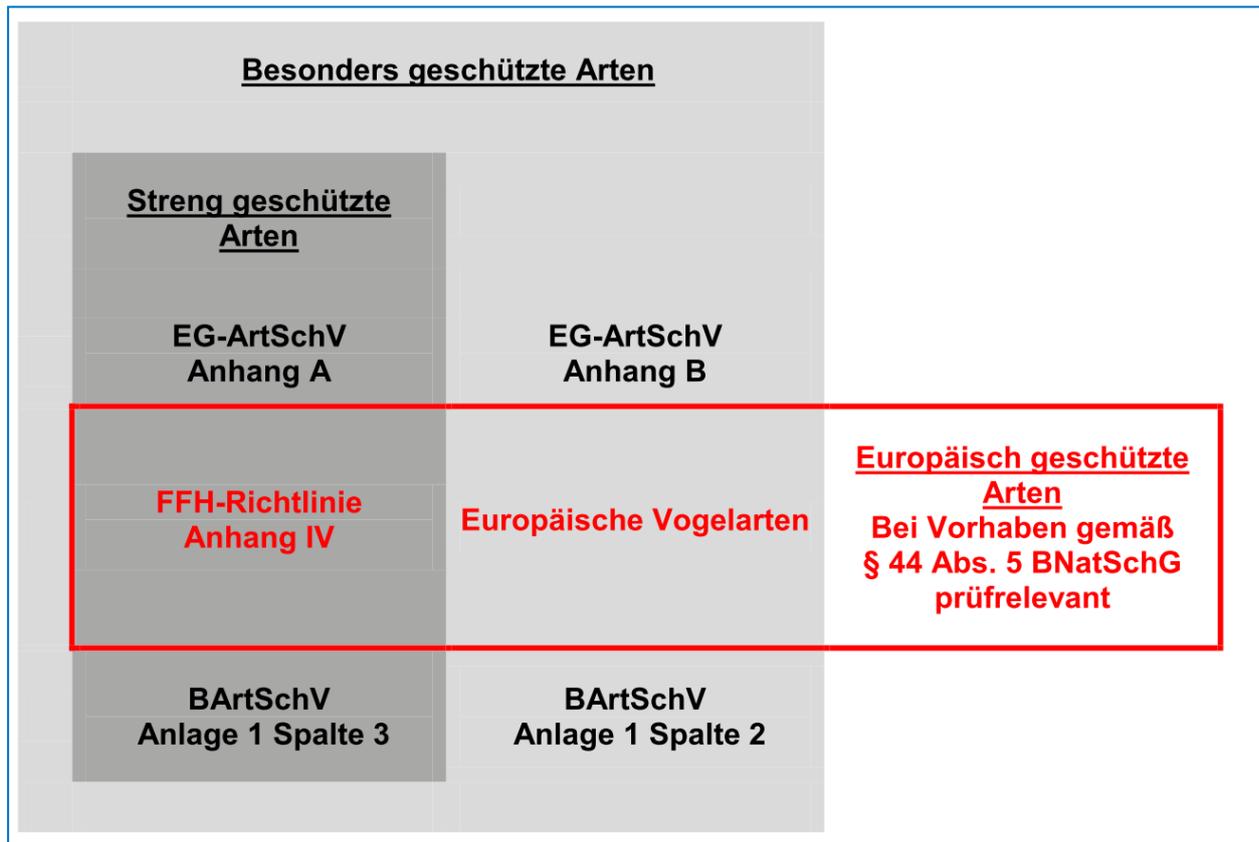


**Abbildung 1-1:** Lage des Vorhabens B-Plan Nr. 23 „An der Beke“.

## 2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern unterliegen mehr als 1.000 Tier- und Pflanzenarten einem gesetzlichen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 & 14 BNatSchG, für die bei Planungen und Vorhaben die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG zu prüfen ist.

Die Einstufung der Arten in die unterschiedlichen nationalen bzw. internationalen Schutzeinstufungen ist in der folgenden Abbildung 2-1 dargestellt.



**Abbildung 2-1:** Übersicht über das System der geschützten Arten (LUNG M-V 2025a).

Nach den Vorgaben des BNatSchG sind formalrechtlich die Arten der nachstehenden Rechtsnormen in die fachliche Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG einzubeziehen:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt sind. Diese Arten sind gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 & 14 BNatSchG zugleich besonders und streng geschützt.
- Europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der VS-RL (Richtlinie 2009/147/EG). Nach LANA (2010) sind alle empfindlichen Arten, d. h. Arten der Roten Liste mit dem Gefährdungsstatus „vom Aussterben bedroht“, „stark gefährdet“ oder „gefährdet“, Gegenstand der Betrachtung. Darüber hinaus werden ungefährdete Vogelarten berücksichtigt, soweit sie nach BArtSchV Anlage 1, Spalte B als streng geschützt eingestuft sind. Alle weiterhin vorkommenden Vogelarten werden zu Artengruppen zusammengefasst behandelt.

- Arten der Anhänge A und B der EU Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) 338/97 des Rates). Diese Arten werden gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 & 14 BNatSchG als besonders bzw. streng geschützt eingestuft.
- Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV. In Bezug auf die Arten der Anlage 1, Spalte A BArtSchV werden in Anlehnung an LANA (2010) alle empfindlichen Arten, d. h. Arten der Roten Listen mit dem Gefährdungsstatus „vom Aussterben bedroht“, „stark gefährdet“ oder „gefährdet“, in die Untersuchung einbezogen. Darüber hinaus sind in verschiedenen Bundesländern auch ungefährdete, raumbedeutsame Arten zu prüfen.

Bei der Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu beachten, dass gemäß § 44 (5) BNatSchG die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Nr. 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, die Zugriffsverbote nur für die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten gelten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Da eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG derzeit noch aussteht, hat es sich in der Genehmigungspraxis inzwischen als bestandsmäßig durchgesetzt, dass in den Bundesländern allgemein eine fachliche Prüfung der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG bezüglich der Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten gefordert wird.

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten betroffen sind, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aber im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt sowie
- das Fangen, Verletzen oder Töten (Zugriffsverbot 1) bei der oben genannten Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unvermeidbar ist und gleichzeitig die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte erhalten bleibt.

Demnach kann die Privilegierung nach § 44 (5) BNatSchG weiterhin dann genutzt werden, wenn nach Ausschöpfung aller verhältnismäßigen Vermeidungsmaßnahmen ein Restrisiko der Tötung bzw. Verletzung bestehen bleibt, das dem „allgemeinen Lebensrisiko“ entspricht, welches in der vom Menschen besiedelten Kulturlandschaft immer gegeben ist (LBV-SH & AFPE 2016).

Treten in diesem Zusammenhang und trotz Vermeidungs- bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ein, können Ausnahmen von den Zugriffsverboten im Einzelfall zugelassen werden. Dabei darf eine Ausnahme, unter Beachtung von Artikel 16 (3) der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 (2) der Richtlinie 2009/147/EG (Dokumentationspflichten), nur dann zugelassen werden, wenn

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und
- Artikel 16 (1) der Richtlinie 92/43/EWG nicht weitergehende Anforderungen enthält.

Da die ausschließlich nach BArtSchV und nach EU-ArtSchV besonders geschützten Arten in § 44 (5) BNatSchG bei Planfeststellungsverfahren von den Zugriffsverboten ausgenommen

werden und eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG noch nicht existiert, beschränkt sich der AFB auf folgende nach § 7 (2) BNatSchG besonders geschützte Arten:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- Europäische Vogelarten.

Diese Arten werden auch als gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten bezeichnet. Für die ausschließlich nach BArtSchV und nach EU-ArtSchV besonders geschützten Arten des § 7 (2) BNatSchG wird die Problembewältigung entsprechend der geltenden Fachpraxis in der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) erreicht.

Um eine fachlich genügende und nachvollziehbare Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG bezüglich der potenziell bestehenden Vorkommen dieser artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum einer Planung bzw. eines Vorhabens zu gewährleisten, erfolgt zu Beginn der Untersuchung zum AFB als erster Schritt eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums in Anlehnung an FROELICH & SPORBECK (2010) bzw. LANA (2010) und STMB (2018).

Die Abschichtung erfolgt über das potenzielle oder reale Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum. Dafür werden folgende Kriterien herangezogen:

Eine Art ist untersuchungsrelevant, wenn

- ein positiver Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung vorliegt oder
- die Art aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung potenziell vorkommen kann, eine Untersuchung jedoch nicht stattfand.

Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant, wenn

- sie im Untersuchungsraum als ausgestorben oder verschollen gilt bzw. die Art bei den, den jeweiligen Standards entsprechenden, Untersuchungen nicht nachgewiesen wurde oder
- ihr Vorkommen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegt (d. h. ihr Verbreitungsgebiet sich nicht auf den Wirkraum des Vorhabens erstreckt oder ihr Vorkommen im Wirkraum auf Grund fehlender notwendiger Lebensraumausstattung nach fachlicher Einschätzung unwahrscheinlich ist).

Anhand der von der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die potenziell betroffenen Arten untersucht (Konfliktanalyse). Aus den Ergebnissen weiterer naturschutzfachlicher Untersuchungen in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z. B. Bauzeitenregelung) in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Die Konfliktanalyse wird anhand der aus § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG entstehenden Verbote durchgeführt. Dabei sind drei Komplexe zu behandeln:

**Tötungsverbot** der besonders geschützten Tiere und Pflanzen (§ 44 (1) Nr. 1 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

*Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?*

Die Faktoren *nachstellen* und *fangen* kommen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen.

**Störungsverbot** der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten  
(§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

*Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?*

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

**Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten** der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten  
(§ 44 (1) Nr. 3 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

*Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört?*

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere oder Fortpflanzungsstätten sowie Ruhestätten beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentlicher Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Störungen, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Verletzung des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG in Bezug auf die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten im Sinne des Artikel 1 der VS-RL ist gemäß § 44 (5) BNatSchG folgender Sachverhalt zu prüfen:

*„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

*[...]*

*3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Gleiches gilt nach § 44 (5) BNatSchG *„Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“* (Zitat).

Die vorgehend genannte Abweichung von den strengen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann jedoch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine hinreichende Prüfung von zumutbaren Alternativen der Planung oder des Vorhabens vorliegt sowie unter Ausschöpfung aller nach dem anerkannten Stand von Technik und Wissenschaft in einem zumutbaren Rahmen zu realisierenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Dazu zählen auch Maßnahmen zur Stabilisierung des Erhaltungszustands einer Population bzw. ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit im regionalen Zusammenhang, sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality*). Die als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu realisierenden Maßnahmen können gleichzeitig als Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft angerechnet werden.

In § 15 (2) Satz 4 BNatSchG wird durch den Gesetzgeber die Anrechenbarkeit von CEF-Maßnahmen als Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft geregelt. Darin heißt es, dass „Festlegungen [...] von Maßnahmen nach § 34 (5) [Kohärenzmaßnahmen] und § 44 (5) Satz 3 [CEF-Maßnahmen] dieses Gesetzes [...] der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen“ (Zitat) stehen.

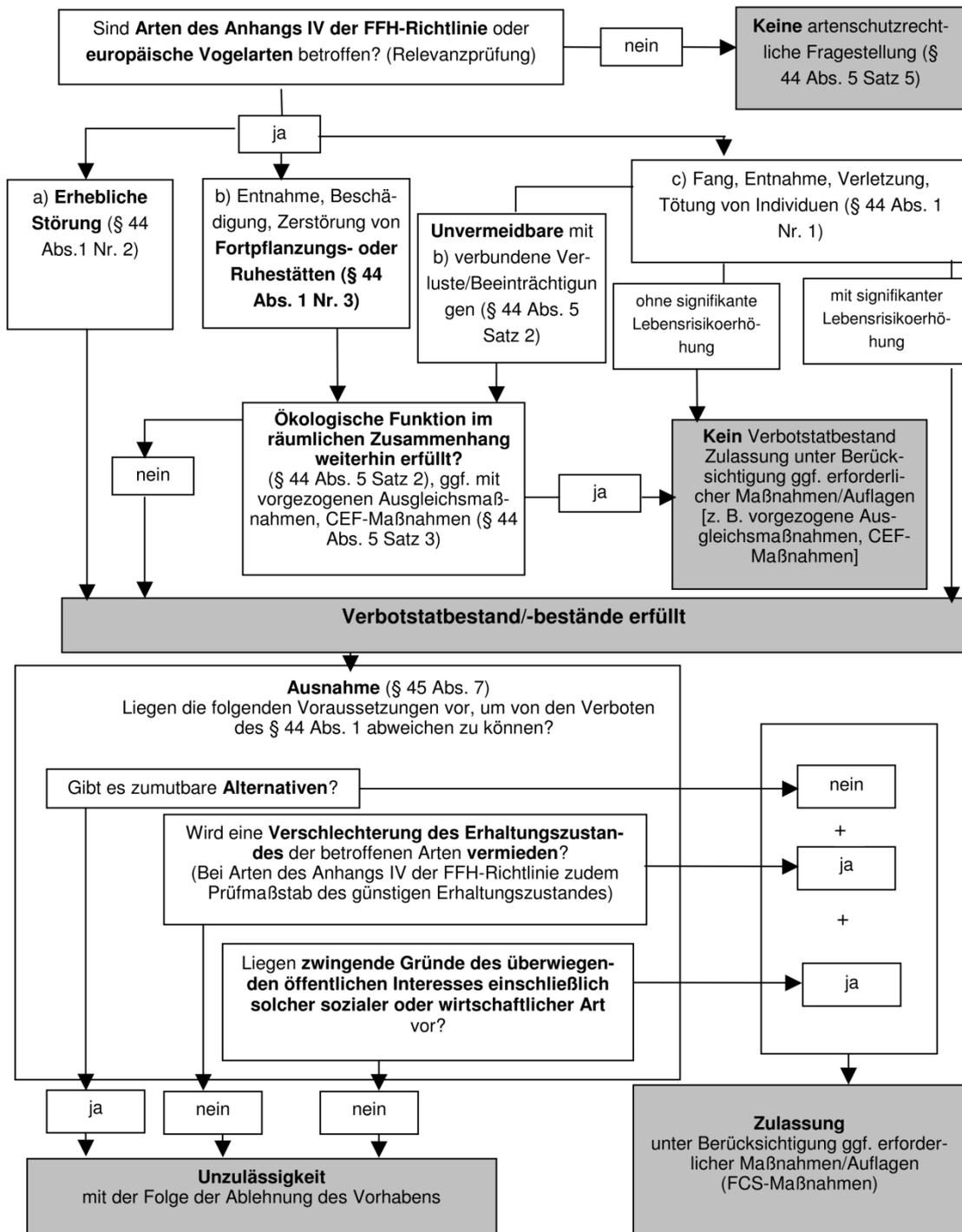
In Folge dieser Festlegung sind die als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen nach ihrem Biotopwert sowie ihrer Erfüllung von faunistischen Sonderfunktionen vollständig in der Eingriffsregelung anzurechnen. Diese Vorgabe erscheint als fachlich sinnvoll, da neben dem schutzgutbezogenen Ersatz von Funktionsverlusten in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung) bei CEF-Maßnahmen auch eine plausible Darlegung oder ein Nachweis der Funktionsfähigkeit der Maßnahme (Artenschutz) zu erbringen ist. Insofern weisen vorgezogene Maßnahmen des Artenschutzes gegenüber Maßnahmen der Eingriffsregulierung immer eine konkretisierte Funktionalität auf, da sie bereits ihr Entwicklungsziel zum Zeitpunkt des Eingriffs erreicht haben müssen oder die Erreichung des Entwicklungsziels fachlich fundiert dargelegt werden muss.

Im Umkehrschluss können Maßnahmen, die nach den Begrifflichkeiten der Eingriffsregelung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu qualifizieren sind, dagegen die Verbote § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG genauso wenig ausschließen wie Maßnahmen zum Risikomanagement (Monitoringmaßnahmen, Funktionskontrollen). Dazu sind lediglich CEF-Maßnahmen geeignet. CEF-Maßnahmen schließen nach Auffassung der EU-Kommission die Verwirklichung des Verbots der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus, wenn sie vor dem Eingriff durchgeführt werden und wenn die Identität und volle Funktionalität der beeinträchtigten Lebensstätte gewahrt wird (Landesbüro der Naturschutzverbände in NRW, Rundschreiben Nr. 33, Dezember 2009, S. 26, vgl. auch LBV-SH & AfPE 2016).

Werden die festgestellten Verbotstatbestände nach Prüfung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten – auch unter Einbeziehung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen – weiterhin erfüllt, besteht bei privilegierten Vorhaben die Möglichkeit der Befreiung von den Verboten nach § 67 BNatSchG. Gemäß § 67 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Bedingungen für eine Befreiung von den Verboten sind in § 45 (7) BNatSchG zusammengefasst. Danach sind insbesondere Befreiungen „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“ gemäß § 45 (7) Nr. 5 BNatSchG (Privilegierung von Vorhaben) möglich. Eine Ausnahme ist jedoch nur dann zu erteilen, wenn alle Ausnahmevoraussetzungen durch eine Planung oder ein Vorhaben erfüllt werden. Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen entfällt, wenn eine Verletzung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Einbeziehung von geeigneten Maßnahmen ausgeschlossen wird.

In der nachfolgenden Abbildung werden der Prüfablauf der saP sowie die Prüfung der Ausnahmetatbestände gemäß § 45 (7) BNatSchG schematisch dargestellt.



**Abbildung 2-2:** Schematische Darstellung des Prüfablaufs der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP (aus FROELICH & SPORBECK 2010, verändert nach TRAUTNER 2008).

### 3 Prüfung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit

Der Artenschutzfachbeitrag baut auf Kartierungen zu den planungsrelevanten Artengruppen auf, soweit für die Artengruppe eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu befürchten war. Bei Arten bzw. Artengruppen für die keine Kartierungen durchgeführt wurden, erfolgt die Beurteilung der potenziell zu erwartenden Beeinträchtigung auf der Grundlage einer Potenzialanalyse der Lebensraumeignung des Gebietes für entsprechende Arten. Die Ableitung der Lebensraumfunktionen erfolgt auf der Grundlage der Biotopausstattung des Geltungsbereiches zuzüglich des artspezifisch relevanten Umfeldes in Kombination mit den verfügbaren Daten zu einzelnen Arten bzw. Artengruppen.

#### 3.1 Datengrundlage und Prüfumfang

Der Artenschutzfachbeitrag bezieht sich im Folgenden auf die Kartierergebnisse der Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien aus dem Jahr 2024 in Kombination mit einer Lebensraum-Potenzialabschätzung und allgemein verfügbaren Datenquellen zum Vorkommen und zur Verbreitung der weiteren Arten im Land Mecklenburg-Vorpommern. Als Grundlage der Lebensraum-Potenzialanalyse dient die Biotopausstattung im Geltungsbereich (s. Anlage 5).

Gemäß § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG unterliegen neben allen Europäischen Vogelarten auch die Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union (92/43/EWG) den in diesem Paragraphen aufgeführten Zugriffsverboten. Dabei handelt es sich um ausgewählte Arten der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische, Weichtiere, Krebse, Pflanzen und einzelner Insektengruppen.

Für den vorliegenden AFB wurden die Ergebnisse aktueller Untersuchungen aus dem Jahr 2024 herangezogen.

Aus der Gruppe der Säugetiere weisen insbesondere die Fledermäuse eine artenschutzrechtliche Relevanz auf. Eine Erfassung der Fledermäuse erfolgte daher im Zeitraum Mai bis Januar 2025 gemäß MLU MV (2018).

Die Ermittlung der Brutreviere und Lebensraumnutzung von Brutvögeln im Untersuchungsgebiet erfolgte im Jahr 2024 im Rahmen von acht Feldbegehungen im Zeitraum vom April bis Juli 2024 gemäß MLU MV (2018). Eine Erfassung der Zug- und Rastvogelbestände war in Bezug auf diese Vorhaben nicht erforderlich, da eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

Für die Ermittlung der Amphibien erfolgten Begehungen der potenziell geeigneten Habitats an vier Terminen im Zeitraum von April bis Juni 2024. Die Erfassung der Amphibienfauna erfolgte mittels Sichtbeobachtung und Verhören. Es wurden im Rahmen der Untersuchungen keine Amphibien festgestellt.

Für die Erfassung der Reptilien wurden eine Begehung zur Ausbringung künstlicher Verstecke im April sowie fünf Begehungen von Mai bis September 2024 gemäß MLU MV (2018) durchgeführt. Im Rahmen der Kartierung erfolgte die Kontrolle der ausgebrachten künstlichen Verstecke sowie von natürlichen, geeigneten Strukturen.

Die bei den Untersuchungen genutzten Erfassungsmethoden entsprechen den allgemein anerkannten Standards und werden in Kapitel 4 in Bezug auf die jeweilige Artengruppe angeführt.

Für alle der nicht während der Felduntersuchungen festgestellten Europäischen Vogelarten sind im Untersuchungsraum keine geeigneten Lebensräume vorhanden bzw. das Verbreitungsgebiet der Arten deckt sich nicht mit dem Vorhabenraum. Für entsprechende Arten erfolgt nachfolgend keine Betrachtung zu den artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen in Folge der Umsetzung der Planung.

Weiterführende Untersuchungen zu möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen sind nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich. Diese Vorgehensweise („Abschichtung“) wird auch von der LANA (2010) sowie STMB (2018) empfohlen.

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt allgemein auf Artniveau. Zur Reduzierung des Prüfaufwandes bei der Bearbeitung der sehr artenreichen Gruppe der *Brutvögel*, für die ggf. eine Prüfung der Ausnahmetatbestände gemäß § 45 (7) BNatSchG als Grundlage der Befreiung erforderlich ist, erfolgt nur die Bearbeitung der streng geschützten, gefährdeten und sehr seltenen Vogelarten (Rote Liste Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns bzw. Bundesrepublik Deutschland Kategorie 1, 2, 3 oder R, Arten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), Arten der Anhänge A, B und C der Verordnung EG 338/97) auf Artniveau. Alle anderen nicht gefährdeten Arten - hierzu zählen auch die Arten der Vorwarnliste Mecklenburg-Vorpommerns bzw. der BRD - ohne besondere Habitatansprüche bzw. mit ähnlichen Habitatansprüchen werden zu Artengruppen, die bestimmten Bruthabitaten sowie bestimmten zeitlichen Nutzungen des Brutplatzes und des Brutreviers entsprechen, zusammengefasst behandelt.

Abweichend der Vorgehensweise bei STMB (2018) werden auch die beurteilungsrelevanten Arten anderer taxonomischer Gruppen, die jeweils eine vergleichbare Lebensraumnutzung aufweisen und einem gleichartigen Beeinträchtigungspotenzial durch das geplante Vorhaben unterliegen, zur Vermeidung von Wiederholungen ebenfalls zu Artengruppen zusammengefasst behandelt.

### 3.2 Darstellung des Vorhabens

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Flächen für allgemeine Wohngebiete und für den Gemeinbedarf vorgesehen. Es ist der Bau von Wohnhäusern sowie einer Kita mit den entsprechenden Verkehrsflächen zur Erschließung geplant. Für die Gebäude sind zulässige Gebäudehöhen von bis zu 13 m vorgesehen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,6 ha und befindet sich im Nordosten der Ortslage *Papendorf* und schließt östlich an die vorhandene Wohnbebauung an der Dorfstraße an. Im südwestlichen Teil des Geltungsbereiches befinden sich aufgelassene Kleingartenflächen, der übrige Geltungsbereich ist von Ackerflächen geprägt.

Das weitere direkte Umfeld ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen, von Wohnbebauung sowie im geringen Maß von Wald geprägt.

Die vom Vorhaben direkt in Anspruch genommenen Flächen weisen überwiegend keine besondere Bedeutung für den Landschaftshaushalt auf und stellen keine wesentlichen Lebensräume von naturschutzfachlich bedeutsamen Arten dar. Bei den von der Planung betroffenen in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich zum Großteil um landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie um Flächen einer ehemaligen Kleingartenanlage. Ein Eingriff in geschützte Biotope ist nach aktuellem Stand nicht vorgesehen.

### 3.3 Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Durchführung des Vorhabens kann bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschiedliche Wirkungen auf die streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, national streng geschützte Arten und die europäischen Vogelarten entfalten, was im Einzelfall zum Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG führen könnte.

Nachfolgend werden die potenziell durch die Umsetzung der Planung auftretenden artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen der zu betrachtenden Arten bzw. Artengruppen aufgeführt. Die dargestellten Beeinträchtigungen sind derart formuliert, dass jeweils nur ein Verbotstatbestand des § 44 (1) BNatSchG erfüllt sein könnte. Somit entstehen möglicherweise nahezu gleichlautende Formulierungen, die jedoch Bezug auf unterschiedliche Verbotstatbestände nehmen. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine klare und nachvollziehbare Prüfung der vorgehend in Kapitel 2 dargestellten und im artenschutzrechtlichen Gutachten zu beantwortenden Fragestellungen.

Wirkfaktoren des Vorhabens:

#### 1. baubedingte Beeinträchtigungen

Als baubedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **1/a** – Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb, z. B. durch die eingesetzten Baugeräte und Fahrzeuge (Abgase, Leckagen, Einsatz wassergefährdender Stoffe u. ä.), und damit verbunden die potenzielle Gefährdung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von Tieren sowie Standorten von Pflanzen (§ 44 (1) Nr. 3 & 4 BNatSchG),
- **1/b** – Vergrämung und Verdrängung durch visuelle Effekte, Scheuchwirkungen, Erschütterungen und Schallemissionen z. B. bei eventuellen Ramm- und Bohrarbeiten sowie durch Baugeräte, Baustellenfahrzeuge und durch anwesende Personen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- **1/c** – Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Arbeitsstreifen; und damit verbunden die mögliche Zerschneidung von Wander- und Zugrouten durch Baustelleneinrichtung und Fahrtrassen (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),
- **1/d** – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten durch Flächenberäumung bei der Bauvorbereitung (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) und
- **1/e** – Verlust von Einzelindividuen der streng geschützten Arten sowie der Europäischen Vogelarten während der Bauarbeiten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

#### 2. anlagebedingte Beeinträchtigungen

Als anlagebedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **2/a** – Dauerhafte Flächeninanspruchnahme und damit Veränderung der Lebensraumeigenschaften für streng geschützte Pflanzen- und Tierarten sowie Europäische Vogelarten durch Überbauung (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) und

- **2/b** – Barrierewirkung durch Gebäude für wandernde Arten sowie Überflughindernis für Europäische Vogelarten und Fledermäuse (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

### 3. betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **3/a** – Scheuchwirkungen und Vergrämung durch Nutzung der Wohn-, Gemeinbedarfs- und Verkehrsflächen durch Bewegungsreize, Lichtreflexionen und Geräuschemissionen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- **3/b** – Beunruhigung oder Irritation von streng geschützten Arten und Europäischen Vogelarten durch Nachtbeleuchtung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und
- **3/c** – Verlust von Einzelindividuen der Europäischen Vogelarten und der streng geschützten Arten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Nach dieser Aufstellung der potenziell wirksamen Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten sowie von Europäischen Vogelarten ist nicht prinzipiell davon auszugehen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Dementsprechend folgt im nächsten Schritt die eigentliche artenschutzrechtliche Prüfung aus gutachterlicher Sicht.

### **3.4 Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums (Relevanzprüfung)**

Die Abschichtung erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern einheitlich in tabellarischer Form nach den Vorgaben von FROELICH & SPORBECK (2010). Die entsprechenden Tabellen befinden sich in Anlage 1: Tabellen A-1 und A-2. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Abschichtung kurz wiedergegeben.

Nachdem festgestellt wurde, dass eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht generell auszuschließen ist, wurde zunächst geprüft, welche der beurteilungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen überhaupt einer Prüfung unterzogen werden müssen.

Grundsätzlich sind hierzu zwei entscheidende Fragen zu beantworten:

1. Sind im artenschutzrechtlich relevanten Wirkungsraum des Vorhabens Vorkommen der planungsrelevanten Arten bekannt oder aufgrund der Lebensraumausstattung begründet zu vermuten?
2. Sind die bei der Umsetzung der Planinhalte bau-, anlage- und betriebsbedingt auftretenden potenziellen Wirkungen generell dazu geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung einer streng geschützten Art oder einer Europäischen Vogelart hervorzurufen?

Zu 1.:

Für Arten, für die ein Vorkommensnachweis im relevanten Umfeld des Vorhabens nach dem derzeitigen Informationsstand vorliegt und deren Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet erfüllt werden, besteht ebenso wie für die bei verschiedenen Felduntersuchungen nachgewiesenen beurteilungsrelevanten Arten eine Prüfpflicht. Ob eine gutachterliche Untersuchung der Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 - 4

BNatSchG erforderlich ist, wird in der nachfolgenden Aufstellung im Rahmen der Relevanzprüfung ermittelt.

In folgender Zusammenstellung sind alle Arten(-Gruppen) aufgelistet, die nach fachlicher Einschätzung innerhalb des Untersuchungsgebietes keine geeigneten Lebensraumbedingungen vorfinden bzw. die in Mecklenburg-Vorpommern generell nur sehr lokale Vorkommen aufweisen und deren Vorkommen in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet stehen (vgl. BfN 2019, 2025):

### **Säugetiere (Mammalia)**

Für die folgenden in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevanten heimischen Säugetierarten sind gegenwärtig keine aktuellen Vorkommen im Umfeld des Vorhabens bekannt bzw. werden die Lebensraumsprüche der Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht erfüllt (vgl. LFA FM M-V 2025, LUNG M-V 2025b & c, BfN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012) oder die Wirkfaktoren des Vorhabens führen zu keiner Beeinträchtigung der Art.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende Arten:

- Biber (*Castor fiber*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Schweinswal (*Phocoena phocoena*)
- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
- Wolf (*Canis lupus*)

Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages sind weitere Säugetierarten (**Artengruppe Fledermäuse**) hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben zu prüfen.

### **Kriechtiere (Reptilia)**

Die Kriechtiere wurden im Rahmen von Erfassungen im Jahr 2024 untersucht. Die Untersuchungen erfolgten gemäß den Vorgaben der HzE (MLU-MV 2018) mittels Sichtbeobachtung sowie Kontrolle von (künstlichen) Verstecken an fünf Terminen im Zeitraum von Mai bis September. Dazu wurden am 17. April 2024 insgesamt acht künstliche Verstecke an geeigneten Stellen im Untersuchungsgebiet ausgebracht. Diese wurden im Rahmen der Begehungen bei günstigen Witterungsbedingungen am 29. Mai, 28. Juni, 10. Juli, 12. August und 18. September 2024 ebenso auf Vorkommen von Reptilien kontrolliert wie weitere potenziell geeignete Habitate im Untersuchungsgebiet. Es wurden im Rahmen der Untersuchungen keine streng geschützten Arten festgestellt.

Die im Rahmen der Erfassungen gewonnenen Erkenntnisse in Kombination mit den bekannten Lebensraumsprüchen der entsprechenden Arten lassen ein Vorkommen der folgenden Arten als sehr unwahrscheinlich erscheinen bzw. ausschließen.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LUNG M-V 20245b, BfN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012):

- Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*)
- Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Reptilien ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

### **Lurche (Amphibia)**

Die Lurche wurden im Rahmen von Erfassungen im Jahr 2024 untersucht. Die Erfassungen erfolgten nach HzE (MUL MV 2018) mittels Sichtbeobachtung und Verhören an fünf Terminen im Zeitraum von April bis Juni 2024. Im Geltungsbereich befinden sich ein Regenrückhaltebecken sowie ein Graben, die potenziell Habitate für Amphibien darstellen könnten. Im Rahmen der Kartierungen am 17. April, 29. April, 16. Mai, 29. Mai und 28. Juni 2024 wurden diese Habitate sowie ihr Umfeld auf Vorkommen von Amphibien untersucht. Es wurden im Rahmen der Kartierungen keine Amphibien im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Die im Rahmen der Erfassungen gewonnenen Erkenntnisse in Kombination mit den bekannten Lebensraumsprüchen der entsprechenden Arten lassen ein Vorkommen der folgenden Arten als sehr unwahrscheinlich erscheinen bzw. ausschließen.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LUNG M-V 2025b, BfN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012):

- Kammolch (*Triturus cristatus*)
- Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Moorfrosch (*Rana arvalis*)
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- Springfrosch (*Rana dalmatina*)
- Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Amphibien ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

### **Fische und Rundmäuler**

Die Fische und Rundmäuler wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse überprüft. Aufgrund der bekannten Lebensraumsprüche der entsprechenden Arten wird ein Vorkommen dieser Artengruppen im prüfungsrelevanten Umfeld des Vorhabens ausgeschlossen.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für alle in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevanten heimischen Arten (vgl. LUNG M-V 2025b & c, BfN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012):

Eine weiterreichende Betrachtung der beiden Artengruppen Fische und Rundmäuler ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

### **Käfer (Coleoptera)**

Die Käfer wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse überprüft. Aufgrund der bekannten Vorkommen sowie der Lebensraumsprüche der entsprechenden Arten wird ein Vorkommen der folgenden Arten im prüfungsrelevanten Umfeld des Vorhabens ausgeschlossen.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LUNG M-V 2025b & c, BFN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012, STEGNER et al. 2009):

- Breitrand (*Dytiscus latissimus*)
- Eichenbock (*Cerambyx cerdo*)
- Eremit (*Osmoderma eremita*)
- Schmalflügeliger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Käfer ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

### **Libellen (Odonata)**

Die Libellen wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse überprüft. Geeignete Lebensräume der nachfolgend aufgeführten Libellenarten sind innerhalb des prüfungsrelevanten Untersuchungsraumes nicht vorhanden (vgl. BÖNSEL & FRANK 2013).

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LUNG M-V 2025b & c, BFN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012):

- Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)
- Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*)
- Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*)
- Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Libellen ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

### **Schmetterlinge (Lepidoptera)**

Die Schmetterlinge wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse überprüft. Geeignete Lebensräume der nachfolgend aufgeführten Schmetterlingsarten sind innerhalb des prüfungsrelevanten Untersuchungsraumes nicht vorhanden.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LUNG M-V 2025b & c, BFN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012):

- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)
- Quendel Ameisenbläuling (*Maculinea arion*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Schmetterlinge ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

### **Weichtiere (Mollusca)**

Die Weichtiere wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse überprüft. Geeignete Lebensräume der nachfolgend aufgeführten Molluskenarten sind innerhalb des prüfungsrelevanten Untersuchungsraumes nicht vorhanden.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LUNG M-V 2025b & c, BfN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012):

- Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*)
- Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Weichtiere ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

## Pflanzen

Für die Vorkommen der Pflanzen des Anhangs IV FFH-RL ist allgemein davon auszugehen, dass diese für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern weitgehend bekannt sind (vgl. <http://www.floraweb.de/>). Ein Auftreten der Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes ist auszuschließen. Diese Aussage betrifft folgende Arten:

- Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)
- Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*)
- Kriechender Sellerie/Scheiberich (*Apium repens*)
- Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*)
- Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*)
- Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Zu 2.:

In der folgenden Tabelle werden die vorgehend aufgeführten bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich einer potenziell zu erwartenden Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG bezüglich der weiter zu prüfenden relevanten Arten bzw. Artengruppen beurteilt. Wenn zur Wahrung der Übersichtlichkeit eine zu prüfende Artengruppe angegeben wird, wurde bei der Einschätzung der Beeinträchtigungen jeweils der „Wert“ der empfindlichsten Art aus der gesamten Gruppe angegeben. Dies bedeutet nicht grundsätzlich, dass alle Arten der Gruppe gleichermaßen von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen betroffen sein müssen.

**Tabelle 3.4-1:** Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten, die einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG hervorrufen könnten

Beeinträchtigung	baubedingt					anlagebedingt		betriebsbedingt		
	1/a	1/b	1/c	1/d	1/e	2/a	2/b	3/a	3/b	3/c
Fledermäuse	x	x	x	x	x	x	x	x	x	-
Europäische Vogelarten	x	x	x	x	x	x	x	x	x	-

### Erläuterungen:

- X Beeinträchtigung ist dazu geeignet eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG herbeizuführen und tritt im Rahmen des Vorhabens potenziell auf;
- (X) Beeinträchtigung ist dazu geeignet eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG herbeizuführen, erreicht im Rahmen des Vorhabens die Erheblichkeitsschwelle jedoch nicht;
- Beeinträchtigung ist generell nicht dazu geeignet eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG herbeizuführen.

### 3.5 Prüfungsrelevante Arten – Bestand und Konfliktanalyse

Aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen der prüfungsrelevanten Tierarten aus dem Vorhaben beziehen sich die Untersuchungsflächen auf die oben aufgeführten Hauptwirkpfade, die sich durch das geplante Vorhaben ergeben, die im vorgehenden Kapitel dargestellt wurden.

Daraus ist für den vorliegenden Artenschutzfachbeitrag folgender Raum zur Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens abgeleitet worden:

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes selbst sowie
- das in Richtung Süden anschließende Areal (Wald).

Für die aufgeführten Untersuchungsräume wurde der Bestand der im Untersuchungsrahmen benannten Artengruppen erfasst bzw. im Rahmen einer Potenzialanalyse betrachtet und bewertet sowie die Empfindlichkeit gegenüber potenziell auftretenden Vorhabenwirkungen eingeschätzt.

Das für die Beurteilung der Beeinträchtigung von Arten genutzte Untersuchungsgebiet ist generell nicht mit dem Gebiet gleichbedeutend, für das unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten auch real Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG herbeiführen könnten. Es beinhaltet den – nach dem gegenwärtigen fachlich fundierten Wissensstand – relevanten Raum, für den potenziell eine erhebliche Beeinträchtigung durch die im Rahmen der Planung zulässigen Handlungen nicht generell auszuschließen ist.

Für Artengruppen, die im Rahmen der Kartierungen einer fachlichen Bearbeitung unterzogen wurden, erfolgt keine Betrachtung aller in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten und aller europäischen Vogelarten. Für diese Artengruppen werden die Kartierungsergebnisse, die den allgemein anerkannten Standards der Erfassung der jeweiligen Artengruppe entsprechen, als Beurteilungsgrundlage herangezogen. Eine darüber hinausreichende Beurteilung der Lebensraumpotenziale für nicht festgestellte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten entfällt entsprechend.

Sofern Arten lediglich gelegentlich als Gast im Gebiet festgestellt wurden, unterliegen sie nicht dem Prüferfordernis (vgl. LBV-SH & AfPE 2016, STMB 2018, KIEL 2007).

## 4 Arten / Artengruppen

Für den Untersuchungsraum wurde der Bestand der im Untersuchungsrahmen relevanten Artengruppen erfasst und bewertet bzw. eine Potenzialabschätzung vorgenommen sowie die Empfindlichkeit gegenüber potenziell auftretenden Maßnahmewirkungen eingeschätzt. Anhand der von der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die potenziell betroffenen Arten untersucht (Konfliktanalyse). Aus den Ergebnissen der naturschutzfachlichen Untersuchungen in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z. B. Bauzeitenregelung) in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Im Folgenden werden die Artengruppen Fledermäuse und Vögel artenschutzrechtlich bewertet. Da für die weiteren artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen bzw. Arten (Säugetiere (mit Ausnahme der Fledermäuse), Reptilien, Amphibien, Fische, Rundmäuler, Insekten, Mollusken und Pflanzen) nicht von potentiellen Vorkommen auszugehen ist (siehe Relevanzprüfung in Anlage 1), erfolgt für diese Gruppen keine weitere artenschutzrechtliche Bewertung.

## 4.1 Fledermäuse

### 4.1.1 Methodik

Auf Grundlage der Anforderungen an den Untersuchungsrahmen durch das Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der HzE (MLU MV 2018) für die Artengruppe der Fledermäuse wurden im Zeitraum Mai 2024 bis Januar 2025 die Untersuchungen durchgeführt.

Zur Erfassung der Fledermausfauna können eine Reihe von Methoden genutzt werden (LIMPENS 1993; MESCHÉDE & HELLER 2000; SIMON et al. 2004; DIETZ & SIMON 2005; KUNZ & PARSONS 2009). Die Auswahl der Erfassungsmethoden ist von der jeweiligen Aufgabenstellung abhängig.

Für die automatische Aktivitätserfassung wurden Echtzeit-Horchboxen der Typen *Batlogger A+* und *C* der Firma ELEKON an fünf Standorten gleichzeitig eingesetzt. Diese Echtzeithorchboxen arbeiten automatisch und zeichnen ab einem festgesetzten Schwellenwert Rufdateien mit Datums- und Uhrzeitstempel auf, die eine spätere Auswertung größtenteils bis zum Artniveau ermöglichen. Wenn dies nicht möglich war, wurden die Aktivitäten den entsprechenden Artgruppen zugeordnet. Die Auswertung der Horchbox-Daten ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen und kann daher im Rahmen des vorliegenden AFB nicht abschließend berücksichtigt werden. Zum derzeitigen Zeitpunkt werden lediglich vorläufige Aussagen zum vorgefundenen Artenspektrum im Rahmen der Horchboxuntersuchungen getroffen.

Für die mobile Erfassung der Jagdaktivitäten wurden Detektoren vom Typ *Batlogger M* (Fa. ELEKON) eingesetzt. Zur Artansprache wurden neben der Software *BATSOUND 4.4* (PETTERSSON) die Bestimmungsliteratur von BARATAUD (2015), SKIBA (2009), RUSS (2012) und KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2009) verwendet.

Im Vorfeld der Geländebegehungen wurde das Untersuchungsgebiet anhand von Luftbildern und weiteren Informationen (u. a. Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern) in Hinblick auf potenziell geeignete Habitats und Strukturen gemäß den Kriterien der HzE analysiert.

Gemäß HzE (2018) waren folgende Untersuchungen durchzuführen:

**Tabelle 4.1-1:** Übersicht der Begehungen für die Artengruppe Fledermäuse

Methodik	Untersuchungszeitraum	Mindestanzahl Erhebungen / Begehungen	durchgeführte Termine 2024/2025
Potenzielle Winterquartiere: Schwarmsuche mit Detektor	September/Oktober	2	10. September 2024 11. Oktober 2024
Potenzielle Winterquartiere: Hangplatzzählung	Januar/Februar	1	16. Januar 2025
Wochenstuben: Morgendliche Schwarmsuche mit Detektor	Juni/Juli	2	05. Juni 2024 10. Juli 2024
Wochenstuben: Hangplatz-/Ausflugzählung	Juni/Juli	1	10. Juli 2024

Methodik	Untersuchungszeitraum	Mindestanzahl Erhebungen / Begehungen	durchgeführte Termine 2024/2025
Leitstrukturen, Jagdhabitats: Horchbox und Detektor		je 5	Detektorbegehungen: 15. Mai 2024 4. Juni 2024 10. Juli 2024 05. August 2024 10. September 2024 Horchboxintervalle: 09. – 10. Mai 2024 04. – 05. Juni 2024 11. – 12. Juli 2024 05. – 06. August 2024 04. – 05. September 2024

Im Rahmen der Erfassung der Artengruppe Fledermäuse im Jahr 2024 wurden im Untersuchungsgebiet die Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus festgestellt (vgl. BFN 2019, Artensteckbriefe des LUNG-MV, LFA FM M-V 2025). Ferner wurden Rufe von Arten, die aufgrund Ihrer Rufstruktur sowie aufgrund ihrer breiten Überlappungsgrenze schwer zu unterscheiden sind, den Artengruppen *Myotis spec.* (Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Teichfledermaus, Wasserfledermaus) und *Nyctaloid* (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler) zugeordnet.

Zu den einzelnen festgestellten Arten (inklusive der Arten aus den Artengruppen, die im Rahmen der Rufanalyse nicht bis auf Artniveau bestimmt wurden) sowie zu deren Einstufung in den Roten Listen Mecklenburg-Vorpommerns und der BRD gibt Tabelle 4.1-2 Auskunft. Ferner sind hier Angaben zur Schutzkategorie nach europäischem Recht enthalten.

**Tabelle 4.1-2:** Übersicht der im Untersuchungsgebiet festgestellten Fledermausarten

Art	Gefährdung (RL)		EG 92/43/EWG	BNatSchG
	MV	BRD		
Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> )	1	2	Anh. II + IV	streng geschützt
Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	3	3	Anh. IV	streng geschützt
Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> )	2	*	Anh. IV	streng geschützt
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	4	*	Anh. IV	streng geschützt
Teichfledermaus ( <i>Myotis dasycneme</i> )	1	G	Anh. II + IV	streng geschützt
Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )	2	*	Anh. II + IV	streng geschützt
Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )	3	*	Anh. IV	streng geschützt
Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )	1	D	Anh. IV	streng geschützt
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	3	V	Anh. IV	streng geschützt
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	4	*	Anh. IV	streng geschützt

Art	Gefährdung (RL)		EG 92/43/EWG	BNatSchG
	MV	BRD		
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	4	*	Anh. IV	streng geschützt
Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )	-	*	Anh. IV	streng geschützt
Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )	4	3	Anh. IV	streng geschützt

**Erläuterungen:**

Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES et al. 1991): MV 1 = vom Aussterben bedroht, MV 2 = stark gefährdet, MV 3 = gefährdet, MV 4 = potenziell gefährdet, - = bislang wurde keine Einstufung vorgenommen, da erst nach Erscheinen der RL als eigene Art bestätigt. Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland (MEINIG et al. 2020): BRD 3 = gefährdet, BRD V = Vorwarnliste, BRD D = Daten unzureichend, BRD \* = ungefährdet. Anh. 4 = Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Anh. 2 = Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Die im Untersuchungsgebiet (potenziell) vorkommenden Fledermausarten werden nachfolgend kurz in Bezug auf ihre Lebensraumsprüche beschrieben. Die Angaben zu den einzelnen Arten wurden u. a. LUNG M-V (2016b, 2025c), LFA FM M-V (2025), BFN (2019, 2025), DIETZ et al. (2007) und TRESS et al. (2012) entnommen.

**4.1.1.1 Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus* / BRB 1, BRD 2, BASV, FFH II & IV)**

Die Mopsfledermaus bevorzugt strukturierte Waldlebensräume in gewässerreichen Landschaften. Als hochspezialisierte Art nutzt sie Spaltensommerquartiere unter abstehender Borke, in Fledermausflachkästen, Spechthöhlen und an waldnahen Gebäuden. Die Art zeichnet sich durch Kältetoleranz aus, sie bezieht erst ab -10°C unterirdische Winterquartiere, u. a. Keller und Bunker, vermutlich auch Spalten an Bäumen. Jagdgebiete sind hauptsächlich strukturreiche Wälder.

Durch eine ortstreue Lebensweise werden nur kurze Distanzen (durchschnittlich 1 bis 5 km) zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen zurückgelegt. Die Wochenstuben werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt und umfassen meist 15 bis 30 Tiere. Der Aktionsradius zur Wochenstubenzeit beträgt 5 bis 15 km<sup>2</sup>, Fernflüge sind möglich. Den Zeitraum von November bis März verbringen die Tiere in ihren Winterquartieren. Die Transferflüge finden überwiegend strukturgebunden statt und reichen von 1,5 bis 5 m Höhe bis in/über den Kronenbereich der Bäume. Durch eine mittelgroße Flügelspannweite kann die Art zwischen kleinräumigen wendigen Jagdflügen und schnellen Streckenflügen wechseln.

Die Mopsfledermaus weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen auf, vermutlich auch gegenüber Lichtemissionen. Gegenüber Lärm scheint sie jedoch nur wenig empfindlich zu sein. Nach Expertenmeinung ist ein Kollisionsrisiko auf Transferflügen mit Kfz vorhanden, sodass im Falle von Zerschneidungen die Anlage von Querungshilfen eine sehr hohe Priorität besitzt.

**4.1.1.2 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus* / MV 3, BRD 3, BASV, FFH IV)**

Die Breitflügelfledermaus bewohnt als Kulturfolger meist etwas geräumigere Spaltenquartiere in menschlichen Behausungen. Sommerquartiere befinden sich u. a. auf Dachböden, hinter Verkleidungen und auch an Schornsteinen.

Bis Ende Mai sind alle Weibchen der Breitflügelfledermaus aus den Winterquartieren zurück in den Wochenstuben, wo diese Mitte Juni ihre Jungen gebären. Die Aufzucht der Jungen findet in den Monaten Juni und Juli statt. Bereits mit sechs Wochen sind die Jungtiere erwachsen und fliegen mit den Alttieren zur Jagd aus. Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf,

wobei einzelne Tiere durchaus bis Oktober im Quartier verbleiben können. Die Paarungszeit der Breitflügelfledermäuse beginnt im August.

Im Herbst ziehen sich die Breitflügelfledermäuse in ihre Winterquartiere zurück. Winterquartiere können Spalten an und in Gebäuden, Dachböden, Mauerwerk oder Verkleidungen, aber auch unterirdische Höhlen und Stollen sein. Dabei sind sie häufig alleine, selten in Gruppen anzutreffen. Sie bevorzugen im Gegensatz zu den meisten anderen Fledermausarten eine niedrige Luftfeuchtigkeit und eine Temperatur von 2°C bis 4°C, was auf eine hohe Unempfindlichkeit gegen Kälte schließen lässt.

Kurz nach Sonnenuntergang beginnt der abendliche Ausflug in die Jagdgebiete. Auf dem Weg dorthin orientieren sie sich an Leitlinien, wie Hecken oder Baumreihen, überfliegen dabei aber auch Offenland. Breitflügelfledermäuse jagen gerne in Parkanlagen, an Alleen entlang und in Gärten, wobei sie kaum schneller als 30 km/h sind. Das Nahrungsspektrum der Breitflügelfledermäuse ist breit gefächert und sowohl jahreszeitlich als auch regional variabel. Mehr als andere Fledermausarten hat sich diese Art aber auf Käfer spezialisiert.

#### **4.1.1.3 Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii* / MV 2, BASV, FFH IV)**

Die Große Bartfledermaus ist stark an Wälder und Gewässer gebunden, wobei zwischen Jagdgebiet und Quartier auch Distanzen von mehreren Kilometern liegen können. Die Jagd erfolgt im niedrigen Flug über offenen Gewässern und Landflächen.

Der Bezug der Wochenstuben erfolgt ab April/Mai und die Auflösung der Sommerquartiere im Zeitraum von Ende Juli bis Ende August. Als Sommerquartier und Wochenstube werden Baum- und Gebäudequartiere in Waldnähe genutzt, wobei vor allem enge Spalten im Dachbereich hinter Verschalungen bezogen werden. Als Zwischenquartier werden auch Fledermauskästen genutzt. Die Winterquartiere werden ab Ende Oktober bezogen. Es werden feuchte und frostfreie Höhlen, Keller und Bunker als Winterquartier genutzt.

Die Art wandert über mittlere Strecken bis zu wenigen hundert Kilometern.

#### **4.1.1.4 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii* / MV 4, BASV, FFH IV)**

Wasserfledermäuse sind auf Gewässer als Jagdhabitat spezialisiert und bevorzugen Wald- und gewässerreiche Gebiete. Die Wasserfledermaus wird als Art mit mehr oder weniger großem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit geringem bis mittlerem Anteil nicht wandernder Tiere beschrieben. Festgestellte saisonale Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum finden meistens über 30 km und selten über 150 km statt. Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis August besetzt. Zwischen August und Mitte September zeigen Wasserfledermäuse ein ausgeprägtes Schwärmverhalten an ihren Winterquartieren. In den Winterquartieren hält sich die Art von Ende September bis Ende März / Anfang April auf.

Wälder in Gewässernähe haben für die Art als Quartierstandort im Sommerhalbjahr eine große Bedeutung. Sommerquartiere der Art finden sich bevorzugt in Baumhöhlen. Meist befinden sie sich in einer Höhe von bis zu 25 m in Laubbäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 30 cm. Eine waldrandnahe Lage der Quartierbäume wird bevorzugt. Die Art nutzt auch Fledermauskästen. Selten werden Sommerquartiere an Bauwerken gefunden. Wochenstuben in Baumhöhlen umfassen meist 20 bis 50 Weibchen. Auch die Männchen können Vergesellschaftungen von 20 und mehr Exemplaren bilden. Winterquartiere sind vorwiegend in feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern, Festungsanlagen und Brunnen vorzufinden und können teilweise mehrere tausend Tiere umfassen.

Bevorzugtes Jagdhabitat der Art sind Stillgewässer und ruhige Fließgewässer. Bevorzugt werden gehölzbestandene Gewässerabschnitte, die dadurch weniger dem Wind ausgesetzt sind. In unterschiedlichem Maße nutzt die Art auch Wälder als Jagdgebiet. Von Weibchen werden Jagdgebiete in einem Umfeld von 6 bis 10 km genutzt, wobei die mittlere Entfernung 2,3 km beträgt. Männchen besitzen mit 3,7 km einen durchschnittlich größeren Aktionsradius. Der Jagdflug der Wasserfledermaus ist nicht sehr schnell, aber wendig und wird in wenigen Zentimetern Höhe über dem Gewässer ausgeführt. Landhabitats werden in Flughöhen von 1 bis 5 m bejagt. Abseits von Gewässern ist bei Transferflügen eine ähnliche Höhe zu erwarten. Wasserfledermäuse nutzen sehr regelmäßig Flugstraßen zwischen ihren Quartieren und Jagdgebieten. Diese folgen sowohl Gewässern als auch Strukturen an Land, z. B. Waldrändern und Hecken.

#### **4.1.1.5 Teichfledermaus (*Myotis dasycneme* / MV 1, BASV, FFH II, IV)**

Die Teichfledermaus ist eine gebäudebewohnende Art. Wochenstuben befinden sich an oder in Gebäuden (oft im Dachraum von Ställen oder Kirchen). Paarungsquartiere finden sich ebenfalls in Gebäuden, aber auch in gewässernahen Nistkästen und Baumhöhlen. Die Winterquartiere der Teichfledermaus liegen in der Nähe ihrer Sommerlebensräume, können aber auch bis zu mehrere Hundert Kilometer entfernt sein. Die Winterquartiere liegen überwiegend in den an das Tiefland angrenzenden Mittelgebirgsregionen, wobei frostfreie Höhlen, Stollen, Bunker oder Keller bevorzugt werden.

Teichfledermäuse sind besonders während der Jungenaufzucht (Ende Mai bis Mitte Juli) auf insektenreiche Jagdgebiete angewiesen. Als Jagdgebiete nutzt die Teichfledermaus größere Stillgewässer, aber auch Gräben oder langsam fließende Flüsse und Kanäle. Die Jagdgebiete befinden sich oft ca. 10 – 15 km vom Quartier entfernt. Auf dem Weg zwischen Quartier und Jagdgebiet nutzt die Art lineare Strukturen wie Baumreihen oder Hecken zur Orientierung. Der Jagdflug der Teichfledermaus erfolgt schnell und gradlinig dicht über der Wasseroberfläche. Vereinzelt jagt die Art auch über Wiesen und entlang von Waldrändern.

#### **4.1.1.6 Großes Mausohr (*Myotis myotis* / MV 2, BASV, FFH II, IV)**

Das Große Mausohr nutzt als Jagdgebiet bevorzugt Wälder, Waldränder und Parkanlagen, wobei auch Wiesen, Weiden und Äcker in frisch gemähtem, abgeweidetem bzw. geerntetem Zustand genutzt werden können. Es erfolgt überwiegend eine bodennahe Jagd. Die Art legt teilweise größere Strecken zwischen Sommerquartier und Jagdgebiet zurück.

Wochenstuben befinden sich meist auf geräumigen Dachböden und in Kirchtürmen und seltener an warmen Untertagequartieren (Gewölbekeller, Stollen). Männchenquartiere befinden sich auch in Baumhöhlen und Kästen.

Die Überwinterung erfolgt i. d. R. in unterirdischen Hohlräumen (Keller, Höhlen, Bunker etc.), wobei eine hohe Luftfeuchte bevorzugt wird.

#### **4.1.1.7 Fransenfledermaus (*Myotis nattereri* / MV 3, BASV, FFH IV)**

Die Fransenfledermaus bevorzugt in Mittel- und Nordeuropa Wälder und locker mit Bäumen bestandene Bereiche, z.B. Parks. Sie tritt jedoch auch gleichermaßen in reich durch Gehölze strukturierten menschlichen Siedlungsbereich auf.

Die Art hat einen mehr oder weniger großen Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit einem geringen bis mittleren Anteil nicht wandernder Tiere. Die festgestellten saisonalen Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum liegen zumeist unter 60 km und weisen damit auf eine ortstreue Art hin. Allerdings kommen regelmäßig auch Fernflüge von

> 100 km vor. Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis Mitte / Ende August besetzt. Zwischen September und Oktober zeigen Fransenfledermäuse ein ausgeprägtes Schwärmverhalten an ihren Winterquartieren. In den Winterquartieren hält sich die Art ab Mitte November bis Ende März / Anfang April auf.

Sommerquartiere der Art finden sich sowohl in Wäldern als auch in und an Gebäuden. Im Wald werden verschiedene Baumhöhlen und -spalten genutzt und vielfach findet sich die Art in Fledermauskästen. An Gebäuden werden Spaltenquartiere in Dachstühlen und verschiedenen Mauerspalten genutzt. Die Art kann regelmäßig in unverputzten Hohlblocksteinen nachgewiesen werden. Wochenstuben in Baumhöhlen und Fledermauskästen umfassen meist 20 bis 50 Weibchen, in Gebäudequartieren können Gesellschaften mit mehr als 100 Tieren auftreten. Winterquartiere sind vorwiegend in mäßig feuchten bis feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern, Festungsanlagen und Brunnen vorzufinden und können in Einzelfällen mehrere tausend Tiere umfassen.

Die Art bevorzugt als Jagdhabitat vertikal und horizontal reich gegliederte Landschaftsstrukturen im engeren Umfeld um die Quartierstandorte. Teilweise wurde eine strenge Bindung an Wälder nachgewiesen, teilweise liegen die Jagdhabitats aber auch in strukturreichen Offenlandhabitats und regelmäßig an Gewässern. Im Frühjahr werden verstärkt Offenlandbereiche bejagt, ab Sommer verschiebt sich der Schwerpunkt der Jagdaktivitäten in Wälder. Einzelne Tiere können aber auch große Stallanlagen als einziges Jagdhabitat nutzen. Die Jagdhabitats können bis 3 km weit vom Quartier entfernt liegen, zumeist wird jedoch ein Bereich von 1,5 km um das Quartier bevorzugt.

Die Fransenfledermaus ist eine sehr manövrierfähige Art, die recht langsam fliegt und auch den Rüttelflug beherrscht. Der Flug ist niedrig (1 bis 4 m) und führt meist dicht an der Vegetation entlang, von der die Beute meist abgelesen wird. Auf den Flügen zwischen Quartier und Jagdhabitat nutzt die Art Leitstrukturen und folgt dabei u. a. Waldrändern und Hecken.

#### **4.1.1.8 Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) / MV 1, BASV, FFH IV)**

Der Kleine Abendsegler bevorzugt wie der Große Abendsegler reich strukturierte, höhlenreiche Waldlebensräume, die regelmäßig in der Nähe von Gewässern liegen.

Der Kleine Abendsegler zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der nach Südwesten gerichtete Abzug in die Winterquartiere. Die Überwinterungsquartiere liegen z.T. sehr weit entfernt (> 400 bis 1.100 km).

Sommerquartiere sind vor allem in natürlichen Baum- und Spechthöhlen in mindestens 1,5 m Höhe bis in den Kronenbereich zu finden. Regelmäßig nutzt der Kleine Abendsegler Fledermauskästen, selten werden auch Quartiere in Gebäuden bezogen. Häufig liegt eine Klumpung von Quartieren vor, d.h. einer Wochenstube sind mehrere weitere Quartiere, z.B. Männchenquartiere, in der Umgebung zugeordnet. Wochenstuben umfassen meist 20 bis 50 Tiere.

Winterquartiernachweise liegen aus Baumhöhlen, Fledermauskästen und Gebäuden vor.

Zur Wochenstubenzeit werden insektenreiche Landschaftsteile inner- und außerhalb von Wäldern im weiteren Umfeld der Sommerquartiere relativ unspezifisch genutzt. Weibchen aus Wochenstuben nutzen regelmäßig Bereiche bis 5 km um das Quartier, Jagdflüge von über 17 km sind nachgewiesen. In Waldgebieten werden Blößen, Schneisen und andere Offenbereiche bevorzugt. Ähnlich wie der Große Abendsegler, nutzt der Kleine Abendsegler

bevorzugt Bereiche mit einem hindernisfreien Flugraum.

Der Kleine Abendsegler ist eine sehr schnell fliegende Art. Er bejagt vorwiegend den freien Luftraum in Bereichen zwischen 10–50 m. Niedrigere Jagdflüge können vorkommen.

#### **4.1.1.9 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula* / MV 3, BRD V, BASV, FFH IV)**

Der Abendsegler benötigt als Lebensraum vor allem Wälder mit einem hohen Anteil an Gewässern und alten Bäumen mit einem großen Angebot an geeigneten Höhlen.

Er zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen und kann weite Strecken von bis zu 1.500 km zurücklegen. Die Art ist sehr mobil, so dass Abendsegler im Herbst und Frühjahr in ganz Europa umher vagabundieren. Sie wechseln zwischen den Fortpflanzungsgebieten, die im Bereich der neuen Bundesländer, Polens und Südschwedens liegen, zu den mitteleuropäischen Überwinterungsplätzen.

In Nordostdeutschland werden die Wochenstuben im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August bezogen. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der Abzug in die Winterquartiere, die überwiegend in West- und Südwestdeutschland sowie in der Schweiz und angrenzenden Regionen von Frankreich und Belgien liegen. Ein Teil der nordostdeutschen Population überwintert auch in den Reproduktionsgebieten.

Sommerquartiere sind vor allem in Spechthöhlen und anderen Baumhöhlen in 4 bis 12 m Höhe zu finden. Regelmäßig nutzt der Abendsegler größere Fledermauskästen, selten werden auch Quartiere in Gebäuden bezogen. Häufig liegt eine Aggregation von Quartieren vor, d. h. einer Wochenstube sind mehrere weitere Quartiere, z. B. Männchenquartiere in der Umgebung, zugeordnet. Wochenstuben umfassen 20 bis 50 (100) Tiere. Winterquartiere werden überwiegend in Baumhöhlen, frostfreien Bauwerken und Gebäuden sowie in Felswänden (Süddeutschland) bezogen. In geeigneten Bauwerken können bis zu mehrere Tausend Tiere überwintern. In Baumhöhlen überwintern 100 - 200 Tiere. Zur Wochenstubenzeit werden insektenreiche Landschaftsteile, z. B. große Wasserflächen, Wiesen, lichte Wälder, Felder, aber auch Siedlungsbereiche mit hindernisfreiem Flugraum im weiteren Umfeld der Sommerquartiere relativ unspezifisch genutzt (regelmäßige Jagdflüge von über 10 km sind möglich).

Die Art ist ein schneller Insektenjäger des offenen Luftraums, meist in 10 bis 50 m Flughöhe. Die Art kann Geschwindigkeiten von über 60 km/h erreichen. Der Beginn der Jagdflüge liegt noch vor Beginn der Dämmerung, dann können sie mit Schwalben und Mauerseglern gemeinsam beobachtet werden. Tiefere Jagdflüge können über Wiesen und Gewässer erfolgen.

#### **4.1.1.10 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii* / MV 4, BASV, FFH IV)**

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermausart und bevorzugt reich strukturierte Waldhabitate wie Laubmischwälder und feuchte Niederungswälder.

Die Rauhautfledermaus zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der nach Südwesten gerichtete Abzug in die Winterquartiere, gleichzeitig erfolgt der Durchzug der baltischen Population. Die Überwinterungsquartiere liegen z.T. sehr weit entfernt (1.000 bis 2.000 km), z. B. in den Niederlanden, Frankreich, Süddeutschland und der Schweiz. Nur vereinzelt überwintert die Art in Norddeutschland, wahrscheinlich handelt es sich hierbei jedoch um Tiere aus dem baltischen Raum.

Sommerquartiere sind vor allem in Baumhöhlen und -spalten zu finden. Waldrandnahe Bäume die häufig abgestorben oder absterbend sind, werden bevorzugt. Wochenstuben liegen häufig

in der Nähe von Gewässern. Zuweilen werden Spaltenquartiere an waldnahen Gebäuden genutzt. Die Art nutzt regelmäßig Fledermauskästen. Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 20 bis 200 Weibchen.

Winterquartiernachweise liegen aus Baumhöhlen, Holzstapeln, Mauer- und Felsspalten vor.

Die typischen Nahrungshabitate der Rauhaufledermaus sind während der Wochenstubenzeit Gewässer, Feuchtgebiete und Feuchtwiesen innerhalb bzw. angrenzend an Waldgebiete sowie die gewässernahen Waldpartien selbst. Unter der Voraussetzung der Gewässernähe werden sowohl Bruchwälder, Laubwälder auf Mineralboden sowie Nadelwälder genutzt. Jagdgebiete können bis 6,5 km vom Quartier entfernt liegen, die sommerlichen Aktionsräume einzelner Tiere betragen 10 bis 22 km<sup>2</sup>.

Die Rauhaufledermaus ist eine schnell und geradlinig fliegende Art, die in 4 bis 15 m Höhe entlang von Waldrändern, Schneisen, Uferbereichen und über Wasser jagt. Über Wasserflächen ist der Jagdflug teilweise niedriger. Auf Transferflügen orientiert sich die Art oft an Leitstrukturen, z. B. Waldränder, Hecken u. ä., sie kann jedoch auch große Flächen offen überfliegen.

#### **4.1.1.11 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus* / MV 4, BASV, FFH IV)**

Der Vorkommensschwerpunkt der Zwergfledermaus befindet sich im menschlichen Siedlungsraum, auch Stadtzentren werden von der Art besiedelt. Daneben tritt sie u. a. auch in Waldgebieten auf. Die Zwergfledermaus zählt zu den ortstreuen Arten. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier umfassen selten mehr als 10 bis 20 km. Es liegen zwar einzelne Fernfunde vor, jedoch können Verwechslungen mit anderen Arten der Gattung nicht ausgeschlossen werden. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Zwischen November und Anfang April hält sich die Art in den Winterquartieren auf.

Sommerquartiere der Zwergfledermaus finden sich vornehmlich in Spalten an Gebäuden, z. B. in den Fugen von Plattenbauten. Daneben werden auch Baumhöhlen und -spalten sowie Nistkästen durch die Art besiedelt. Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 50 bis 150 Weibchen, selten bis zu 250 Exemplare. Die Winterquartiere befinden sich vorwiegend in Gebäuden und Bauwerken (Brücken, Kirchen, spaltenreichen Gebäuden) und können mehrere tausend Tiere umfassen.

Jagdgebiete der Art finden sich zumeist in der Umgebung der Quartiere (1 bis 2 km). Grenzstrukturen wie Waldränder, Hecken und Wege, aber auch Gewässer und Parks werden entlang von Flugbahnen bejagt. Regelmäßig jagt die Art an Straßenbeleuchtungen.

Der Flug der Art ist schnell und wendig. Meist folgt die Zwergfledermaus bei der Jagd, wie bei Transferflügen, linearen Strukturen und fliegt in einer Höhe von 2 bis 6 m. Sie jagen an Waldrändern, Hecken und auf Lichtungen und in mehr oder weniger offenem Gelände. Zwergfledermäuse jagen auch gern an Straßenlampen in Ortsrandlagen.

#### **4.1.1.12 Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus* / BASV, FFH IV)**

Die Art wurde in Deutschland erst in den 1990er Jahren als selbstständige Art erkannt. Vorher wurde sie der Zwergfledermaus zugerechnet. Daher liegen bisher nur eingeschränkt Angaben zur Ökologie der Art vor. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus tritt die Art verstärkt in naturnahen Lebensräumen, insbesondere in Gehölz bestandenen Feuchtgebieten, wie Auen, Niedermooren und Bruchwäldern, auf.

Zu saisonalen Wanderungen der Art liegen bisher wenige Informationen vor. Einerseits wird eine Ortstreue, ähnlich der der Zwergfledermaus, vermutet, andererseits liegen Nachweise von

Fernflügen über mehrere hundert Kilometer vor. Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis Mitte/Ende August genutzt.

Wochenstubenquartiere befinden sich sowohl in Spaltenquartieren an Gebäuden als auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen. In den Wochenstuben treten meist mehr Weibchen als bei der Zwergfledermaus auf. In Deutschland können sie bis zu 300 Tiere umfassen. Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich Winterquartiere in Gebäuden, Baumquartieren und Fledermauskästen. Die Überwinterung der Mehrzahl der Tiere in Baumhöhlen wird vermutet.

Zur Wochenstubenzeit werden besonders Gehölz bestandene Feuchtgebiete wie Auen, Niedermoore und Bruchwälder sowie Gewässer jeder Größenordnung genutzt. Jagdgebiete der Art finden sich zumeist in der Umgebung der Quartiere, in einer Entfernung von durchschnittlich 1,7 km. Der Flug der Art ist schnell und wendig. Die Mückenfledermaus jagt im Mittel kleinräumiger und dichter an der Vegetation als die Zwergfledermaus. Die vorliegenden Angaben zur Flughöhe der Art, lassen vermuten, dass ähnlich der Zwergfledermaus eine Flughöhe von 2 bis 6 m bei teilweiser Strukturgebundenheit anzusetzen ist.

#### **4.1.1.13 Braunes Langohr (*Plecotus auritus* / MV 4, BRD 3, BASV, FFH IV)**

Das Braune Langohr ist eine typische Waldart, die jedoch aufgrund ihrer Flexibilität in der Quartier- und Nahrungswahl auch den menschlichen Siedlungsbereich (Stadt- und Dorfrandbereiche, Parks) nutzen kann. Das Braune Langohr wird in der Literatur als Art mit kleinem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit hohem Anteil nichtwandernder Tiere beschrieben. Sommer- und Winterquartiere liegen selten mehr als 20 km auseinander, Wanderungen über 30 km sind die Ausnahme. Die Wochenstuben werden von Mai bis Mitte / Ende August besetzt. In den Winterquartieren hält sich die Art von Ende November bis Anfang März auf. Sommerquartiere der Art finden sich in Baumhöhlen und -spalten, aber auch vielfach in Spaltenquartieren in Gebäuden, z. B. in Dachstühlen. Die Art nimmt sehr schnell Fledermauskästen an und gilt hier als Pionierart. Die Wochenstuben bestehen aus 5 bis 50 Weibchen. Winterquartiere sind vorwiegend in mäßig feuchten bis feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern und Festungsanlagen vorzufinden. Das Braune Langohr tritt in Mitteleuropa in kleineren Quartieren häufiger als andere Arten auf.

Die Jagdgebiete liegen zumeist in enger Nachbarschaft zu den Quartieren. Maximale Entfernungen werden mit 2,2 km im Sommer und 3,3 km im Herbst angegeben. Meist werden Flächen im Umkreis von 500 m um das Quartier genutzt. Als Jagdhabitat werden mehrschichtige Laubwälder bevorzugt, jedoch werden auch strukturärmere Waldtypen, Waldränder, Gebüsche, Parks und Gärten genutzt. In strukturarmen Kiefernwäldern tritt die Art seltener auf. Da die Art ihre Beute zumindest teilweise von der Vegetation absammelt, sind entsprechende Bestände ohne Laubholzbeimischung bzw. -unterstand für die Art als Jagdhabitat nicht besonders geeignet.

Der Flug des Braunen Langohrs ist meist langsam und führt in niedriger Höhe (3 bis 6 m) dicht an Vegetationsstrukturen entlang.

## 4.1.2 Erfassung von Quartieren

### Akustische und visuelle Ermittlung von Sommerquartieren

Fledermausweibchen bilden im Zeitraum von Mai bis August Wochenstubengemeinschaften, in deren Umfeld vor allem in den Abend- und Morgenstunden (Aus- und Einflugphase) stets vermehrt Tiere zu erwarten sind (LIMPENS 1993). Diese oftmals auffällige Erscheinung ist vor allem beim morgendlichen Anflug der Quartiere stark ausgeprägt und erleichtert damit die Quartiersuche erheblich. Insbesondere der Zeitraum des Flüggewerdens der Jungtiere (Ende Juni bis Anfang August) ist besonders gut zur Quartiersuche geeignet. Die Tiere verlassen in dieser Phase die Quartiere bereits früh am Abend und kehren relativ spät, teilweise erst zur fortgeschrittenen Morgendämmerung, zurück, so dass es hier zu einem „Einflugstau“ vor dem Quartier kommen kann. Die Quartiersuche kann dann sowohl akustisch als auch visuell erfolgen. Diese Methodik kann gleichermaßen für Baum- und Gebäudequartiere angewendet werden.

Größere Quartiergemeinschaften baumbewohnender Arten (u. a. Abendsegler, Kleinabendsegler) machen oftmals durch schrille, zeternde Rufe auf sich aufmerksam. Die bis zu 50 m weit hörbaren Soziallaute sind besonders vor dem abendlichen Ausflug und nach dem morgendlichen Einflug zu vernehmen. Die Quartiere können bei Beachtung dieser Rufe relativ einfach ermittelt werden.

Im Rahmen der Begehungen erfolgte der Nachweis eines Quartierstandorts (Erle südlich des Geltungsbereiches, Abbildung 4-1).



**Abbildung 4-1:** Erle südlich des Geltungsbereiches mit Astloch (Quartiernachweis).

Im Waldgebiet ca. 80 m südwestlich außerhalb des Geltungsbereiches erfolgte im Rahmen der Begehungen ein Quartiernachweis an einer Erle. Diese verfügt über ein Astloch in einer Höhe von ca. 6 m. Hier wurde am 10. Juli 2024 der Ausflug von 49 Individuen beobachtet. Es handelte sich um Zwerg- und Mückenfledermäuse. Bei der Quartierkontrolle am 10. August 2024 wurde auch eine Wärmebildkamera eingesetzt. Es wurden keine Tiere mehr festgestellt.

Es wurden im Rahmen der Untersuchungen keine weiteren Baumquartiere im Untersuchungsgebiet festgestellt. Für den Gehölzbestand im südlichen Geltungsbereich sowie auch südlich des Geltungsbereiches wurde ein hohes Quartierpotenzial festgestellt.

Im Zusammenhang mit einer durch die Gemeinde beabsichtigten Baufeldfreimachung im Bereich der geplanten Kita innerhalb des Geltungsbereiches wurde im November 2024 eine artenschutzrechtliche Stellungnahme erstellt (UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL GMBH, 2024). Diese bezieht sich unter anderem auf Ergebnisse der Begehungen im Zusammenhang mit der B-Plan-Erstellung. Die in diesem Rahmen untersuchten Gebäude wiesen keine Eignung als Fledermauswinterquartier auf. Es wurden im Rahmen der Begehungen weiterhin keine Hinweise auf eine Besiedelung durch Fledermäuse (Kot, Fraßreste) festgestellt. Eine potenzielle Eignung als Fledermaussommer- oder zwischenquartier wurde für die Gebäude im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen.

Für die im Bereich der geplanten Kita im Geltungsbereich befindlichen ehemaligen Kleingartengebäude wurde festgestellt, dass für diese kein ausreichender Frostschutz besteht, sodass nicht von geeigneten Winterquartieren ausgegangen wird.

### **Balz- und Paarungsquartiere**

Im Zeitraum August bis Oktober wurde während der Kartierung auf balzende bzw. revieranzeigende Männchen geachtet, die auf ein in der Nähe befindliches Männchen- bzw. Paarungsquartier hindeuten. Erfolgt Balzrufe aus dem Quartier (Gebäude / Baum), wurde dieses mittels Detektors soweit möglich lokalisiert. Bei Balzflügen ohne direkten Quartierbezug (u. a. typisch für Zwerg- und Mückenfledermaus) wurde der Standort als „Balzrevier“ erfasst.

Alle aufgefundenen Quartiere wurden per GPS mit einer Genauigkeit zwischen 5 und 20 m (im Gehölzbestand) eingemessen.

Zur Absicherung der Artnachweise wurden visuelle und akustische Beobachtungen miteinander kombiniert. Im Bedarfsfall erfolgten Rufanalysen am PC.

Bei der Kartierung kamen Detektoren vom Typ *Batlogger M* (Fa. ELEKON) zum Einsatz.

Im Rahmen der Kartierungen wurden keine Balz- oder Paarungsquartiere ermittelt. Es wurden insgesamt sieben Balzreviere von Mücken- und/oder Zwergfledermäusen dokumentiert, wobei sich fünf Balzreviere innerhalb des Geltungsbereiches befanden und zwei Balzreviere südlich außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt wurden (vgl. Abbildung 4-2).

In Tabelle 4.1-3 sind die Quartiere, die im Jahr 2024 dokumentiert wurden, aufgeführt und in Abbildung 4-2 ist die Lage im Untersuchungsgebiet dargestellt.

**Tabelle 4.1-3:** Übersicht der im Untersuchungsgebiet festgestellten Quartiere sowie Balzreviere

Nr.	Quartiertyp	Art	Beobachtungen
Q-01	Sommerquartier (Wochenstube)	Mückenfledermaus Zwergfledermaus	An einer Erle südwestlich des Geltungsbereiches wurde am 10. 07. 2024 der Ausflug von 49 Individuen von Zwerg- und Mückenfledermäusen beobachtet.
BR-01	Balzrevier	Mückenfledermaus Zwergfledermaus	Am 05.08.2024 wurden zwei Zwergfledermäuse sowie eine Mückenfledermaus beobachtet.
BR-02	Balzrevier	Zwergfledermaus	Am 05.08.2024 wurden zwei Zwergfledermäuse beobachtet.
BR-03	Balzrevier	Mückenfledermaus	Am 05.08.2024 wurden zwei Mückenfledermäuse beobachtet.
BR-04	Balzrevier	Mückenfledermaus Zwergfledermaus	Am 10.09.2024 wurden zwei Zwergfledermäuse sowie eine Mückenfledermaus beobachtet.
BR-05	Balzrevier	Zwergfledermaus	Am 10.09.2024 wurde eine Zwergfledermaus beobachtet.
BR-06	Balzrevier	Zwergfledermaus	Am 10.09.2024 wurde eine Zwergfledermaus beobachtet.
BR-07	Balzrevier	Mückenfledermaus	Am 11.10.2024 wurde eine Mückenfledermaus beobachtet.

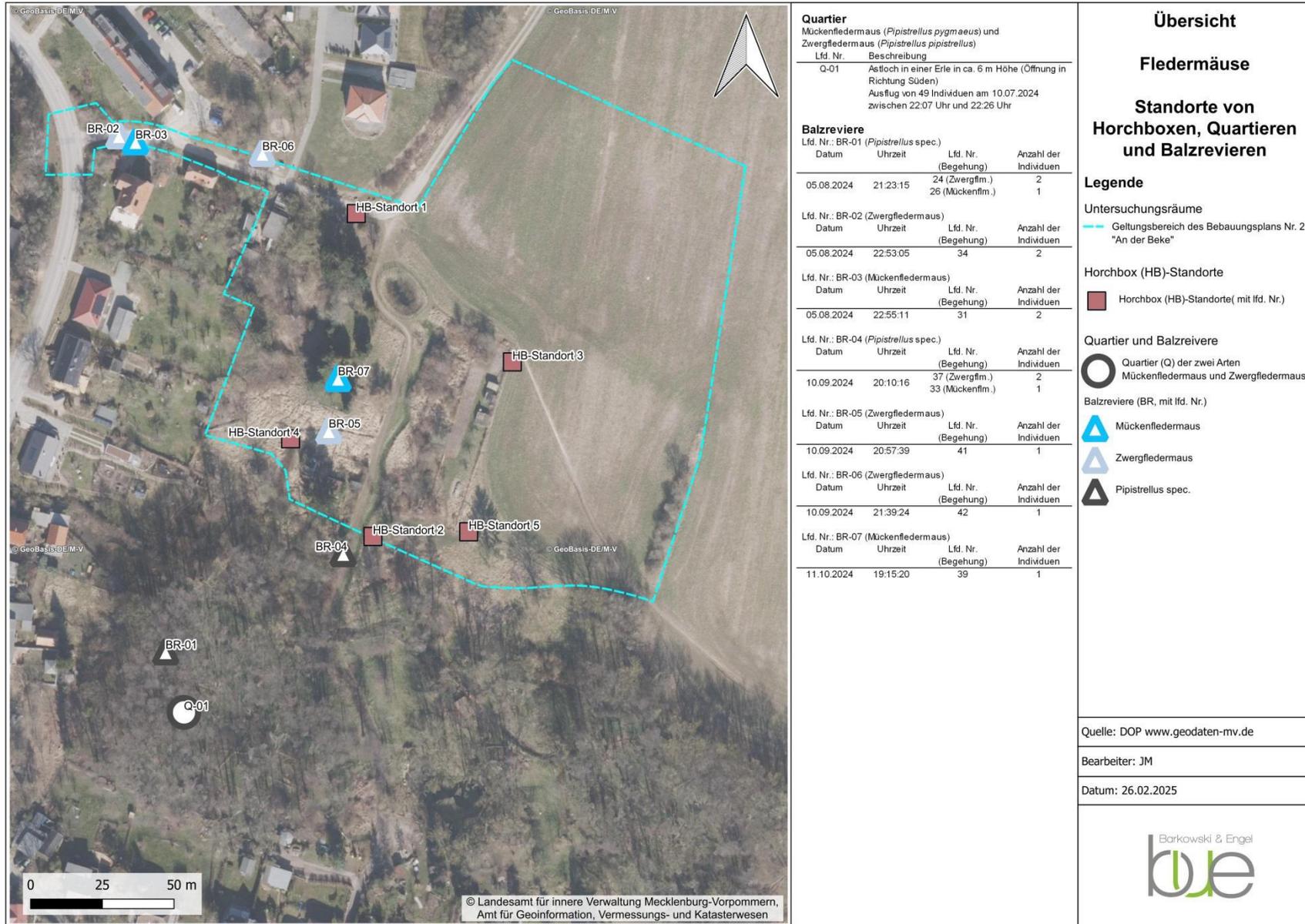


Abbildung 4-2: Standorte von Horchboxen, Quartieren und Balzrevieren.

### 4.1.3 Erfassung der Fledermausaktivität durch Detektorbegehungen

Die Detektorbegehungen fanden in dem Zeitraum Mai bis Oktober 2024 statt. Während der Detektorbegehungen wurden die Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus festgestellt. Des Weiteren wurden Rufe von Fledermäusen aufgezeichnet, die nicht bis auf Artniveau bestimmt werden konnten. In diesen Fällen erfolgte eine Zuordnung zu der Gruppe **Nyctaloide** (*Nyctalus noctula*, *N. leisleri*, *Eptesicus serotinus*, *Plecotus auritus*) bzw. **Myotis** (*Myotis brandtii*, *Myotis daubentonii*, *Myotis dasycneme*, *Myotis myotis*, *Myotis nattereri*). Die Nachweise sind in den Abbildungen 4-3 bis 4-8 dargestellt.

Der Große Abendsegler wurde von Mai bis Juli im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Insgesamt wurde er elf Mal festgestellt. Die meisten Nachweise (acht) erfolgten während der Begehung im Juni. Die Nachweise erfolgten hauptsächlich im südlichen Untersuchungsgebiet im südlichen Geltungsbereich sowie außerhalb des Geltungsbereiches im dortigen Waldgebiet.

Vertreter der Nyctaloiden-Gruppe wurden von Mai bis August an vier Kartierterminen mit insgesamt sieben Beobachtungen festgestellt.

Rufe der Myotis-Gruppe wurden von Mai bis Oktober an fünf Kartierterminen nachgewiesen. Es erfolgten insgesamt acht Nachweise aus dieser Gruppe.

Die Breitflügelfledermaus wurde bei den Kartierungen von Mai bis August insgesamt neun Mal nachgewiesen. Die Nachweise erfolgten im Waldgebiet südlich außerhalb des Geltungsbereiches bzw. im südlichen Geltungsbereich sowie einmalig im Juli an der Waldkante im südöstlichen Geltungsbereich.

Die Mückenfledermaus wurde regelmäßig bei den Kartierungen von Mai bis Oktober im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt. Es erfolgten insgesamt 40 Nachweise, wobei während der Begehungen von Juni bis September bis zu drei Individuen gleichzeitig beobachtet wurden.

Die Rauhautfledermaus wurde insgesamt zwei Mal nachgewiesen. Die Beobachtungen erfolgten im September und Oktober während der Migrationsphase, was auf Herbstdurchzug hindeutet.

Die Zwergfledermaus wurde wie die Mückenfledermaus regelmäßig bei den Kartierungen von Mai bis Oktober im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt. Es erfolgten insgesamt 44 Beobachtungen. Es wurden während der Begehungen von Mai bis September regelmäßig auch mehrere Individuen (bis zu drei) gleichzeitig beobachtet.

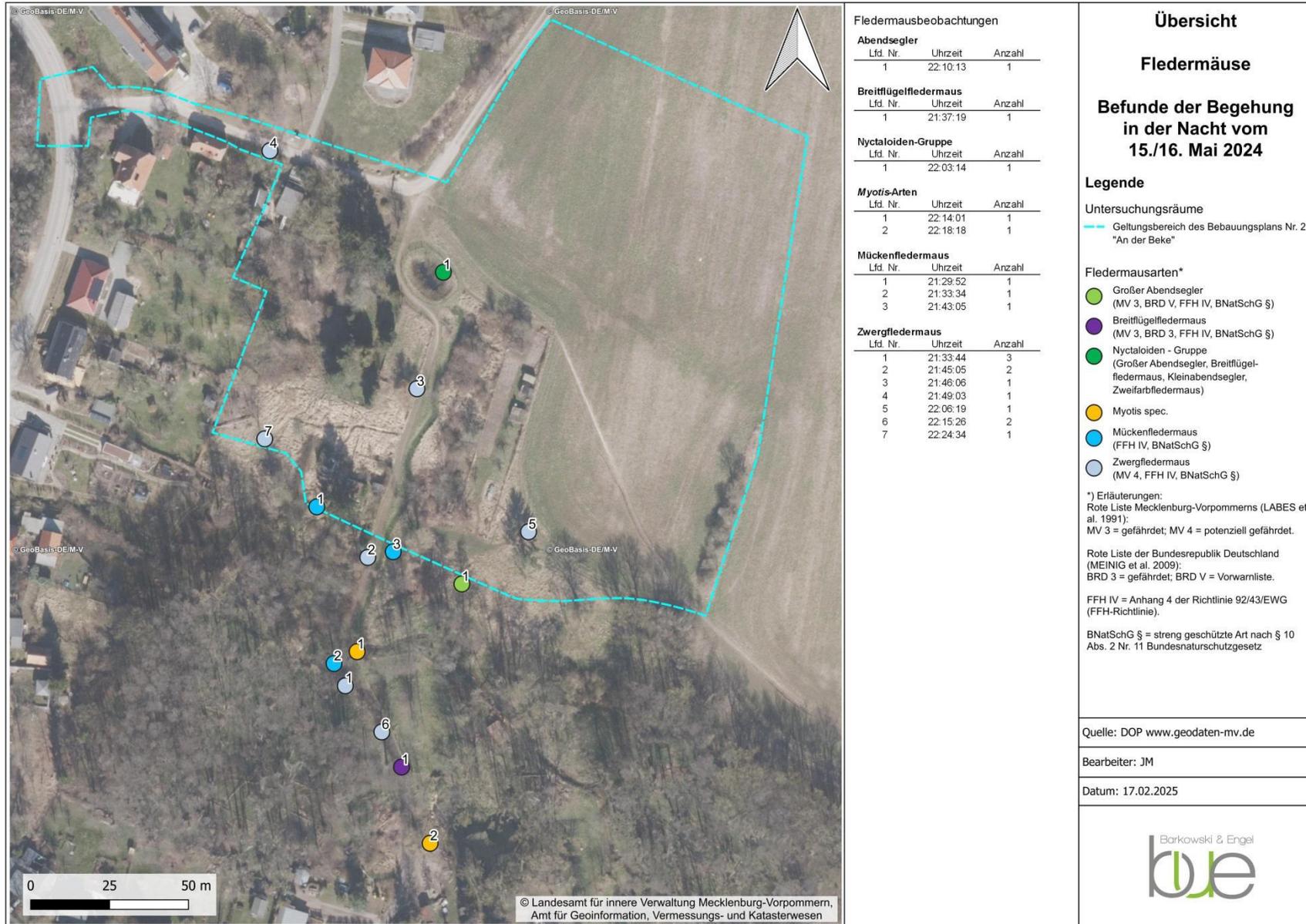
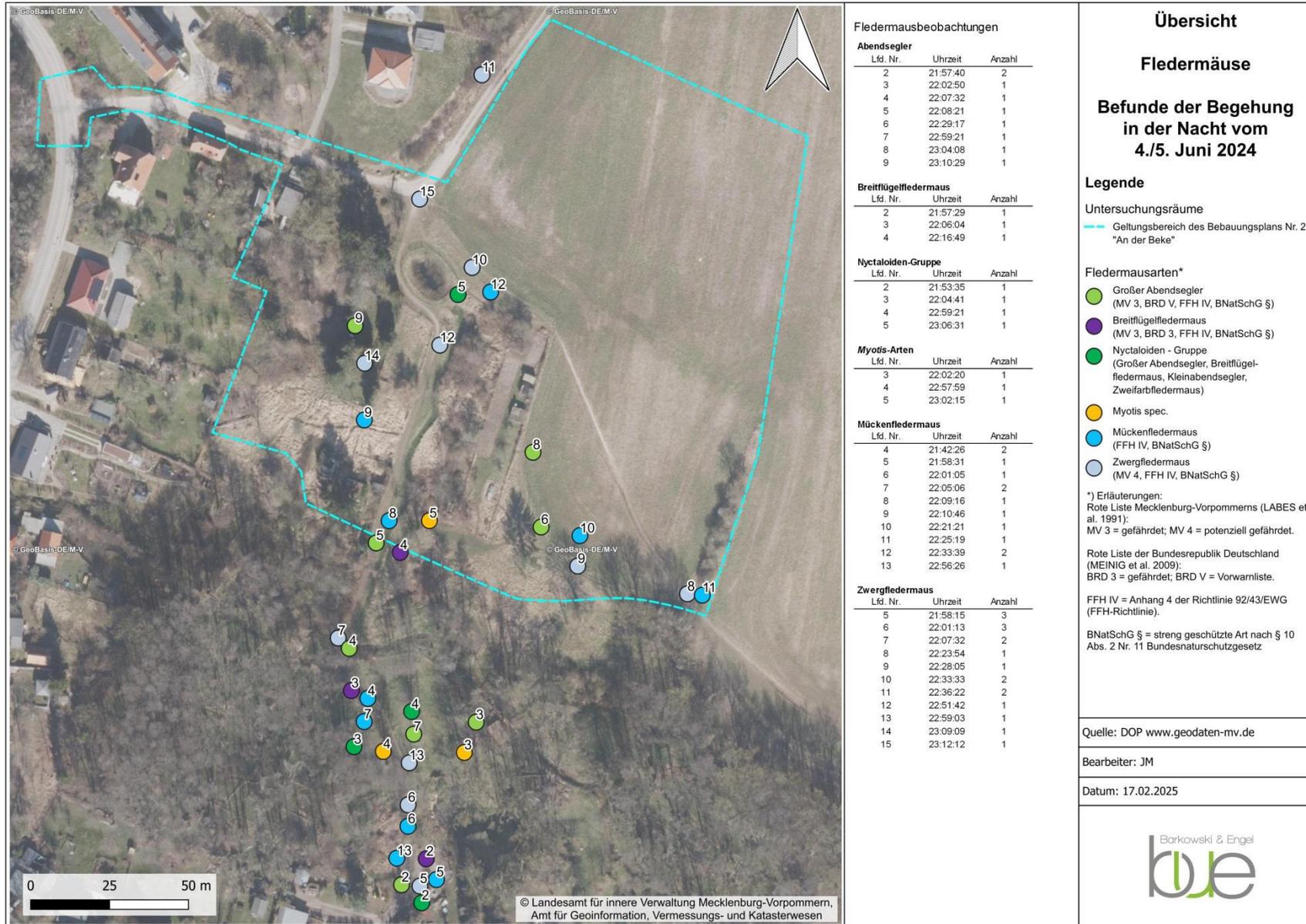


Abbildung 4-3: Übersicht der Befunde der Begehung in der Nacht vom 15./16. Mai 2024.



**Fledermausbeobachtungen**

**Abendsegler**

Lfd. Nr.	Uhrzeit	Anzahl
2	21:57:40	2
3	22:02:50	1
4	22:07:32	1
5	22:08:21	1
6	22:29:17	1
7	22:59:21	1
8	23:04:08	1
9	23:10:29	1

**Breitflügel-Fledermaus**

Lfd. Nr.	Uhrzeit	Anzahl
2	21:57:29	1
3	22:06:04	1
4	22:16:49	1

**Nyctaloiden-Gruppe**

Lfd. Nr.	Uhrzeit	Anzahl
2	21:53:35	1
3	22:04:41	1
4	22:59:21	1
5	23:06:31	1

**Myotis-Arten**

Lfd. Nr.	Uhrzeit	Anzahl
3	22:02:20	1
4	22:57:59	1
5	23:02:15	1

**Mückenfledermaus**

Lfd. Nr.	Uhrzeit	Anzahl
4	21:42:26	2
5	21:58:31	1
6	22:01:05	1
7	22:05:06	2
8	22:09:16	1
9	22:10:46	1
10	22:21:21	1
11	22:25:19	1
12	22:33:39	2
13	22:56:26	1

**Zwergfledermaus**

Lfd. Nr.	Uhrzeit	Anzahl
5	21:58:15	3
6	22:01:13	3
7	22:07:32	2
8	22:23:54	1
9	22:28:05	1
10	22:33:33	2
11	22:36:22	2
12	22:51:42	1
13	22:59:03	1
14	23:09:09	1
15	23:12:12	1

**Übersicht**

**Fledermäuse**

**Befunde der Begehung in der Nacht vom 4./5. Juni 2024**

**Legende**

Untersuchungsräume  
 — Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23 "An der Beke"

**Fledermausarten\***

- Großer Abendsegler (MV 3, BRD V, FFH IV, BNatSchG §)
- Breitflügel-Fledermaus (MV 3, BRD 3, FFH IV, BNatSchG §)
- Nyctaloiden - Gruppe (Großer Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus, Kleinabendsegler, Zweifarbfledermaus)
- Myotis spec.
- Mückenfledermaus (FFH IV, BNatSchG §)
- Zwergfledermaus (MV 4, FFH IV, BNatSchG §)

\*) Erläuterungen:  
 Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES et al. 1991):  
 MV 3 = gefährdet; MV 4 = potenziell gefährdet.

Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland (MEINIG et al. 2009):  
 BRD 3 = gefährdet; BRD V = Vorwarnliste.

FFH IV = Anhang 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).

BNatSchG § = streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 Bundesnaturschutzgesetz

Quelle: DOP www.geodaten-mv.de

Bearbeiter: JM

Datum: 17.02.2025



Abbildung 4-4: Übersicht der Befunde der Begehung in der Nacht vom 4./5. Juni 2024.

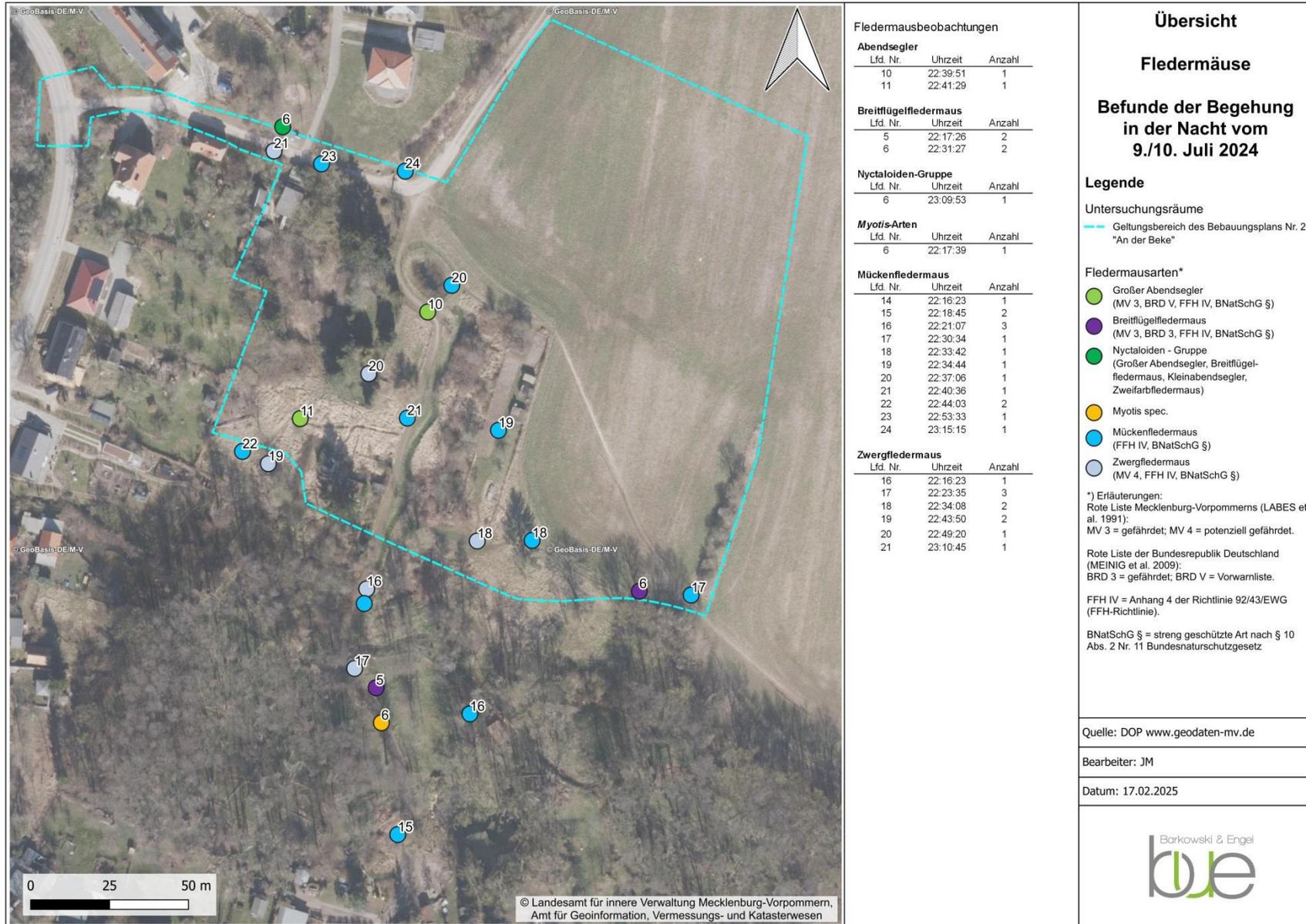


Abbildung 4-5: Übersicht der Befunde der Begehung in der Nacht vom 9./10. Juli 2024.

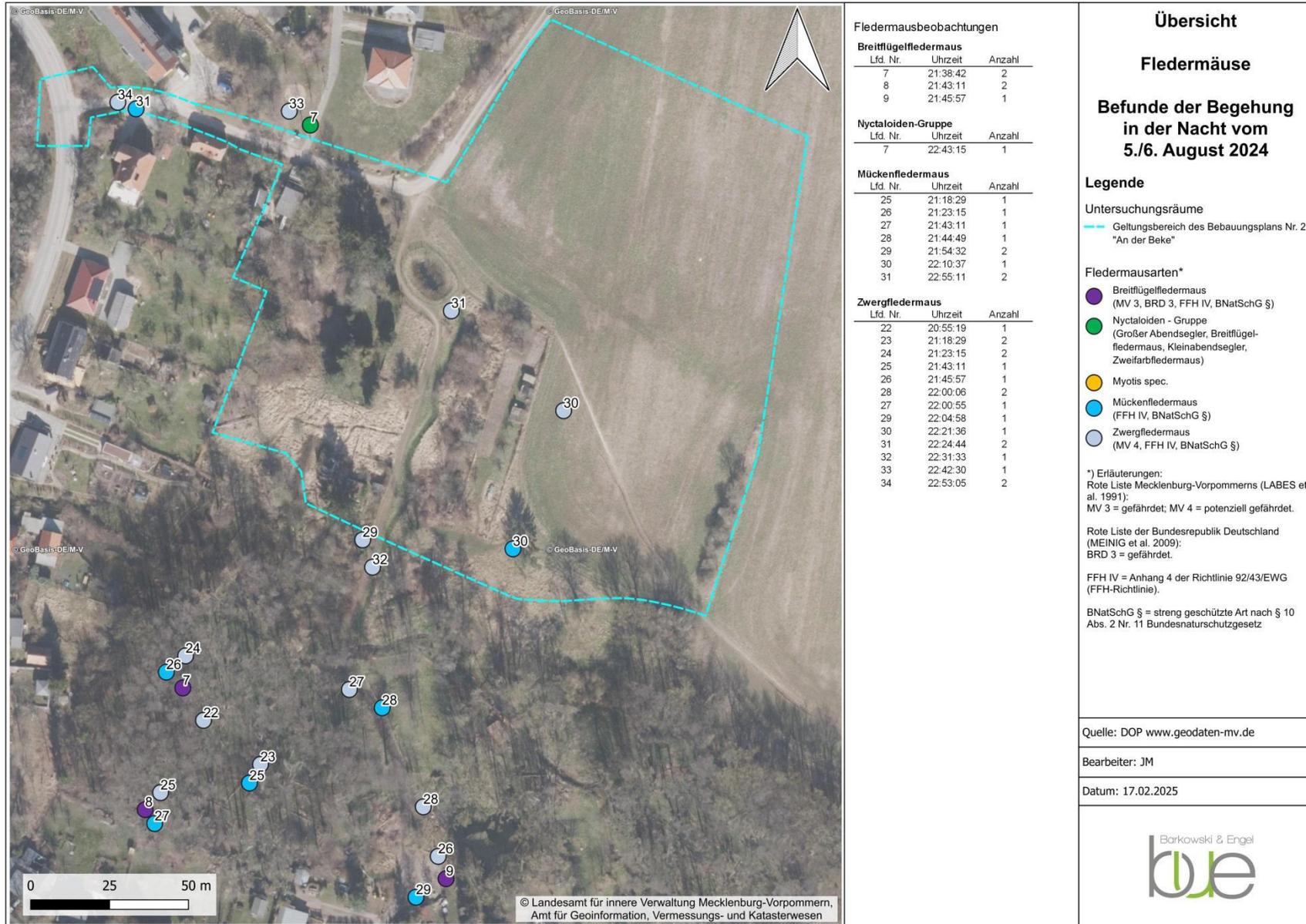


Abbildung 4-6: Übersicht der Befunde der Begehung in der Nacht vom 5./6. August 2024.

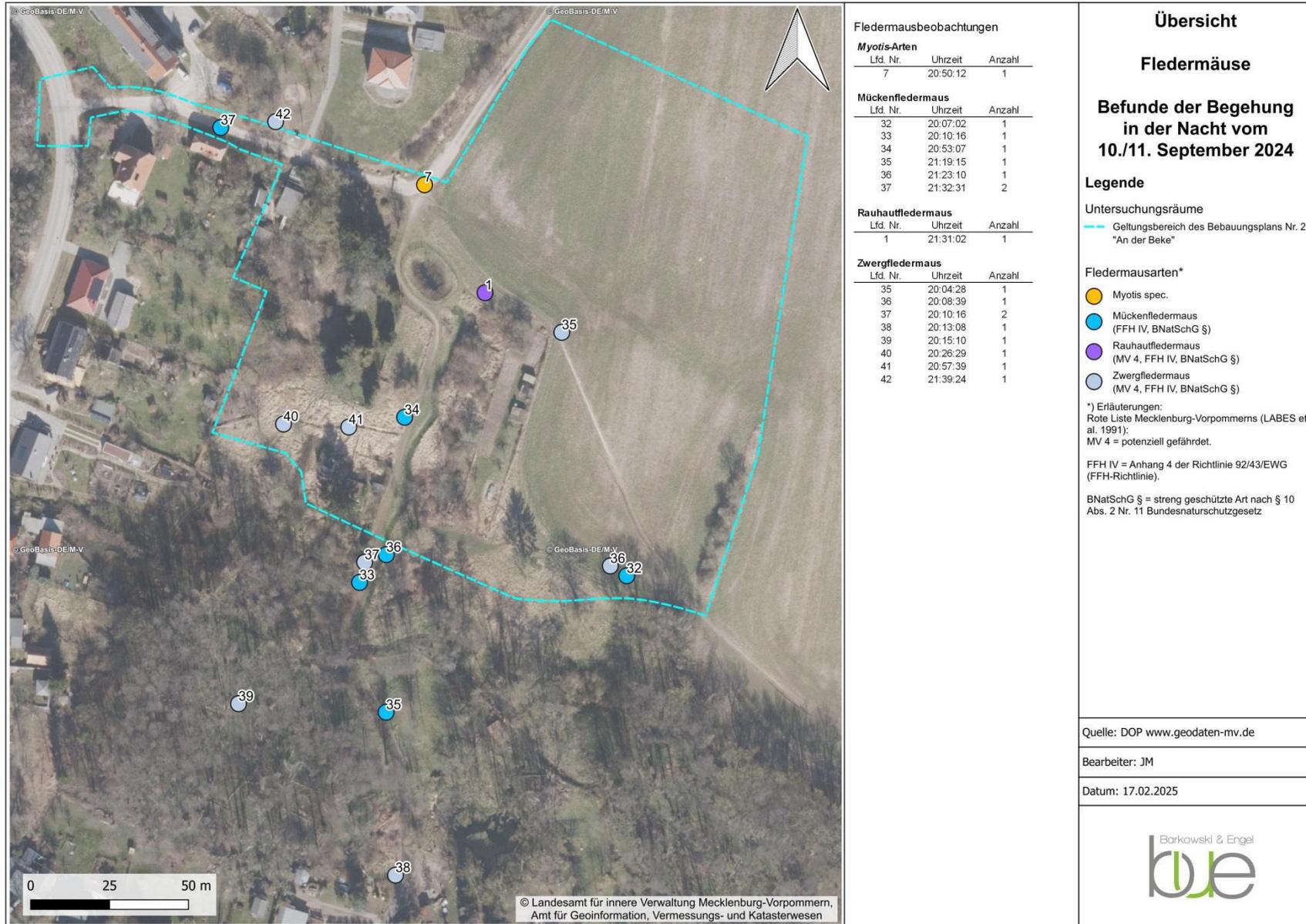


Abbildung 4-7: Übersicht der Befunde der Begehung in der Nacht vom 10./11. September 2024.

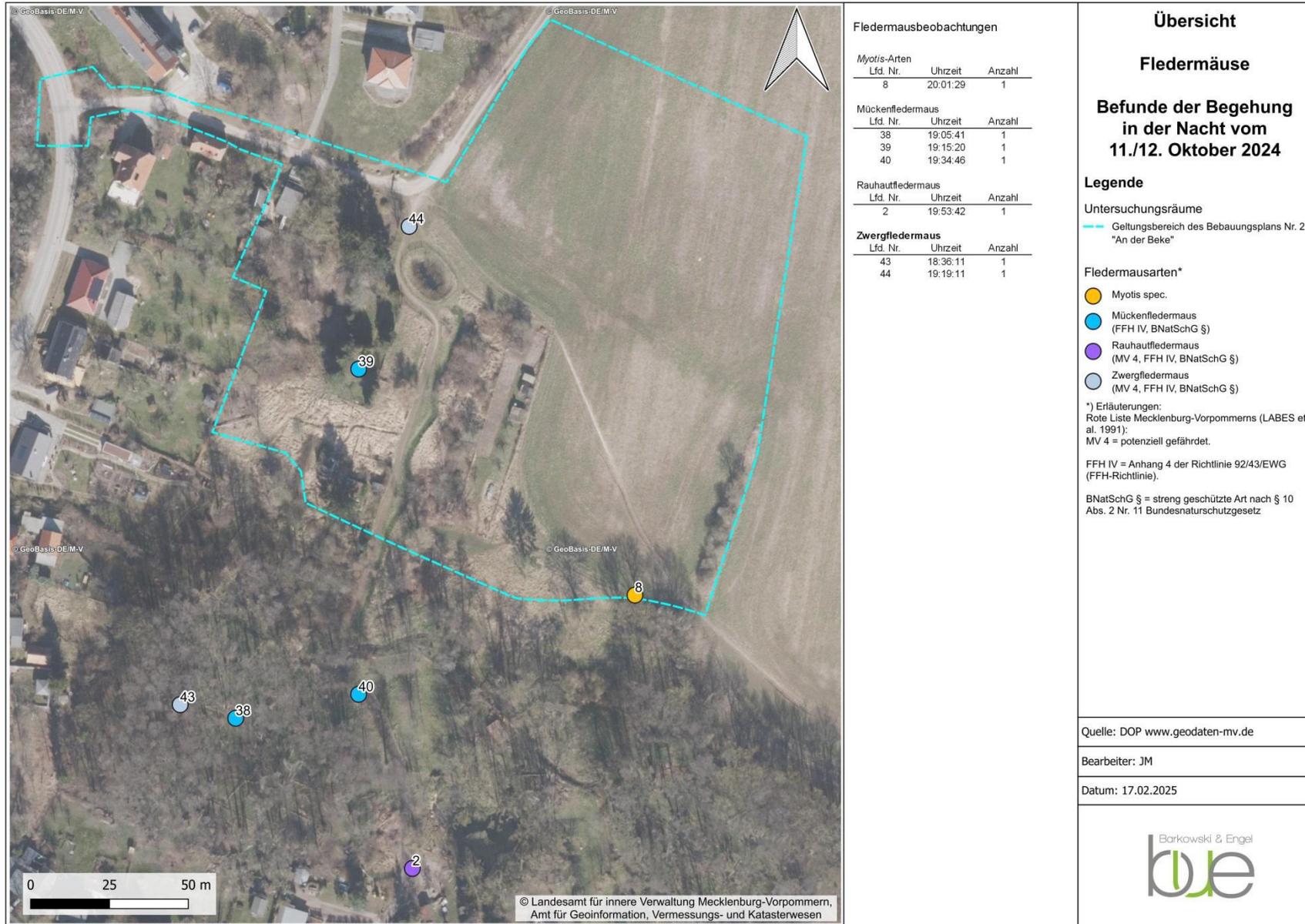


Abbildung 4-8: Übersicht der Befunde der Begehung in der Nacht vom 11./12. Oktober 2024.

#### **4.1.4 Erfassung der Fledermausaktivität mit Horchboxen**

Es erfolgten an fünf Standorten (siehe Abbildung 4-2) jeweils fünf ganznächtige Horchbox-Aufnahmen. Die Rufaufnahmen wurden anschließend im Büro ausgewertet. Es wurden mittels Horchbox-Aufnahmen für das Untersuchungsgebiet die Fledermausarten Großer Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus sicher nachgewiesen. Des Weiteren wurden Rufe von Fledermäusen aufgezeichnet, die nicht bis auf Artniveau bestimmt werden konnten. In diesen Fällen erfolgte eine Zuordnung zu den Ruftyp-Gruppen Nyctaloiden oder Myotis.

Insgesamt wurde an den fünf Standorten eine unterschiedlich hohe Anzahl an Kontakten aufgezeichnet, wobei am Standort 2 an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches die meisten Rufkontakte insgesamt registriert wurden. An allen fünf Standorten wies die Zwergfledermaus mit Abstand den größten Anteil der aufgenommenen Rufe auf.

##### **Standort 1** (nordwestlicher Geltungsbereich)

Für den **Standort 1** wurden insgesamt 3.061 Rufkontakte detektiert. Dabei stellt die Zwergfledermaus mit einem Anteil von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl der Rufkontakte die dominierende Art dar. Am zweithäufigsten ist die Nyctaloiden-Gruppe registriert worden, gefolgt von der Mückenfledermaus. Des Weiteren wurden die Rauhautfledermaus, der Große Abendsegler sowie die Myotis-Gruppe am Standort 1 aufgenommen. Die Mopsfledermaus wurde mit insgesamt 7 Rufkontakten registriert, davon zwei im Juni, einer im August und vier im September.

##### **Standort 2** – (südlicher Geltungsbereich)

Am **Standort 2** wurden insgesamt 4.175 Fledermauskontakte erfasst, wobei die Zwergfledermaus mit 3.140 Rufkontakten den Hauptanteil (ca. 75 Prozent) an den Gesamtkontakten einnimmt. Weiterhin wurden am Standort 2 Rufe der Mückenfledermaus (14 Prozent), der Nyctaloiden Ruftypgruppe (5 Prozent) sowie des Großen Abendseglers und der Rauhautfledermaus (jeweils ca. 2,5 Prozent) aufgenommen. Einmalig wurde die Mopsfledermaus am Standort 2 registriert (1 Rufkontakt im Juni).

##### **Standort 3** – (zentraler Geltungsbereich)

Für den **Standort 3** wurden insgesamt 736 Rufkontakte aufgezeichnet. Rufkontakte der Zwergfledermaus umfassten dabei ca. 43 Prozent der Gesamtkontakte. Die Mückenfledermaus wurde mit ca. 20 Prozent am zweithäufigsten registriert, gefolgt von Rufen aus der Nyctaloiden-Gruppe. Am Standort 3 wurden weiterhin die Rauhautfledermaus, der Große Abendsegler sowie Rufe aus der Myotis-Ruftypgruppe aufgenommen.

##### **Standort 4** – (südwestlicher Geltungsbereich)

Am **Standort 4** wurden insgesamt 1.871 Fledermauskontakte erfasst. Die Zwergfledermaus wurde mit ca. 48 Prozent der Gesamtkontakte am häufigsten registriert gefolgt von der Mückenfledermaus mit ca. 25 Prozent. Der Anteil der Rauhautfledermaus an den Gesamtkontakten lag bei ca. 11 Prozent. Neben Rufen der Nyctaloiden-Gruppe sowie der Myotis-Gruppe wurde am Standort 4 auch die Mopsfledermaus registriert. Aufnahmen der Mopsfledermaus erfolgten im August (1 Rufkontakt) sowie im September (7 Rufkontakte).

##### **Standort 5** – (südöstlicher Geltungsbereich)

Am **Standort 5** wurden insgesamt 2.418 Fledermauskontakte erfasst. Die Zwergfledermaus war mit einem Anteil von ca. 57 Prozent aller Rufaufnahmen die am häufigsten registrierte Art,

gefolgt von der Mückenfledermaus mit ca. 25 Prozent aller Rufkontakte. Am Standort 5 wurden weiterhin Rufe aus der Nyctaloiden-Gruppe, vom Großen Abendsegler, der Rauhautfledermaus sowie aus der Myotis-Gruppe aufgenommen. Die Mopsfledermaus wurde einmalig im Juni sowie im September mit zwei Rufkontakten am Standort 5 registriert.

#### 4.1.5 Artenschutzfachliche Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse

Die Einschätzung, ob eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG durch Auswirkungen des Vorhabens eintritt, wird aufgrund der Vergleichbarkeit der Wirkfaktoren nachfolgend für die Artengruppe der Fledermäuse zusammengefasst wiedergegeben. Dabei wird sich dem „Worst-Case-Ansatz“ folgend an der jeweils empfindlichsten betroffenen Art orientiert.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Im Rahmen der Planung ist vorgesehen, die Gebäude (ehemals Kleingartengebäude) und Gehölze im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches vollständig zu entfernen. Dabei werden zwei festgestellte Balzreviere der Zwergfledermaus (BR-05) und der Mückenfledermaus (BR-07) im entsprechenden Umfeld sowie Fledermausjagdgebiete beeinträchtigt bzw. zerstört. Um eine Tötung von Individuen im Rahmen der Bauarbeiten zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung sowie eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) (**Maßnahme V 1**) erforderlich, die einen Abriss von Fledermausquartieren zur Zeit des Besatzes ausschließt.

Es wurden keine Winterquartiere und kein Winterquartierpotenzial sowie keine Baumquartiere im Geltungsbereich festgestellt.

Das dokumentierte Sommerquartier (Wochenstube) im Südwesten des Untersuchungsgebietes (Q-01) befindet sich ca. 80 m außerhalb des Geltungsbereiches und wird im Rahmen der Umsetzung der Planung nach derzeitigem Stand nicht beeinträchtigt und bleibt bestehen.

Für die Gebäude und Bäume im Untersuchungsgebiet wurden potenzielle Sommerquartiere nicht ausgeschlossen. Der Abriss von Gebäuden mit potenziellen Sommer- und Zwischenquartieren sowie die Fällung von Bäumen sollte im Winter erfolgen, da ein Besatz in diesem Zeitraum unwahrscheinlich ist. Für den Abbruch der Gebäude sowie die Fällung der Bäume wird eine ÖBB mit folgenden Bedingungen empfohlen:

Es ist eine ÖBB während der Abrissarbeiten erforderlich, die die Bereiche mit Quartierpotenzial kontrolliert. Beim Auffinden einzelner Individuen sind die Arbeiten umgehend zu stoppen, die Tiere fachgerecht zu bergen und an einen geeigneten Übergangsort zu verbringen, von dem die Tiere selbstständig abfliegen können. Dieser Standort ist bis zum Abflug der Fledermäuse durch die ÖBB zu überwachen. Diese Funde sind zu protokollieren und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu melden. Das genaue Vorgehen ist mit der zuständigen UNB abzustimmen. In Kapitel 5 werden die Maßnahmen erläutert.

Ein erforderlicher Ausgleich für die Zerstörung von Fledermausquartieren wird im Absatz zum Zerstörungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG behandelt.

Eine Tötung von Individuen der Artengruppe Fledermäuse im Rahmen der vorgesehenen Nutzung im Geltungsbereich ist nicht anzunehmen. Der Individualverkehr wird überwiegend außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen erfolgen und stellt temporär nur eine sehr geringfügige Steigerung des bisherigen Verkehrsaufkommens u. a. durch landwirtschaftlichen Verkehr dar, sodass eine signifikante Zunahme der Gefahr durch Fahrzeugkollisionen vorhabenbedingt nicht gegeben ist. Die Gebäude weisen keine gegenüber dem umgebenden Gebäudebestand herausragenden Höhen auf, die auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko schließen lassen.

Bei Durchführung der angeführten Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Eine baubedingte Störung durch den Abriss von potenziellen Sommer- und Zwischenquartieren sollte durch den Abriss im Winter, wenn ein Besatz unwahrscheinlich ist, vermieden werden. Generell wird für den Abriss von Gebäuden sowie die Fällung von Bäumen die Begleitung durch eine ÖBB empfohlen. Die Maßnahme wird in Kapitel 5 erläutert.

Die Bautätigkeiten finden überwiegend außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse statt.

Eine Störung der Fledermausarten durch die Anlage und den Betrieb des Vorhabens könnte potenziell durch Lichtreize, die von der geplanten Nutzung im Geltungsbereich ausgehen, entstehen (vgl. VOIGT et al. 2019). Der Lampentyp wird generell nach den Anforderungen der Verkehrssicherheit und den baulichen Vorgaben der Gemeinde ausgewählt. Es wird empfohlen, die Angaben zum Schutz von Fledermäusen durch Lichtreize zu beachten (vgl. VOIGT et al. 2019). Die öffentliche Beleuchtung sollte auf das notwendige Maß beschränkt werden.

In Bezug auf die Lokalpopulation ist die Anbringung von Quartierkästen vorgesehen (siehe unten zum Zerstörungsverbot), wobei die Anlage im funktionalen Umfeld des Plangebietes erfolgen soll.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Verletzung des Verbots gemäß § 44 (1) Nr. 2 der Artengruppe Fledermäuse ist bei Durchführung der aufgeführten Maßnahmen auszuschließen.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keine Quartiere festgestellt. Im südlichen Geltungsbereich wurden zwei Balzreviere (BR-05 und BR-07) dokumentiert, die bei Umsetzung der Planung voraussichtlich beeinträchtigt werden. Die innerhalb des Geltungsbereiches festgestellten Balzreviere BR-02, BR-03 und BR-06 sind nur dann möglicherweise von der Umsetzung der Planung betroffen, wenn in den betreffenden Bereichen im Nordwesten des Geltungsbereiches Bäume gefällt werden. Für den Fall, dass Bäume gefällt werden sollen, wird eine Bauzeitenregelung in Verbindung mit einer ÖBB empfohlen (vgl. **Maßnahme V 1**). Sollten Quartiere im Rahmen der ÖBB festgestellt werden, ist ein entsprechender Ausgleich (Ersatz-Fledermauskästen) zu leisten. Das Balzrevier BR-04 ist nach derzeitigem Stand nicht von der Umsetzung der Planung betroffen. Das Revier befindet sich südlich außerhalb des Geltungsbereiches. In dem Bereich sind keine Eingriffe in Gehölze oder Biotope geplant.

Für das Quartier Q-01 außerhalb des Geltungsbereiches ist im Rahmen der Umsetzung der Planung nach derzeitigem Stand keine Beeinträchtigung anzunehmen.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Verletzung des Verbots gemäß § 44 (1) Nr. 3 ist bei Durchführung der aufgeführten Maßnahmen auszuschließen.

### Fazit

Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG durch vorhabensbedingte Wirkungen in Bezug auf die Artengruppe Fledermäuse werden bei Durchführung der oben aufgeführten Maßnahmen (Bauzeitenregelung, ÖBB) ausgeschlossen.

## 4.2 Vögel

### 4.2.1 Methodik

In diesem Kapitel werden die Vogelarten betrachtet, die im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden. Dabei werden die streng geschützten bzw. gefährdeten Arten in Kapitel 4.2.2 und die sonstigen Europäischen Vogelarten in Kapitel 4.2.3 in ihren Habitatnutzer-Gruppen bzw. Brütergilden zusammengefasst in Hinblick auf den Artenschutz untersucht. Eine Bedeutung des Untersuchungsgebietes für das Zug- und Rastgeschehen ist aufgrund der Lage der Vorhabenfläche im Siedlungsgebiet auszuschließen, sodass eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben an dieser Stelle ausgeschlossen wird und eine weitere diesbezügliche Betrachtung nicht erfolgt.

Im Jahr 2024 wurden im Rahmen der Brutvogelerfassung insgesamt 38 Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt, von denen 31 Arten als Brutvögel ausgewiesen wurden. Im Geltungsbereich wurden 21 Arten als Brutvogel nachgewiesen.

Die Methodik der Brutvogelerfassung orientiert sich an SÜDBECK et al. (2005) sowie den Angaben aus MLU MV (2018) und entspricht damit den allgemein anerkannten Standards der Brutvogelerfassung. Aufgrund der späten Beauftragung konnte erst Ende April mit den Erfassungen begonnen werden. Die Kartierung der Brutvögel und Nahrungsgäste erfolgte auf den Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie des 100 m-Umfeldes (Untersuchungsraum) im Zeitraum von April bis Juli 2024 im Rahmen von sechs Begehungen. Davon wurden zwei Begehungen bei Dämmerung bzw. bei Nacht durchgeführt.

Die Begehungen erfolgten an folgenden Terminen:

**Tabelle 4.2-1:** Termine für die Brutvogelerfassung im Jahr 2024

Datum	Art der Kartierung
29. April 2024	Nachtbegehung
16. Mai 2024	Tagbegehung
29. Mai 2024	Tagbegehung
19. Juni 2024	Nachtbegehung
28. Juni 2024	Tagbegehung
10. Juli 2024	Tagbegehung

Die Unterscheidung der Arten erfolgte anhand der spezifischen Lautäußerungen sowie durch Sichtbeobachtungen. Wurde in arttypischen Biotopen Revierverhalten und Gesang registriert, ist der Status „Brutverdacht“ (BV) erteilt worden. Dies gilt auch bei der Sichtung eines Tieres am selben Platz während mehrerer Kartiertage. Ein „Brutnachweis“ wurde mit „BN“ dokumentiert. Hierzu zählen Nahrung tragende Altvögel oder Nachweise von Jungvögeln der aktuellen Brutsaison. Als „Nahrungsgäste“ (NG) werden Beobachtungen von Vögeln beschrieben, die in Biotopen festgestellt wurden, die als Bruthabitat untypisch sind, in Mecklenburg-Vorpommern aber als Brutvögel ansässig sind. In der Abbildung 4-9 sind die Reviere der Brutvögel grafisch dargestellt. Der Tabelle der Anlage 4 sind die Brutvögel und Nahrungsgäste des gesamten Untersuchungsgebietes zu entnehmen.

Die Gefährdungseinschätzung richtet sich nach VÖKLER et al. (2014) für Mecklenburg-Vorpommern und RYSLAVY et al. (2021) für Deutschland.

In Tabelle 4.2-2 befindet sich die Liste der streng geschützten und gefährdeten Brutvögel, Nahrungsgäste und Überflieger, die im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt wurden. Eine Gesamtartenliste für das Untersuchungsgebiet befindet sich in Anlage 4.

**Tabelle 4.2-2:** Liste der streng geschützten und gefährdeten Brutvögel, Nahrungsgäste und Überflieger im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz/Gefährdung*	Status**
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	MV 3	NG
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	BRD 3	BV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	EG 338	NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	MV V, BRD 3	BV, NG
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	MV 2, BRD 2	NG
Arten der Vorwarnliste			
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	MV V	BV
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BRD V	BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	MV V	BV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	MV V, BRD V	NG

**Erläuterungen:**

## \*) Gefährdung:

VÖKLER et al. (2014): MV 2 = in Mecklenburg-Vorpommern stark gefährdet; MV 3 = in Mecklenburg-Vorpommern gefährdet; MV V = in Mecklenburg-Vorpommern in der Vorwarnliste geführt.

RYSLAVY et al. (2021): BRD 2 = in der BRD stark gefährdet; BRD 3 = in der BRD gefährdet; BRD V = in der BRD in der Vorwarnliste geführt.

## Schutz:

BASV-S = nach Bundesartenschutzverordnung Anhang 1 Spalte 3 „streng geschützte“ Art; EG 338 = Nach der Verordnung (EU) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels streng geschützte Art;

EG = Nach der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) sind für diese Vogelarten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

## \*\*) Status: BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast zur Brutperiode.

Die Betrachtung der gefährdeten und streng geschützten Arten erfolgt in Kapitel 4.2.2 artbezogen und die Betrachtung der ungefährdeten und nicht streng geschützten Arten sowie der Arten der Vorwarnlisten erfolgt im Rahmen der jeweiligen Brütergilde in Kapitel 4.2.3.

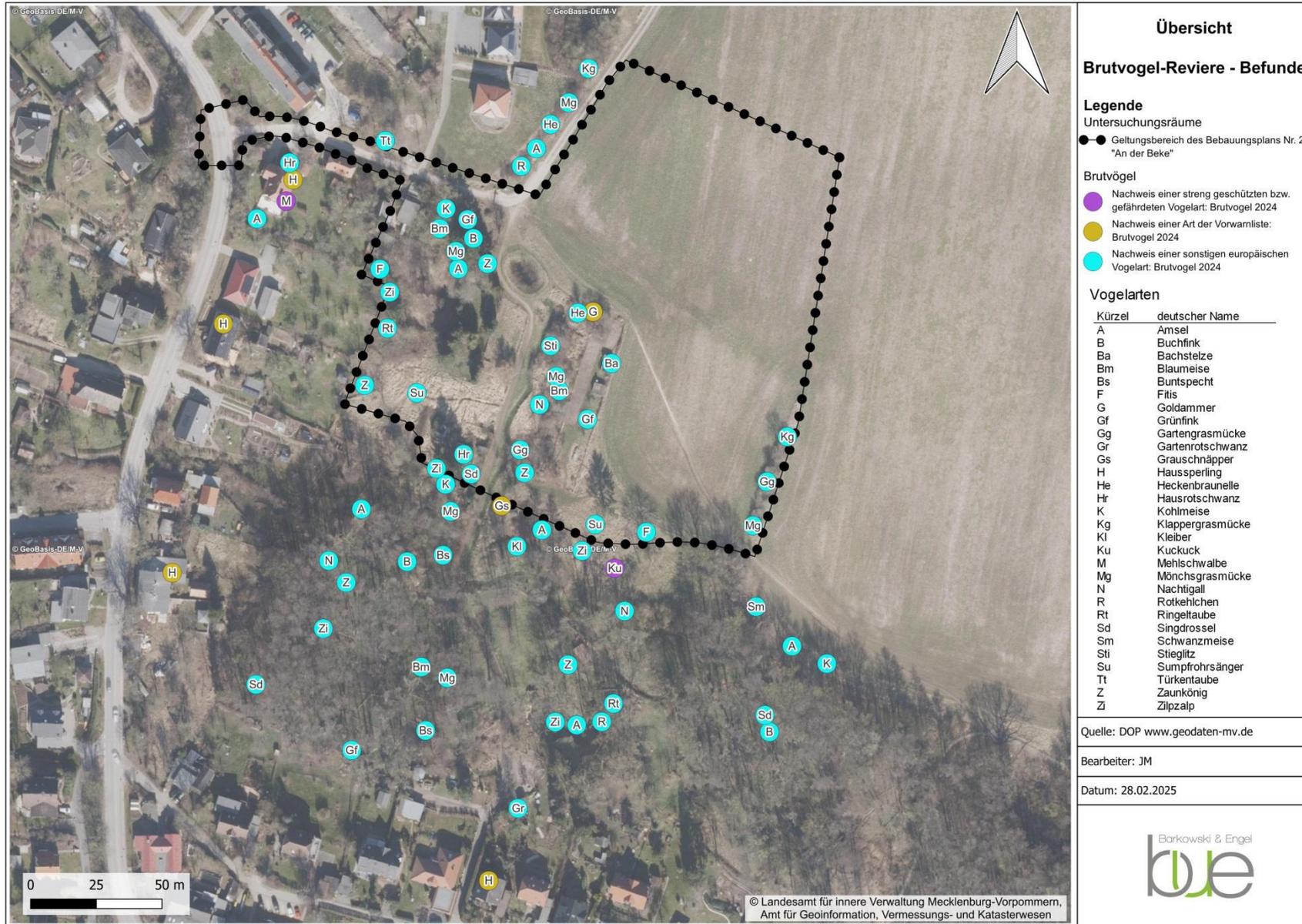


Abbildung 4-9: Übersicht über die Brutvögel-Befunde im Untersuchungsgebiet.

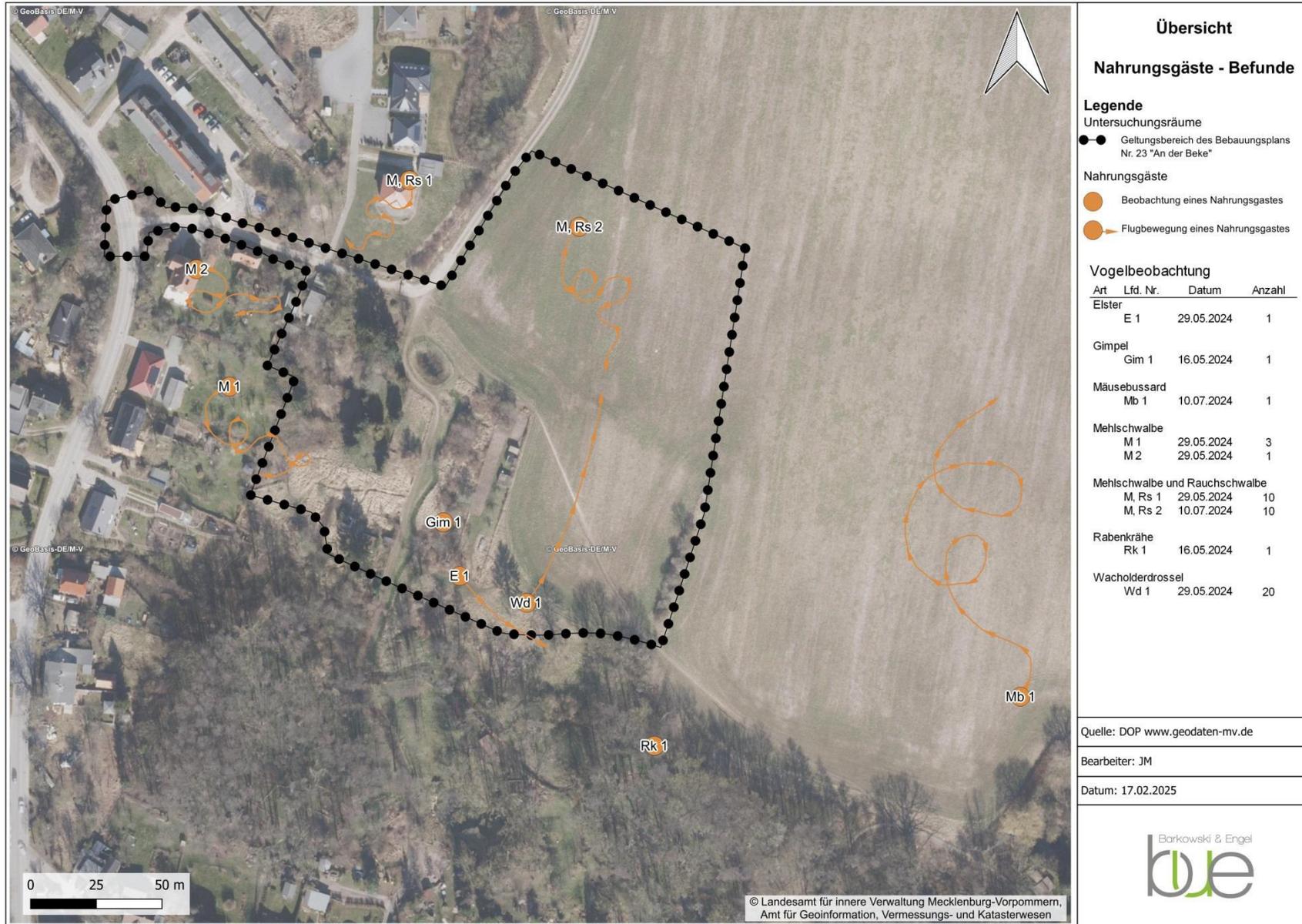


Abbildung 4-10: Übersicht über die Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet.

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) Satz 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung des Bruthabitats bzw. wesentlicher Teile des Bruthabitats sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Störungen, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungsstätte anzusehen. Die Reviere werden nur bei einer mehrjährigen Nutzung des gleichen Bruthabitats durch ein oder mehrere Brutpaare über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten. Bei einer jährlichen Neubildung der Reviere, verbunden mit der Neuanlage des Nistplatzes, greifen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht. Weiterhin stellt eine erhebliche Beeinträchtigung von einzelnen Brutpaaren, die zur Aufgabe des Brutplatzes führt, auch dann keinen Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG dar, wenn die ökologische Funktion der Lebensstätte in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG).

Potenzielle Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind durch geeignete Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen so weit zu vermeiden bzw. abzumindern, sodass eine Verletzung der Verbote nicht eintritt.

Die Angaben zum Schutz und zur Nutzungsdauer der Fortpflanzungsstätten wurden der Zusammenstellung aus LUNG M-V (2016) unter Berücksichtigung der Angaben aus SÜDBECK et al. (2005) entnommen.

#### **4.2.2 Streng geschützte bzw. gefährdete Vogelarten**

In diesem Kapitel werden vor allem die Arten behandelt, für die aufgrund ihrer besonderen Lebensweise und ihrer Habitatansprüche gegenwärtig eine Gefährdungseinschätzung besteht bzw. die einem strengen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG unterliegen oder die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt werden.

Die ausführliche Darstellung zu den einzelnen Arten baut sich jeweils aus drei Teilen auf:

1. Darstellung des beobachteten Vorkommens der Art im Untersuchungsgebiet und Einschätzung des Status,
2. Darstellung der Lebensweise und der Raumnutzung der Art,
3. Darstellung und Beurteilung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf das Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet, einschließlich der Betrachtung artenschutzrechtlicher Aspekte.

Die Gefährdungseinschätzung der Brutvögel richtet sich nach VÖKLER et al. (2014) für Mecklenburg-Vorpommern und RYSLAVY et al. (2021) für Deutschland.

Die Angaben zur Lebensweise und den Aktionsradien der Arten wurden VÖKLER (2014), GEDEON et al. (2014), GLUTZ VON BLOTZHEIM (1985-1999) und FLADE (1994) entnommen. Die Angaben zu den Brutzeiten der vom Vorhaben betroffenen Vogelarten entstammen der Zusammenstellung des LUNG M-V (2016) sowie SÜDBECK et al. (2005).

Die Arten bzw. Artengruppen werden ihrem deutschen Namen entsprechend in alphabetischer Reihenfolge besprochen.

#### 4.2.2.1 Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula* / MV 3)

Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung einmalig als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Der Nachweis erfolgte im Gehölzbereich im südlichen Geltungsbereich.

Der Gimpel ist in Europa, Vorderasien und Ostasien sowie Sibirien vertreten. Der Gimpel brütet in Mischwäldern mit angrenzenden lichten Flächen, in Parks oder in größeren Gärten. Bedeutend ist ein gewisser Anteil von Nadelbäumen, insbesondere von Fichten. Die Art ernährt sich von Knospen, Beeren und Samen, im Sommer auch von Insekten. Im Winter werden außerdem Futterhäuser besucht. Die Fluchtdistanz beträgt < 10 bis 25 m.

Mecklenburg-Vorpommern ist mit einer hohen Flächendeckung durch die Art Gimpel besiedelt. Die wenigen unbesiedelten Flächen befinden sich in waldarmen Regionen. Für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 wird der Brutbestand der Art mit 4.500 bis 8.000 Paaren angegeben (VÖKLER 2014). Da das Verhalten in der Fortpflanzungszeit recht unauffällig ist, können die Angaben auch stärker voneinander abweichen. Die Bestandsschätzung der letzten Kartierungsperiode zeigt einen deutlich negativen Trend. Ein möglicher Faktor hierfür sind die Veränderungen in der Waldbewirtschaftung, also die verringerte Anpflanzung von Koniferen. Durch die reduzierte Aufforstung von Nadelbäumen (insbesondere Fichten) ist das Angebot an geeigneten Habitaten eingeschränkt.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurden im Rahmen der Untersuchungen zur Avifauna keine Reviere der Art festgestellt. Der Gimpel wurde im Rahmen der Kartierungen nur einmalig als Nahrungsgast beobachtet.

Ein gelegentliches Auftreten der Art im Geltungsbereich (z.B. zur Nahrungssuche) ist nicht auszuschließen und führt nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von Einzelexemplaren.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten, sodass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht anzunehmen ist.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen nur einmalig als Nahrungsgast festgestellt, sodass keine Störungen durch Bauarbeiten zu erwarten sind. Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Da sich keine nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Geltungsbereich sowie in dessen Umfeld befanden, kann eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten ausgeschlossen werden. Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, dementsprechend ebenfalls nicht zu erwarten.

#### Fazit

Zusammenfassend wird für die Art Gimpel eingeschätzt, dass alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens nicht dazu geeignet sind, einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG hervorzurufen.

#### 4.2.2.2 Kuckuck (*Cuculus canorus* / BRD 3)

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde für die Art Kuckuck ein Brutrevier im Gehölzbestand südlich außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt.

Der Kuckuck ist generell Bewohner von Wäldern oder zumindest halboffener Landschaften; zur Eiablage werden aber auch deckungslose, offene Flächen aufgesucht, solange Reviermarkierung und Wirtsvogelbeobachtung von erhöhten Sitzwarten möglich sind. Besonders günstig sind einerseits halboffene Landschaften mit einer hohen Diversität und Brutpaardichte potentieller Wirtsvögel, andererseits weitgehend offene Wiesen-, Moor- und Verlandungsgesellschaft. Mit wenigen, aber dicht siedelnden Arten.

Der Kuckuck ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet. In vielen Gebieten zeigt sich eine recht gleichmäßige Besiedlung. Ein etwas schwächeres Vorkommen weisen die großen strukturarmen Offenlandschaften auf. In kleinräumig reich strukturierten Gegenden ist der Kuckuck dagegen etwas häufiger und siedelt deutlich dichter. Der Bestand für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 liegt bei 4.400 bis 7.000 Brutpaaren pro Revier (VÖKLER 2014).

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden keine Reviere der Art Kuckuck direkt in Anspruch genommen. Das festgestellte Revier lag südlich außerhalb des Geltungsbereiches.

Ein gelegentliches Auftreten der Art im Geltungsbereich (z.B. zur Nahrungssuche) ist nicht auszuschließen und führt nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von Einzelexemplaren.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten, so dass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht anzunehmen ist.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es wurde im Rahmen der Kartierung ein Revier der Art südlich außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt. Zur Vermeidung von Störungen der Art im Rahmen der Bautätigkeiten wird eine Bauzeitenregelung (vgl. **Maßnahme V 2**) empfohlen.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Da sich keine nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem direkt überplanten Bereich sowie in einem ausreichenden Umfeld befanden, kann eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden keine relevanten Habitate von Wirtsarten beansprucht. Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, dementsprechend ebenfalls nicht zu erwarten.

#### Fazit

Zusammenfassend wird für die Art Kuckuck eingeschätzt, dass alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (vgl. **Maßnahme V 2**) nicht dazu geeignet sind, einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG hervorzurufen.

#### 4.2.2.3 Mäusebussard (*Buteo buteo* / EG338)

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde die Art einmalig als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Am 10. Juli 2024 wurde ein Individuum kreisend über der Ackerfläche ca. 90 m östlich außerhalb des Geltungsbereiches beobachtet.

Mäusebussarde nutzen bevorzugt Waldränder und Feldgehölze als Bruthabitat. Die Nahrungssuche erfolgt auf Wiesen, Weiden, Brachen, Äckern, Kahlschlägen und an Straßenrändern im umgebenden Offenland. Die Reviergröße beträgt etwa 4 bis 10 ha. Die Fluchtdistanz wird aus eigener Erfahrung auf etwa 100 bis 200 m geschätzt. Als Gefährdung für den Bestand gilt die illegale Verfolgung, die Verringerung von Nahrungshabitaten durch Maisanbau und Grünlandumbruch.

Der Mäusebussard ist in Mecklenburg-Vorpommern landesweit verbreitet und wird von VÖKLER (2014) als die häufigste Greifvogelart des Landes angegeben. Der mecklenburg-vorpommersche Brutbestand ist seit den ersten Kartierungen von 1978 stabil und wird für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 mit 4.700 bis 7.000 Brutpaaren angegeben (VÖKLER 2014).

Der Mäusebussard ist ein Stand-, Strich- und Zugvogel. Der Zugvogelanteil ändert sich von Population zu Population und je nach Alter der Einzeltiere. Das Überwinterungsgebiet des Mäusebussards reicht vom südlichen Skandinavien bis in den Mittelmeerraum. Während der Wintermonate hält sich ein Teil (35 bis 50 %) der Mäusebussarde in einem Umkreis von 50 km zum Brutgebiet auf. Einzelne Individuen aus Skandinavien und Polen können zum Brutbestand hinzukommen. Das Zugverhalten des Mäusebussards gestaltet sich unauffällig und ist aufgrund jährlich wechselnder Witterungsverhältnisse schwankend. Im Winter liegen die Jagdgebiete außerhalb des Waldes meist weiter auf der offenen Feldmark als im Sommer, mitunter auch in völlig waldfreien Gebieten. Bevorzugt werden feuchte Niederungsweiden und Wiesen, stark mäusebefallene abgeerntete Futterschläge, offene Flachmoorgebiete und sonnige Hanglagen. Je schärfer der Frost und je höher der Schnee sind, desto mehr verschiebt sich das Verhältnis zugunsten der feuchten Niederungsgebiete. Auch an sonnenexponierten Grabenrändern und Wallhecken liegen bevorzugte Jagdgründe. Die Schlafplätze in Baumgruppen und Waldstücken sind von den Jagdgründen oft weit entfernt und werden nur abends aufgesucht.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Geltungsbereiches sowie dem Umfeld nachgewiesen. Die Art wurde im Rahmen der Untersuchungen zur Avifauna ausschließlich einmalig als Nahrungsgast beobachtet.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht anzunehmen, sodass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art innerhalb im Umfeld des Geltungsbereiches.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten, so dass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht anzunehmen ist.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Da sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Geltungsbereiches befinden, wird eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten ausgeschlossen. Durch das Vorhaben werden weiterhin keine potenziell geeigneten Bruthabitate beansprucht. Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

#### **Fazit**

Eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG aufgrund vorhabenbedingter Wirkungen durch Umsetzung der Planung in Bezug auf die Art Mäusebussard wird ausgeschlossen.

#### **4.2.2.4 Mehlschwalbe (*Delichon urbica* / MV V, BRD 3)**

Im Rahmen der Brutvogelkartierung im Jahr 2024 wurde die Mehlschwalbe als Nahrungsgast innerhalb sowie außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt. Am 29. Mai 2024 wurde die Mehlschwalbe im Bereich der Wohnbebauung im westlichen Geltungsbereich sowie in der Nähe der Häuser nördlich des Geltungsbereiches und am 10. Juli 2024 auf der Ackerfläche nordöstlich des Geltungsbereiches beobachtet. Im Bereich der bestehenden Wohnbebauung ist von einem Brutvorkommen auszugehen.

Das Verbreitungsgebiet der Mehlschwalbe in Mecklenburg-Vorpommern ist nahezu flächendeckend. Die Art nistet vorwiegend in menschlichen Siedlungen, so z. B. in Kolonien an der Außenseite von Gebäuden mit Überständen in der Nähe von Gewässern und an sonstigen baulichen Anlagen (z. B. Brücken innerhalb und außerhalb menschlicher Siedlungen), aber auch an Klippen. Als Nahrungsräume nutzt die Mehlschwalbe strukturreiche Offenlandbereiche und Waldränder. Die Fluchtdistanz der Mehlschwalbe beträgt <10 - 20 m, der Aktionsradius zur Brutzeit 0,3 bis 0,7 km.

Der Brutbestand in Mecklenburg-Vorpommern wird für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 mit 45.000 bis 97.000 Brutpaaren angegeben (VÖKLER 2014). Bodenversiegelungen in Ortschaften und die fehlende Akzeptanz sind die Hauptursachen der Bestandsrückgänge. Der Rückgang kann allerdings auch auf methodische Probleme im Rahmen der Erfassung zurückzuführen sein.

Die Mehlschwalbe ist ein Weitstreckenzieher, der vom Südrand der Sahara bis zur Kapproviz überwintert. Der Zug erfolgt in breiter Front durch Europa/Vorderasien, über das Mittelmeer und die Sahara ins Winterquartier in mehreren Schüben einzeln oder im Familienverband. Vor Beginn des Wegzuges gibt es bei den Jungvögeln zwischenzugähnliche Bewegungen bzw. ein großräumiges Herumstreifen. Der September gilt für Mitteleuropa als Hauptweg- und Hauptdurchzugsmonat. Ab Ende Oktober werden Beobachtungen sehr selten.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mehlschwalbe im Geltungsbereich nachgewiesen. Die Art wurde zweimalig als Nahrungsgast im Geltungsbereich bzw. im Umfeld festgestellt. Eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten kann ausgeschlossen werden. Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, sowie der Lebensweise der Art ebenfalls nicht zu erwarten.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art Mehlschwalbe durch Bautätigkeiten ist nicht zu erwarten. Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht anzunehmen.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Geltungsbereich sowie im Umfeld festgestellt. Die Mehlschwalbe wurde im Rahmen der Untersuchungen als Nahrungsgast dokumentiert. Eine Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Geltungsbereich durch bau-, betriebs- bzw. anlagebedingte Wirkungen ist demzufolge nicht zu erwarten. Eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

### Fazit

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen der Mehlschwalbe durch das Vorhaben ausgeschlossen, sodass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorliegt.

#### 4.2.2.5 Wiesenpieper (*Anthus pratensis* / MV 2, BRD 2)

Der Wiesenpieper wurde am östlichen Rand des Geltungsbereiches als Nahrungsgast festgestellt. Die Beobachtung erfolgte am 19. Juni 2024.

Die Art benötigt zur Brutzeit offenes oder gehölzarmes Gelände mit hohem Grundwasserstand oder darin enthaltenen Feuchtstellen. Geeignete Habitats sind u.a. Salzwiesen, baumfreie Hochmoore, extensiv genutztes Grünland oder Niedermoorflächen und Flussniederungen. Eine Deckung bietende, aber nicht zu dichte Vegetation mit Singwarten, z.B. Zäune oder Stauden, ist als Habitatstruktur ebenfalls wichtig. Wiesenpieper haben zur Brutzeit einen Flächenbedarf von <0,3 bis 10 ha. Die Fluchtdistanz beträgt ca. 10 bis 20 m.

Der Wiesenpieper ist ein Kurz- bis Mittelstreckenzieher. Die Art überwintert überwiegend vor allem in Südwesteuropa, ferner im übrigen Mittelmeergebiet und Nordwestafrika. Ferner überwintert der Wiesenpieper selten in Mitteleuropa. Die Brutgebiete erstrecken sich von Ostgrönland, über Island, die Britischen Inseln, Nord- und Mitteleuropa. Der Heimzug in die Brutgebiete findet von Februar bis Anfang Mai statt mit einem Schwerpunkt in der ersten Aprilhälfte. Der Wegzug aus den Überwinterungsgebieten erreicht sein Maximum Ende September bis Mitte Oktober.

Der Wiesenpieper ist in Mecklenburg-Vorpommern nahezu flächendeckend verbreitet, jedoch zeichnet sich eine Abnahme der Rasterfrequenz ab. Für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 wird der Brutbestand des Wiesenpiepers mit 7.000 bis 11.500 Brutpaaren angegeben. Die Bestandsentwicklung ist seit der Erfassung 1978 bis 1982 rückläufig. Gemäß Vökler (2014) gilt die Nutzungsintensivierung des Grünlands als Gefährdung.

Bei Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Art zu erwarten. Der Wiesenpieper wurde einmalig am östlichen Rand des Geltungsbereiches dokumentiert.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Geltungsbereich sowie im Umfeld festgestellt, sodass ein baubedingtes Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

Eine anlage- oder betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die Art wurde einmalig am östlichen Rand des Geltungsbereiches beobachtet. Es wurden keine Brutreviere im Geltungsbereich sowie im Umfeld nachgewiesen. Ein baubedingtes Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Der Wiesenpieper wurde im Rahmen der Kartierungen einmalig am östlichen Rand des Geltungsbereiches beobachtet. Es wurde keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Geltungsbereich sowie im Umfeld festgestellt. Eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten ist daher ausgeschlossen.

Es werden bei Umsetzung der Planung keine bzw. nur in sehr geringem Maße geeigneten Habitate des Wiesenpiepers dauerhaft beansprucht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden, zumal bei Umsetzung der Planung weiterhin geeignete gleichwertige sowie auch höherwertige Habitate zur Verfügung stehen, sodass ein Ausweichen auf andere Biotope ohne Einschränkungen möglich ist.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

## **Fazit**

Zusammenfassend wird für die Art Wiesenpieper eingeschätzt, dass alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens nicht dazu geeignet sind, einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG hervorzurufen.

## **4.2.3 Sonstige Europäische Vogelarten**

### **4.2.3.1 Allgemein**

Auf der Grundlage der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle „Europäischen Vogelarten“ im Sinne des Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie als besonders geschützt einzustufen. Neben den bereits behandelten streng geschützten und gefährdeten Brutvögeln des Untersuchungsgebietes wurden im Zuge der Kartierungen im Jahr 2024 die aktuellen Brutvorkommen der sonstigen Europäischen Vogelarten erfasst.

Wie bei FROELICH & SPORBECK (2010) angeführt (vgl. auch LBV-SH & AFPE 2016, STMB 2018), kann die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Arten aufgrund der großen Artenvielfalt der Vögel in zusammengefassten Gruppen, wie ökologischen Gilden oder bestimmten Habitatnutzer-Typen, erfolgen. Dieses Vorgehen ist allgemein in der Genehmigungspraxis anerkannt und spiegelt den Sachverhalt wider, dass bei einer ausbleibenden Beeinträchtigung des Brutbestandes von streng geschützten bzw. gefährdeten Arten auch keine Beeinträchtigungen der wesentlich unsensibler gegenüber Umweltveränderungen reagierenden sonstigen Europäischen Vogelarten fachlich begründet zu erwarten sind. Unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten, die insbesondere die VS-RL in Artikel 2 als Kriterium für

Maßnahmen zur Erhaltung der Europäischen Vogelarten anführt, ist für häufige und allgemein verbreitete Arten generell anzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bei Umsetzung der Planung weiterhin erhalten bleibt. Dieser Sachverhalt leitet sich aus der mehr oder weniger geschlossenen Verbreitung der Arten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der Möglichkeit der Nachwanderung von Tieren aus dem Umfeld sowie der Möglichkeit des Ausweichens auf andere Biotop des Umfeldes ab. Auch bei Verlust von einzelnen oder wenigen Brutpaaren bzw. Brutbiotopen innerhalb der Brutsaison wird der lokale Bestand nicht so stark beeinträchtigt, dass populationsschwächende Wirkungen – im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population – entstehen könnten.

Damit alle potenziell möglichen Wirkungen berücksichtigt werden, werden alle Brutpaare der Singvögel, die im Rahmen der Kartierungen im 100 m-Umfeld des B-Plan-Geltungsbereiches festgestellt wurden, in die Beeinträchtigungsanalyse einbezogen. Für Brutreviere der hier zu betrachtenden Arten in größerer Entfernung zum Vorhaben ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszugehen.

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes sind eine direkte Überprägung des Bruthabitates bzw. wesentlicher Teile des Bruthabitates sowie eine durch äußere Einflussfaktoren (z. B. Störung) hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungsstätte anzusehen. Die Reviere werden nur bei einer mehrjährigen Nutzung des gleichen Bruthabitates durch ein oder mehrere Brutpaare über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten. Bei einer jährlichen Neubildung der Reviere, verbunden mit der Neuanlage des Nistplatzes, erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (vgl. LUNG M-V 2016 und MLUL 2018, Anlage 4). Eine erhebliche Beeinträchtigung von einzelnen Brutpaaren im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nur dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Kommt es bei der Durchführung nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft zu einem Verlust einzelner Individuen der europäischen Vogelarten oder der Zerstörung einzelner Nester bzw. Bruthöhlen, dann tritt der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht ein, wenn die ökologische Funktion der Lebensstätten gemäß § 44 (5) BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet bleibt.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unter fachlichen Gesichtspunkten eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bestandes bei den häufigen Arten nicht möglich erscheint und somit die ökologische Funktion der Lebensstätten, insbesondere in ihrem räumlichen Zusammenhang, erhalten bleibt. Für diese Arten ist selbst bei einem realen Verlust von brütenden Tieren die Populationsregulation durch nachwandernde Tiere so stark, dass unmittelbar nach Freiwerden des Brutplatzes andere Tiere der Art die Nische besetzen.

Soweit die Arten nicht bereits auf Artniveau einer Betrachtung unterzogen wurden, werden an dieser Stelle die Brütertypen behandelt. Als prüfungsrelevante Gruppen des Untersuchungsraumes wurden anhand der Felduntersuchungen folgende Brütertypen ermittelt:

- 1. Offen- und Halboffenlandbrüter**
- 2. Gehölzbrüter**
  - ***jährlicher Wechsel der Fortpflanzungsstätte***
  - ***mehrjährige Nutzung der Fortpflanzungsstätte***
- 3. Siedlungs- und Gebäudebrüter**
- 4. Gewässergebundene Arten**

Mit Umsetzung der Planung werden landwirtschaftliche Flächen sowie Flächen einer aufgelassenen Kleingartenanlage in Anspruch genommen. Mit der Planung sind im westlichen Geltungsbereich Eingriffe in Gehölze verbunden.

Nachfolgend erfolgt für die vorgehend genannten Habitatnutzer-Gruppen die artenschutzrechtliche Prüfung aus gutachterlicher Sicht.

#### 4.2.3.2 Offen- und Halboffenlandbrüter

Soweit die Arten nicht bereits auf Artniveau in Kapitel 4.2.2 einer Betrachtung unterzogen wurden, werden an dieser Stelle die Offen- und Halboffenlandbrüter mit einem jährlichen Wechsel der Fortpflanzungsstätte betrachtet. Als beurteilungsrelevante Art wurde die folgenden Art ermittelt:

➤ Bachstelze (*Motacilla alba*)

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde ein Revier der Art Bachstelze im zentralen Geltungsbereich auf den Flächen der aufgelassenen Kleingartenanlage festgestellt. Die Bachstelze nutzt ihre Brutstätte (im Verbund mehrerer Fortpflanzungsstätten) mehrjährig (LUNG M-V 2016). Die kleinflächige Beeinträchtigung potenziell geeigneter Bruthabitate führt außerhalb der Brutzeit i. d. R nicht zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszuschließen ist.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurde ein Revier der Bachstelze im Geltungsbereich festgestellt. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen wird eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 2**) für die Bauarbeiten während der Brutzeit (vgl. LUNG M-V 2016) empfohlen. Die Ausschlusszeit kann dennoch für die Bauarbeiten genutzt werden, wenn die Baumaßnahmen vor dem Ausschlusszeitraum begonnen und kontinuierlich fortgeführt werden oder wenn durch fachkundiges Personal festgestellt wurde, dass im Eingriffsbereich keine Brutvögel vorhanden sind. Dieses Vorgehen ist im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Eine anlage- oder betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Individuen dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, sowie aufgrund des artspezifischen Verhaltens bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht anzunehmen, sodass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung unter Berücksichtigung der artbezogenen Angaben zur Brutzeit (vgl. LUNG M-V 2016) sind Störungen der Offen- und Halboffenlandbrüter durch Bauarbeiten für diese Habitatnutzer-Gruppe ausgeschlossen. Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten. Die **Maßnahme V 2** wird in Kapitel 5 beschrieben.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störung von Individuen dieser Artengruppe durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht zu erwarten, sodass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht anzunehmen ist.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Kleinflächig werden bei Umsetzung der Planung potenziell geeignete Habitate der aufgeführten Offen- und Halboffenlandbrüter beansprucht. Nach LUNG M-V (2016) stellt der Verlust von Einzelnestern außerhalb der Brutzeit keine Beeinträchtigung dar, sodass bei Beachtung einer Bauzeitenregelung kein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG vorliegt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beanspruchung außerhalb der Brutperiode stattfinden wird, der Umfang der Beanspruchung insgesamt gering ist und ein Ausweichen auf benachbarte gleich- und vor allem höherwertige Flächen im funktionalen Umfeld uneingeschränkt möglich ist, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht eintritt. Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

### Fazit

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen der Offen- und Halboffenlandbrüter im Untersuchungsgebiet bei Einhaltung der vorgeschlagenen **Maßnahme V 2** (Bauzeitenregelung) auszuschließen, so dass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorliegt.

#### 4.2.3.3 Gehölzbrüter

Soweit die Arten nicht bereits auf Artniveau einer Betrachtung unterzogen wurden, werden an dieser Stelle die Gehölzbrüter (Arten, die in Gehölzbiotopen nachgewiesen wurden) mit einem jährlichen Wechsel der Fortpflanzungsstätte sowie einer mehrjährigen Nutzung der Fortpflanzungsstätte betrachtet.

Als beurteilungsrelevante Arten wurden demzufolge die folgenden Arten ermittelt:

#### Gehölzbrüter mit jährlichem Wechsel der Fortpflanzungsstätte:

- Amsel (*Turdus merula*)
- Buchfink (*Fringilla coelebs*)
- Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
- Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Goldammer (*Emberiza citrinella*)
- Grünfink (*Carduelis chloris*)
- Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

- Schwanzmeise (*Aegithalos audatus*)
- Singdrossel (*Turdus philomelos*)
- Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
- Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)
- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

#### Gehölzbrüter mit mehriähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte:

- Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*)
- Buntspecht (*Dendrocopos major*)
- Kleiber (*Sitta europaea*)
- Kohlmeise (*Parus major*)

Im Zuge der Umsetzung der Planung werden Eingriffe in Gehölze erforderlich. Es ist daher von einer vorhabenbedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter auszugehen. Es handelt sich bei den festgestellten Arten um ungefährdete und weit verbreitete Arten mit geringen Habitatansprüchen. Bei Umsetzung der Planung werden geeignete Habitate zerstört, wobei im näheren Umfeld – auch innerhalb des Geltungsbereiches – gleichwertige Habitate bestehen bleiben, sodass ein Ausweichen möglich ist.

Um Verluste von Individuen sowie Störungen von Gehölzbrütern im Rahmen der Bautätigkeiten sicher auszuschließen, wird die Festschreibung einer Bauzeitenregelung für die Beseitigung von Gehölzen sowie für die Eingriffsflächen im 100 m-Umfeld von Gehölzstrukturen empfohlen.

In der folgenden Tabelle sind die festgestellten Brutreviere der Gehölzbrüter der sonstigen europäischen Vogelarten sowie der jeweilige Brutzeitraum gemäß LUNG M-V (2016) aufgelistet.

**Tabelle 4.2-3:** Beurteilungsrelevante sonstige europäische Gehölzbrüter sowie die Brutzeiträume

nachgewiesene Arten der Gehölzbrüter im 100 m-Umfeld des Geltungsbereiches	Brutzeitraum (LUNG M-V 2016)
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	01. Februar – 31. August
Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> )	11. März – 10. August
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	01. April – 31. August
Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> )	21. Februar – 10. August
Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> )	1. April – 31. August
Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> )	21. April – 31. August
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	21. März – 31. August
Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )	01. April – 20. September
Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> )	01. April – 10. September
Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )	11. April – 20. August
Kleiber ( <i>Sitta europaea</i> )	1. März – 10. August
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	11. März – 10. August
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	21. März – 10. September
Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	11. März – 20. August
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	21. Februar – 30. November
Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )	21. März – 10. September

nachgewiesene Arten der Gehölzbrüter im 100 m-Umfeld des Geltungsbereiches	Brutzeitraum (LUNG M-V 2016)
Schwanzmeise ( <i>Aegithalos audatus</i> )	1. März – 30. August
Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> )	11. März – 10. September
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	01. April – 10. September
Türkentaube ( <i>Streptopelia decaocto</i> )	21. März – 10. November
Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> )	21. März – 10. August
Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	01. April – 20. August
<b>Gesamt</b>	<b>01. Februar bis 30. November</b>

Alle oben genannten gehölzbewohnenden Arten sind im Landschaftsraum regelmäßig vertreten und häufig (vgl. VÖKLER 2014), sodass auch ein potenzieller Verlust von einzelnen Brutplätzen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Arten führen wird. Darüber hinaus ist für alle Brutpaare der Arten mit einem jährlichem Wechsel der Brutplätze und jährlicher Aufgabe des Brutreviers sowie mit einer mehrjähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte ein Ausweichen auf benachbarte, gleich- und höherwertige Gehölzbiotope im Umfeld des Vorhabens ohne Einschränkungen möglich, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszuschließen ist.

Potenziell baubedingt auftretende Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge, Lärm und anwesendes Bedienungspersonal sind bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht dazu geeignet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der festgestellten Arten herbeizuführen, auch wenn es lokal zu temporären Vergrämungen und Störungen kommen könnte. Da die Bauarbeiten zum überwiegenden Teil außerhalb des Anwesenheitszeitraumes der meisten Brutvogelarten durchgeführt werden, ist ein Ausweichen von früh im Jahr in den Brutgebieten eintreffenden Arten in das Umfeld des Vorhabens ohne Einschränkungen möglich.

Eine betriebsbedingte Beeinträchtigung der Brutplatznutzung der gehölzbewohnenden Arten ist nicht begründet anzunehmen.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurden Reviere der gehölzbewohnenden Arten im Geltungsbereich auf Flächen festgestellt, für die eine Gehölzbeseitigung vorgesehen ist. Diese Reviere befanden sich in den Gehölzbereichen im nordwestlichen Geltungsbereich. Darüber hinaus wurden weitere Reviere der Gehölzbrüter im übrigen Geltungsbereich sowie auch südlich im Waldgebiet außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt. Die beurteilungsrelevanten Arten sind in Tabelle 4.2-2 aufgeführt.

Um ein baubedingtes Eintreten des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher auszuschließen, wird eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 2**) für das 100 m-Umfeld von Gehölzen vorgeschlagen. Der maximale Brutzeitraum für die Arten im Bereich der Gehölzflächen liegt innerhalb des Zeitraumes vom 01. Februar bis 30. November.

Nach SÜDBECK et al. (2005) ist für die Kernbrutzeit ein Ausschlusszeitraum vom 01. März bis 31. August anzunehmen. Die Ausschlusszeit kann trotzdem für die Bauarbeiten genutzt werden, wenn die Baumaßnahmen vor dem 01. März begonnen und kontinuierlich fortgeführt werden oder wenn durch fachkundiges Personal festgestellt wurde, dass im Eingriffsbereich sowie dem relevanten Umfeld keine Brutvögel vorhanden sind. Dieses Vorgehen ist im Vorfeld mit der zuständigen UNB abzustimmen und schriftlich bestätigen zu lassen.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, sowie aufgrund des artspezifischen Verhaltens bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht anzunehmen, sodass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

In den Gehölzbereichen des B-Plan-Geltungsbereiches wurden Reviere der Gehölzbrüter festgestellt. Um eine baubedingte Störung während der Brut und Jungenaufzucht zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung empfohlen. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung sind baubedingte Störungen für diese Habitatnutzerguppe ausgeschlossen.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störung von Individuen dieser Artengruppe durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht zu erwarten, sodass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen wird.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Mit Umsetzung der Planung sind Eingriffe in Gehölzbiotope verbunden. In diesen Bereichen wurden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrütern festgestellt, die ihre Niststätte i.d.R. nicht erneut nutzen. Der Schutz dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher bei Beachtung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen, sodass kein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegt.

Weiterhin wurden in dem von geplanten Eingriffen in Gehölze betroffenen Bereich jeweils eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Blaumeise und eine der Kohlmeise festgestellt. Diese Arten nutzen ihre Niststätte i.d.R. erneut. Der Schutz erlischt erst nach Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. Um das Eintreten des Schädigungsverbotes zu vermeiden, sollten daher Ersatznistkästen für die Arten Blaumeise und Kohlmeise angebracht werden (**Maßnahme V 3**).

Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

### Fazit

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen der Gehölzbrüter im Untersuchungsgebiet bei Einhaltung der vorgeschlagenen **Maßnahme V 2** (Bauzeitenregelung) und **Maßnahme V 3** (Anbringen von Ersatznistkästen) auszuschließen, so dass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorliegt.

#### 4.2.3.4 Siedlungs- und Gebäudebrüter

Unter der Gruppe der Siedlungs- und Gebäudebrüter werden alle siedlungstypischen Vogelarten mit gleichartigen Lebensraumsprüchen zusammengefasst.

Als beurteilungsrelevante Art wurden die folgenden Arten ermittelt:

- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)

Soweit die Arten nicht bereits auf Artniveau einer Betrachtung unterzogen wurden, werden an dieser Stelle die Siedlungs- und Gebäudebrüter mit einer mehrjährigen Nutzung der Fortpflanzungsstätte betrachtet.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Die festgestellten Brutstandorte der Siedlungs- und Gebäudebrüter befanden sich innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches. Die Reviere wurden im Bereich der Siedlung bzw. im südlichen B-Plan-Geltungsbereich festgestellt.

Um ein baubedingtes Eintreten des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher auszuschließen, wird eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 2**). Der maximale Brutzeitraum für diese Arten liegt innerhalb des Zeitraumes vom 11. März bis 10. September.

Nach SÜDBECK et al. (2005) ist für die Kernbrutzeit ein Ausschlusszeitraum vom 01. März bis 31. August anzunehmen. Die Ausschlusszeit kann trotzdem für die Bauarbeiten genutzt werden, wenn die Baumaßnahmen vor dem 01. März begonnen und kontinuierlich fortgeführt werden oder wenn durch fachkundiges Personal festgestellt wurde, dass im Eingriffsbereich sowie dem relevanten Umfeld keine Brutvögel vorhanden sind. Dieses Vorgehen ist im Vorfeld mit der zuständigen UNB abzustimmen und schriftlich bestätigen zu lassen.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, sowie aufgrund des artspezifischen Verhaltens bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht anzunehmen, sodass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Im Bereich der Gebäude außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches wurden Reviere der Siedlungs- und Gebäudebrüter festgestellt. Weiterhin wurde ein Revier des Hausrotschwanzes im südlichen Geltungsbereich dokumentiert. Um eine baubedingte Störung während der Brut und Jungenaufzucht zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung empfohlen. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung sind baubedingte Störungen für diese Habitatnutzergruppe ausgeschlossen.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störung von Individuen dieser Artengruppe durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht zu erwarten, sodass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen wird.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Im Geltungsbereich wurde eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Siedlungs- und Gebäudebrüter (Hausrotschwanz) festgestellt, sodass eine Bauzeitenregelung erforderlich wird, um eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten auszuschließen. Die Art nutzt ihre Fortpflanzungsstätte i.d.R. erneut, der Schutz erlischt bei Aufgabe des Reviers. Um ein Eintreten des Schädigungsverbotes zu vermeiden, wird das Anbringen von Ersatznistkästen empfohlen (vgl. **Maßnahme V 3**).

Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

## Fazit

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen der Siedlungs- und Gebäudebrüter im Untersuchungsgebiet bei Einhaltung der vorgeschlagenen **Maßnahme V 2** (Bauzeitenregelung) und **Maßnahme V 3** (Anbringen von Ersatznistkästen) auszuschließen, sodass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorliegt.

### 4.2.3.5 Gewässergebundene Arten/Röhrichtbrüter

Diese Gruppe umfasst alle Arten, deren Nester direkt an den Standort Gewässer oder Röhrichte gebunden sind. Dazu zählen sowohl Brutvögel, die ihre Nester direkt im Flachwasser- bzw. Uferbereich eines Gewässers anlegen, als auch Arten, die in Röhrichten brüten.

Es wurde die folgende Art dieser Habitatnutzer-Gruppe im 100 m-Umfeld des Vorhabens festgestellt:

➤ Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

Der Sumpfrohrsänger wurde mit zwei Revieren im südöstlichen sowie im südwestlichen Geltungsbereich festgestellt.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Die Reviere befanden sich außerhalb der vorgesehenen Baufelder, aber innerhalb des Geltungsbereiches, sodass eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 2**) erforderlich ist, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG während der Bautätigkeiten zu vermeiden.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art bei Umsetzung der Planung ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, in Zusammenhang mit den Habitatansprüchen und der Lebensweise der Art nicht zu erwarten.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Lage der festgestellten Brutreviere innerhalb des Geltungsbereiches ergibt sich eine mögliche Störung während der Brut und der Jungenaufzucht. Laut MLUL (2018) liegt die Brutzeit der Art im Zeitraum vom **01. Mai bis 10. September**. Bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 2**) sind Störungen der gewässergebundenen Arten und Röhrichtbrüter durch Bauarbeiten ausgeschlossen. Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten, sodass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht anzunehmen ist.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der gewässergebundenen Arten sowie potenziell geeignete Habitate sind durch das Vorhaben nach derzeitigem Stand nicht direkt betroffen. Es werden im Rahmen der Baumaßnahmen nur in geringem Maß potenziell geeignete Habitate überbaut. Nach MLUL (2018) erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte für diese Art nach Abschluss der Brutperiode bzw. der Verlust von Einzelnestern außerhalb der Brutzeit stellt keine Beeinträchtigung dar, sodass bei Beachtung einer Bauzeitenregelung kein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot vorliegt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beanspruchung außerhalb der Brutperiode stattfinden wird, der Umfang der Beanspruchung insgesamt gering

ist und ein Ausweichen auf benachbarte gleich- und höherwertige Flächen im funktionalen Umfeld uneingeschränkt möglich ist, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht eintritt.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

### **Fazit**

Insgesamt sind bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 2**) erhebliche Beeinträchtigungen der gewässergebundenen Arten durch das Vorhaben nicht anzunehmen, sodass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorliegt.

## 5 Maßnahmen zur Vermeidung

Nachfolgend werden Maßnahmen aufgeführt, deren Umsetzung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG empfohlen wird. Dabei handelt es sich v. a. um Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG führen könnten.

Die nachfolgend genannten Maßnahmen in Bezug auf Lebensstätten der Arten des Anhangs IV FFH-RL dienen nicht nur der Herstellung der Rechtskonformität mit den Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG und zielen nicht nur auf die im Rahmen des AFB beurteilungsrelevanten Arten ab, sondern beziehen auch andere Arten mit gleichartigen Lebensraumansprüchen mit ein.

### 5.1 Fledermäuse

#### **5.1.1 Vermeidungsmaßnahme V 1 – Bauzeitenregelung und Ökologische Baubegleitung (ÖBB)**

Der Abriss von Gebäuden sollte innerhalb der Zeit der Winterruhe (**November bis März**) erfolgen, da bei nicht frostsicheren Standorten ein Besatz zu dieser Zeit unwahrscheinlich ist. Der Abriss soll im Beisein einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) erfolgen. Die betroffenen Bereiche sind auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse zu kontrollieren.

Beim Auffinden von Individuen sind **während der Aktivitätsphase** von Fledermäusen (ca. April bis Ende November) die Arbeiten umgehend zu unterbrechen, die Tiere fachgerecht zu bergen und an einen geeigneten Übergangsort zu verbringen, von dem die Tiere selbstständig abfliegen können. Dieser Standort ist bis zum Abflug der Fledermäuse durch die ÖBB zu überwachen. Diese Funde sind zu protokollieren und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu melden. Wenn keine Individuen mehr im Eingriffsbereich festgestellt werden, können die Arbeiten fortgesetzt werden.

Beim Auffinden von Individuen **außerhalb der Aktivitätsphase** von Fledermäusen (ca. Dezember bis Ende März) müssen die Arbeiten umgehend eingestellt werden, da das Bergen der Tiere in diesem Fall nicht möglich oder erschwert ist. In diesem Fall muss die zuständige Naturschutzbehörde kontaktiert und weitere Schritte besprochen werden.

Alternativ kann eine Kontrolle vor Beginn der Ruhephase (Oktober/November) durchgeführt werden. Beim Auffinden von Fledermäusen sind die Tiere fachgerecht zu bergen und an einen geeigneten Übergangsort zu verbringen. Die Höhlen bzw. Quartierstrukturen sind zu verschließen, um einen Besatz in diesem Bereich zu verhindern. Dieses Vorgehen muss durch die zuständige Naturschutzbehörde genehmigt werden.

Im Fall von Befunden (Besatz, Besiedlungsspuren) ist ein **Ausgleich der Fledermausquartiere** in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen.

### 5.2 Brutvögel

#### **5.2.1 Vermeidungsmaßnahme V 2 – Bauzeitenregelung und ÖBB**

Die Durchführung der Abbruch- sowie der Bauarbeiten ist in der Kernbrutzeit (vgl. SÜDBECK et al. 2005) vom **1. März bis 31. August** nicht gestattet.

Änderungen dieses vorgegebenen Zeitraumes benötigen die schriftliche Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB).

Bei Feststellung durch fachkundiges Personal im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB), dass keine Vogelarten im Umfeld des Eingriffs brüten, ihre Brut bereits abgeschlossen haben bzw. wenn sich die entsprechenden Brutpaare aus anderen Gründen nicht mehr im Revier aufhalten sollten, kann in Absprache und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) eine Anpassung des Bauzeitenfensters erfolgen.

In Abstimmung mit der UNB können z. B. die Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit begonnen und ohne Unterbrechung in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden.

Des Weiteren kann im Fall einer technologisch bedingten Bauunterbrechung nach Abstimmung mit der UNB die Eingriffsfläche durch Abspannungen mit Absperrband rot / weiß (Flutterband) in einem Minimalabstand von 10 m zwischen den Bändern gesichert werden, sodass sie als potenzielles Bruthabitat unattraktiv wird.

Das Ziel der Maßnahme Bauzeitenregelung ist die Vermeidung von Verlusten der Fortpflanzungsstätten, der Tötung von Einzelindividuen und der Störung von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten. Änderungen dieses vorgegebenen Zeitraumes benötigen die Zustimmung der zuständigen UNB.

### **5.2.2 Vermeidungsmaßnahme V 3 – Anbringen von Ersatznistkästen**

Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist für die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Arten Blaumeise, Hausrotschwanz und Kohlmeise entsprechender Ersatz erforderlich.

Der Ausgleich ist durch spezielle Nistkästen bzw. -hilfen im Verhältnis 1:2 zu leisten. Dementsprechend werden nach aktuellem Stand folgende Kästen für die jeweils betroffene Art vorgeschlagen:

Blaumeise:            2x Nistkasten (Kleinmeisenkasten)  
Kohlmeise:           2x Nistkasten (Nisthöhle)  
Hausrotschwanz:    2x Nistkasten (Hausrotschwanz)

Im südlichen Geltungsbereich befindet sich ein Waldrand bzw. ein Baumbestand, der sich für die Anbringung von Ersatznistkästen der Gehölzbrüter anbietet. Für den Hausrotschwanz kann die Anbringung im Bereich bestehender Gebäude oder der Neubauten erfolgen. Der Ersatz sollte vor Beginn der Brutzeit, spätestens bis Ende Februar, erfolgen. Mit der Realisierung der Maßnahme wird das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden.

Die Maßnahme ist mit der zuständigen UNB abzustimmen.

## 6 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Planung des Vorhabens Bebauungsplan Nr. 23 „An der Beke“ der Gemeinde Papendorf war im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrages gutachterlich zu untersuchen, ob bei der Umsetzung des Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt werden und ob im Fall der Erfüllung von Verbotstatbeständen eine Ausnahme nach § 67 BNatSchG unter Beachtung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zulässig ist.

Zur Beurteilung der Verbotstatbestände wurden für die Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien Felduntersuchungen durchgeführt. Für alle weiterhin zu untersuchenden Arten bzw. Artengruppen wurde anhand einer Potenzialeinschätzung die mögliche Erfüllung der Verbotstatbestände geprüft.

Im Ergebnis konnte für alle potenziell durch das Vorhaben betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten unter der Voraussetzung der Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Für diese Arten ist keine weiterreichende Kompensation von Lebensräumen im Sinne der artenschutzrechtlichen Vorgaben erforderlich.

In Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird mit Einhaltung einer Bauzeitenregelung inklusive ÖBB (**Maßnahme V 1**) ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG vermieden.

In Bezug auf die Brutbestände der europäischen Vogelarten ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung für die Eingriffsflächen (**Maßnahme V 2**) sowie bei Umsetzung der **Maßnahme V 3** (Anbringen von Ersatznistkästen) zu vermeiden.

Im Ergebnis der Untersuchungen wurde für die weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen, dass durch die Durchführung des Vorhabens eine Verletzung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintritt.

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist keine weiterreichende Kompensation von Lebensräumen durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Befreiung von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG entfällt entsprechend.

## 7 Literatur

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014):  
Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAST, H.-D. (1991):  
Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns, 1. Fassung, Dez. 1991. Hrsg.: Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- BÖNSEL A. & M. FRANK (2013):  
Verbreitungsatlas der Libellen Mecklenburg-Vorpommerns. Natur + Text, Rangsdorf, 256 S.
- BOYE, P. & M. DIETZ (2004):  
11.31 *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 529-536.
- BOYE, P. & C. MEYER-CORDS (2004):  
*Pipistrellus nathusii* (Keyserling & Blasius, 1839). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Münster (Landwirtschaftsverlag).-Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 562-569.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ - BFN (2019):  
Annex A des nationalen FFH-Berichts 2019. Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand Dezember 2019. <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ - BFN (2025):  
Artenportraits. <https://www.bfn.de/artenportraits>.
- DIETZ, CH., V. O HELVERSEN, & D. NILL, (2007):  
Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung.- Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG., Stuttgart.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2005):  
Fledermäuse. In: A. DOERPINGHAUS, C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN, E. SCHRÖDER (Hrsg.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318 - 373.
- EISENBAHN BUNDESAMT (2012):  
Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen. Stand Oktober 2012, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Neubearbeitung. Bearbeitet von E. Roll, C. Hauke, F. Neises & S. Rommel (Fachstelle Umwelt).
- EU-KOMMISSION (2007):  
Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Final Version, February 2007.
- FLADE, M. (1994):  
Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

- FINCK, P., HEINZE, S., RATHS, U., RIECKEN, U. & SSYMANK, A. (2017):  
Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands - Dritte fortgeschriebene Fassung 2017. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 156, 637 S.
- FROELICH & SPORBECK (2010):  
Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20.9.2010.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, F. SCHLOTMANN, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014):  
Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Hohenstein-Ernstthal und Münster.
- GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019):  
Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (Hrsg., 1985-99):  
Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 14 Teile in 22 Bänden. AULA-Verlag.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015):  
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz Heft Nr. 52 – 2015, S. 19-67.
- GÜNTHER, R. (1996):  
Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.- Gustav Fischer, Jena, Stuttgart, Lübeck u. Ulm.
- HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (2009):  
Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 15. Laurenti-Verlag, Bielefeld.
- ILN & LUNG M-V – INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ & LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2012):  
Ergebnisse des FFH-Monitorings von Arten und LRT und Handlungsbedarf. Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41.
- KIEFER, A. & P. BOYE (2004):  
11.40 *Plecotus auritus* (L., 1758).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 580-586.
- KIEL, E.-F. (2007):  
Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Werkstattgespräch Artenschutz (Artenschutzgutachten nach dem neuen BNatSchG) am 7.11.2007, Gelsenkirchen.
- KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2009):  
Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Version 1 - Oktober 2009.
- KUNZ, T.H. & S. PARSONS (2009):  
Ecological and behavioural methods for the study of bats. 2. Auflage, The Johns Hopkins University Press Baltimore.
- LABES, R., W. EICHSTÄDT, S. LABES, E. GRIMMBERGER, H. RUTHENBERG & H. LABES (1991):  
Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: Dezember 1991.
- LANA - BUND/LÄNDER - ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2010):

- Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Vom ständigen Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“, Stand 19.11.2010.
- LBV-SH & AFPE - LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016):  
Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Aktualisierung der Anlagen 1 & 2.
- LFA FM M-V - LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG M-V (2025):  
<http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de>.
- LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2025a):  
Das System der geschützten Arten. [https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/dateien/fachinformationen/natur/artenschutz/geschuetzte\\_arten.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/dateien/fachinformationen/natur/artenschutz/geschuetzte_arten.pdf).
- LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2025b):  
Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>.
- LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2025c):  
Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. <https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/artenschutz/ffh-arten/>.
- LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2016):  
Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. In der Fassung vom 8. November 2016.
- LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2013):  
Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. erg., überarb. Aufl.–Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013.
- MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020):  
Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MEINIG, H. & P. BOYE (2004a):  
11.38 *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 570-575.
- MEINIG, H. & P. BOYE (2004b):  
11.39 *Pipistrellus pygmaeus* (Schreber, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 576-579.
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000):  
Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66: 374 S.
- MLUL – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG (2018):  
Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten. Fassung vom 15. September 2018. Anlagen 1 bis 4.
- MLU MV – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (2018):

- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) – Neufassung 2018.  
Gültig ab 01. Juni 2018.
- PAN & ILÖK – PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH MÜNCHEN & INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE MÜNSTER (2010):  
Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Flora–Fauna–Habitat–Richtlinie in Deutschland; Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund–Länder–Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Stand August 2010. - Unveröff. Gutachten im Auftrag des BfN, FKZ 805 82 013.
- ROSENAU, S. & P. BOYE (2004):  
11.8 *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 395-401.
- RUSS, J. M. (2012):  
British Bat Calls: A Guide to Species Identification. Pelagic Publishing, Exeter, UK.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021):  
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6 Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020. Veröffentlicht am 23. Juni 2021.
- SIMON, M.; S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTZ (2004):  
Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe des BfN – Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, 276 S.
- SKIBA, R.(2009):  
Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2. Auflage, Die neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben.
- STEFFENS, R., U. ZÖPHEL & D. BROCKMANN (2004):  
40 Jahre Fledermausmarkierungszentrale Dresden - methodische Hinweise und Ergebnisübersicht.- Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie.
- STEGNER, J., P. STRZELCZYK & T. MARTSCHEI (2009):  
Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie. Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung. 2. Auflage. - VidusMedia: 60 S.
- STMB – BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018):  
Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005):  
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KIEFE (2007):  
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, W. FREDERKING, K. GEDEON, C. GRÜNEBERG, J. KARTHÄUSER, T. LANGGEMACH, B. SCHUSTER, S. TRAUTMANN & J. WAHL (2013):  
Vögel in Deutschland – 2013. DDA, BfN, LAG VSW. Münster.
- SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, C. GRÜNEBERG, S. JAEHNE, A. MITSCHKE & J. WAHL (2008):  
Vögel in Deutschland – 2008. DDA, BfN, LAG VSW. Münster.

TRAUTNER, J. (2008):

Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1, [www.naturschutzrecht.net](http://www.naturschutzrecht.net): 2-20.

TRESS, J., M. BIEDERMANN, H. GEIGER, J. PRÜGER, W. SCHORCHT, C. TRESS & K.-P. WELSCH (2012):

Fledermäuse in Thüringen. In: Naturschutzreport Heft 27, 2012 Jena.

UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL GMBH (2024):

Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Vorhaben Baufeldvorbereitung im Zusammenhang mit dem B-Plan „An der Beke“ in der Gemeinde Papendorf, Stand 28.11.2024

VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019):

Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

VÖKLER, F. (2014):

Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg. von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V., 471 S.

VÖKLER, F., B. HEINZE, D. SELLIN & H. ZIMMERMANN (2014):

Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014.

WAHL, J., R. DRÖSCHMEISTER, B. GERLACH, C. GRÜNEBERG, T. LANGGEMACH, S. TRAUTMANN & C. SUDFELDT (2015):

Vögel in Deutschland – 2014. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

### **Gesetzblätter, Richtlinien, Verordnungen und weiteres Material**

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (Fundstelle: GVOBl. M-V 2010, S. 66). Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I. S. 95) geändert worden ist.
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels vom 9. Dezember 1996, ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 20. Januar 2017, ABl. L 27 S. 1.
- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009, ABl. L 20 S. 7), geändert am 13. Mai 2013, ABl. L 158 S. 193, 225.
- Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, ABl. EG L 206 S. 7, zuletzt geändert am 13. Mai 2013, ABl. EU L 158 S. 193.

## **8 Anlage 1: Relevanzprüfung**

**Tabelle A-1:** Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsge- biet/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigunge n durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassun g nachgewiesen= ja / erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbeständ e notwendig [ggf. Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Amphibien</b>							
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	2	–	–	–	– 2)
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	2	–	–	–	– 3)
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	2	–	–	–	– 2)
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	3	–	–	–	– 3,4)
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	3	–	–	–	– 3,4)
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	3	–	–	–	– 3,4)
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	2	–	–	–	– 3,4)
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	x	2	–	–	–	– 3,4)
<b>Reptilien</b>							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	2	–	–	–	– 3,4)
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	–	–	–	– 2)
<b>Fledermäuse</b>							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	1	–	x	x	x
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	0	–	–	–	– 2)
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	x	3	–	x	x	x
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x	2	–	x	x	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja / erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	1	–	x	x	x
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	4	–	x	x	x
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	2	–	x	x	x
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	3	–	x	x	x
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	x	1	–	x	x	x
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	x	3	–	x	x	x
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	x	4	–	x	x	x
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	4	–	x	x	x
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x	–	–	x	x	x
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	4	–	x	x	x
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	–	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	x	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<b>Weichtiere</b>							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	x	1	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<b>Libellen</b>							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	x	2	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	x	–	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	0	–	–	–	– <sup>3)</sup>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsge- biet/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigunge n durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassun g nachgewiesen= ja / erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbeständ e notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	2	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<b>Käfer</b>							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	x	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x	–	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	x	–	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<b>Falter</b>							
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x	2	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	x	4	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<b>Meeressäuger</b>							
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	x	2	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<b>Landsäuger</b>							
<i>Castor fiber</i>	Biber	x	3	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	x	2	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	x	0	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	x	0	–	–	–	– <sup>2)</sup>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja / erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Fische</b>							
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	x	0	–	–	–	– 1)
<b>Gefäßpflanzen</b>							
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	x	2	–	–	–	– 2)
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	R	–	–	–	– 2)
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	x	2	–	–	–	– 2)
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x	1	–	–	–	– 2)

**Erläuterungen:**

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns: M-V 0: Bestand erloschen, M-V 1: vom Aussterben bedroht, M-V 2: stark gefährdet, M-V 3: gefährdet, M-V 4: potenziell bedroht, M-V R: extrem selten, - : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

X : trifft zu, – : trifft nicht zu, . : keine Angabe

- 1) Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen und ihr Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich.
- 2) Die Art kommt nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor (vgl. Range-Karten des BfN 2019 & 2024, ILN & LUNG M-V 2012, LFA FM M-V 2024).
- 3) Die Art tritt gemäß der landesweiten Range-Karten (BfN 2019 & 2024, ILN & LUNG M-V 2012, LFA FM M-V 2024) zwar im Bereich des Messtischblattquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens ist auf Grund ihrer Lebensraumsansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen sehr unwahrscheinlich.
- 4) Die Art tritt gemäß der landesweiten Range-Karten (BfN 2019 & 2024, ILN & LUNG M-V 2012, LFA FM M-V 2024) zwar im Bereich des Messtischblattquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurde bei erfolgten Bestandserfassungen der Artengruppe jedoch nicht nachgewiesen.
- 5) Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen oder nur sehr lokal wirkenden Auswirkungen des Vorhabens ausschließen.

Blau hinterlegt: Art, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände notwendig ist.

**Tabelle A-2:** Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielle s Vorkomme n im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkunge n / Beeinträchtigung en durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe stände notwendig [ggf. Kurzbe Gründ ung für Nichtbetroffe nheit]
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	x	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	–	–	x	*	–	–	–	– 2)
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	–	x	x	0	–	–	–	– 1)
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	–	–	x	V	–	–	–	– 3)
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	–	–	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	x	x	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Aix galericulata</i>	Mandarintente	–	–	–	–	–	–	–	– 2)
<i>Aix sponsa</i>	Brautente	–	–	–	–	–	–	–	– 2)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	–	–	–	3	–	–	–	– 3)
<i>Alca torda</i>	Tordalk	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	–	x	x	*	–	–	–	– 2)
<i>Anas acuta</i>	Spießente	–	–	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	–	–	–	2	–	–	–	– 2)
<i>Anas crecca</i>	Krickente	–	–	–	2	–	–	–	– 2)
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	–	–	–	R	–	–	–	– 2)
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	–	–	–	*	–	–	–	– 3)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielle s Vorkomme n im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkunge n / Beeinträchtigung en durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe stände notwendig [ggf. Kurzbe Gründ ung für Nichtbetroffe nheit]
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	x	–	–	2	–	–	–	– 2)
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans	–	–	–	–	–	–	–	– 3)
<i>Anser anser</i>	Graugans	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	–	–	–	–	–	–	–	– 7)
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	–	x	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Anthus petrosus</i>	Strandpieper	–	x	–	–	–	–	–	– 2)
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	–	–	–	2	–	x	ja	x
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	–	–	–	3	–	–	–	– 3)
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler	–	–	–	0	–	–	–	– 1)
<i>Aquila (Clanga) clanga</i>	Schelladler	–	–	–	R	–	–	–	– 2)
<i>Aquila (Clanga) pomarina</i>	Schreiadler	x	x	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer	–	–	–	0	–	–	–	– 1)
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	x	x	–	1	–	–	–	– 1)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x	–	–	0	–	–	–	– 2)
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	–	–	–	2	–	–	–	– 2)
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	–	–	–	*	–	–	–	– 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielle s Vorkomme n im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkunge n / Beeinträchtigung en durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe stände notwendig [ggf. Kurzbegründ ung für Nichtbetroffe nheit]
<i>Aythya marila</i>	Bergente	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	x	x	1	–	–	–	– 1)
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	–	x	–	0	–	–	–	– 1)
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	–	x	x	*	–	–	–	– 3)
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	–	–	–	–	–	–	–	– 2)
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	x	–	3	–	–	–	– 2)
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Burhinus oedicephalus</i>	Triel	–	–	–	0	–	–	–	– 1)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard	–	–	–	–	–	–	–	– 3)
<i>Calidris alpina</i> ssp. <i>schinzii</i>	Klein. Alpenstrandläufer	–	–	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Calidris alpina</i> ssp. <i>alpina</i>	Nord. Alpenstrandläufer	–	–	x	1	–	–	–	– 8)
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	–	x	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	–	–	–	V	–	–	–	– 3)
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	–	–	x	*	–	–	–	– 2)
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	–	–	–	*	–	–	–	– 3)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielle s Vorkomme n im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkunge n / Beeinträchtigung en durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe stände notwendig [ggf. Kurzbegründ ung für Nichtbetroffe nheit]
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer	–	–	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	–	–	x	*	–	–	–	– 3)
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer	–	–	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe	–	x	–	R	–	–	–	– 2)
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe	–	x	x	R	–	–	–	– 2)
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	–	x	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	–	x	x	2	–	–	–	– 3)
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	x	x	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler	–	–	–	0	–	–	–	– 1)
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	x	x	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	x	x	–	1	–	–	–	– 3)
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	x	x	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube	–	–	–	–	–	–	–	– 3)
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	–	–	–	*	–	–	Vorkommen im UR	– 3)
<i>Corvus corone / cornix</i>	Raben-/ Nebelkrähe	–	–	–	*	–	–	Vorkommen im UR	– 3)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielle s Vorkomme n im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkunge n / Beeinträchtigung en durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe stände notwendig [ggf. Kurzbegründ ung für Nichtbetroffe nheit]
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	–	–	–	3	–	–	–	– 3)
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	–	–	–	V	–	–	–	– 3)
<i>Cortunix cortunix</i>	Wachtel	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	–	x	x	3	–	–	–	– 3)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	–	x	x	–	–	–	–	– 7)
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	–	–	–	V	–	–	–	– 3)
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	–	x	x	*	–	–	–	– 3)
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	–	–	–	V	–	x	ja	x
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	–	x	x	3	–	–	–	– 2)
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrammer	–	–	–	V	–	–	–	– 3)
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	–	–	–	3	–	–	–	– 3)
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	x	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	x	–	–	–	–	–	–	– 8)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielle s Vorkomme n im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkunge n / Beeinträchtigung en durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe stände notwendig [ggf. Kurzbegründ ung für Nichtbetroffe nheit]
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	–	–	–	3	–	–	–	– 3)
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	–	–	–	2	–	–	–	– 3)
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink	–	–	–	–	–	–	–	– 2, 7)
<i>Fulica atra</i>	Blässralle	–	–	–	V	–	–	–	– 3)
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	–	–	x	2	–	–	–	– 3)
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	–	–	x	1	–	–	–	– 3)
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle	–	–	x	*	–	–	–	– 3)
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	x	x	–	–	–	–	–	– 2)
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	x	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	–	–	–	2	–	–	–	– 2)
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	x	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	–	–	–	–	–	–	–	– 2)
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	–	–	–	*	–	x	–	– 3)
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	–	–	–	V	–	–	–	– 3)
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	–	–	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	–	–	x	2	–	–	–	– 2)
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	–	x	–	V	–	–	–	– 3)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielle s Vorkomme n im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkunge n / Beeinträchtigung en durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe stände notwendig [ggf. Kurzbegründ ung für Nichtbetroffe nheit]
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	–	–	x	3	–	–	–	– 2)
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	–	–	–	0	–	–	–	– 1)
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	–	–	–	0	–	–	–	– 1)
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	–	–	–	3	–	–	–	– 2)
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe	–	–	–	R	–	–	–	– 2)
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	–	x	–	R	–	–	–	– 2)
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe	–	–	–	R	–	–	–	– 2)
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe	–	x	–	3	–	–	–	– 2)
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	–	–	–	V	–	–	–	– 2)
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	–	–	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	–	–	–	–	–	–	–	– 3)
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	–	–	x	*	–	–	–	– 3)
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	–	–	–	2	–	–	–	– 3)
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	–	x	x	*	–	–	–	– 3)
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	–	x	x	*	–	–	–	– 2)
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe	–	–	x	–	–	–	–	– 8)
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente	–	–	–	–	–	–	–	– 8)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielle s Vorkomme n im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkunge n / Beeinträchtigung en durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe stände notwendig [ggf. Kurzbegründ ung für Nichtbetroffe nheit]
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger	–	–	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	–	–	x	–	–	–	–	– 2)
<i>Miliaria calandra</i>	Grauwammer	–	–	x	V	–	–	–	– 3)
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	–	x	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	–	x	–	V	–	–	–	– 3)
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze	–	–	–	–	–	–	–	– 2)
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	–	–	–	V	–	–	–	– 3)
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	–	–	–	R	–	–	–	– 3)
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	–	–	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	–	–	–	1	–	–	–	– 3)
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	x	x	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	–	–	–	*	–	–	–	– 3)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielle s Vorkomme n im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkunge n / Beeinträchtigung en durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe stände notwendig [ggf. Kurzbegründ ung für Nichtbetroffe nheit]
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	–	–	–	V	–	–	–	– 3)
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	–	–	–	V	–	x	ja	x
<i>Passer montanus</i>	Feldperling	–	–	–	3	–	–	–	– 3)
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	–	–	–	2	–	–	–	– 2)
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	–	x	–	3	–	–	–	– 2)
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	–	–	–	–	–	–	–	– 3)
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	–	x	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	–	–	–	3	–	–	–	– 3)
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger	–	–	–	R	–	–	–	– 2)
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Pica pica</i>	Elster	–	–	–	*	–	–	Vorkommen im UR	– 3, 5)
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	–	x	x	–	–	–	–	– 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielle s Vorkomme n im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkunge n / Beeinträchtigung en durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe stände notwendig [ggf. Kurzbegründ ung für Nichtbetroffe nheit]
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	–	–	x	*	–	–	–	– 2)
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	–	x	x	0	–	–	–	– 2)
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	–	–	–	V	–	–	–	– 2)
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher	–	–	x	V	–	–	–	– 3)
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	–	–	x	*	–	–	–	– 2)
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	–	x	x	*	–	–	–	– 2)
<i>Porzana porzana</i>	Tümpelsumpfhuhn	–	x	x	*	–	–	–	– 3)
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	–	–	–	2	–	–	–	– 2)
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich	–	–	–	–	–	–	–	– 2)
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	–	–	–	3	–	–	–	– 3,5)
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	–	x	x	*	–	–	–	– 2)
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	–	–	–	2	–	–	–	– 3)
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	–	–	x	V	–	–	–	– 3)
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	–	–	–	3	–	–	–	– 3)
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	–	–	–	2	–	–	–	– 3)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielle s Vorkomme n im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkunge n / Beeinträchtigung en durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe stände notwendig [ggf. Kurzbegründ ung für Nichtbetroffe nheit]
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	–	x	x	2	–	–	–	– 2)
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	–	x	x	R	–	–	–	– 2)
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	–	x	x	*	–	–	–	– 2)
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe	–	x	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe	–	x	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	x	–	–	2	–	–	–	– 2)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	x	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	–	x	x	*	–	–	–	– 3)
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	–	x	–	0	–	–	–	– 8)
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	–	–	x	*	–	–	–	– 3)
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	–	–	x	2	–	–	–	– 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielle s Vorkomme n im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkunge n / Beeinträchtigung en durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe stände notwendig [ggf. Kurzbe Gründ ung für Nichtbetroffe nheit]
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel	–	–	–	–	–	–	–	– 2)
<i>Turdus merula</i>	Amsel	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	–	–	x	*	–	–	–	– 3)
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	–	–	x	*	–	–	–	– 3)
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	x	–	–	3	–	–	–	– 3)
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	–	–	x	2	–	–	–	– 3)
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	–	–	x	2	–	–	–	– 3)

**Erläuterungen:**

Gefährdung: Rote Liste Brutvögel Mecklenburg–Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014): MV 0 - Bestand erloschen, M-V 1 - vom Aussterben bedroht, M-V 2 - stark gefährdet, M-V 3 - gefährdet, M-V 4 - potenziell bedroht, M-V R - extrem selten, - : in der RL nicht gelistet bzw. bewertet.

X : trifft zu, – : trifft nicht zu, . : keine Angabe.

- 1) Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen bzw. ihr Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich.
- 2) Die Art kommt als Brutvogel nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor (vgl. VÖKLER 2014, LUNG M-V 2016).
- 3) Die Art tritt zwar als Brutvogel im Bereich des Messtischblattquadranten auf (vgl. VÖKLER (2014), ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurde bei erfolgten Bestandserfassungen der Artengruppe jedoch nicht nachgewiesen bzw. geeignete Brutbiotope der Art sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Sofern Arten lediglich als Gast gelegentlich im Gebiet auftreten können, unterliegen sie nicht dem Prüferfordernis (vgl. KIEL 2007).
- 4) Die Art wurde während der Kartierungen lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast im Gebiet festgestellt und unterliegt damit nicht dem Prüferfordernis (vgl. KIEL 2007).
- 5) Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen oder nur sehr lokal wirkenden Auswirkungen des Vorhabens ausschließen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten, eine Beeinträchtigung von Bruthabitaten oder erhebliche Störungen sind für diese Art nicht zu erwarten.
- 6) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf und wurde lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast oder Überflieger während der Zug- und Rastzeit im Untersuchungsgebiet festgestellt. Regelmäßige genutzte Rast-, Schlaf- und Mauserflächen der Art wurden im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht festgestellt.
- 7) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf. Ein Vorkommen der Art wurde im Zuge erfolgter Zug- und Rastvogelkartierungen im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.
- 8) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel im Küstenbereich der Ostsee auf und kommt nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Blau hinterlegt: Art, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände notwendig ist.

## **9 Anlage 2: Formblatt für die Artengruppe Fledermäuse**

**Fledermaus-Arten –**

**Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

**Schutzstatus**

Anh. IV FFH-Richtlinie

**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

*Angaben zur Autökologie*

Die **Mopsfledermaus** bevorzugt strukturierte Waldlebensräume in gewässerreichen Landschaften. Als hochspezialisierte Art nutzt sie Spaltensommerquartiere unter abstehender Borke, in Fledermausflachkästen, Spechthöhlen und an walddahen Gebäuden. Die Art zeichnet sich durch Kältetoleranz aus, sie bezieht erst ab -10°C unterirdische Winterquartiere, u. a. Keller und Bunker, vermutlich auch Spalten an Bäumen. Jagdgebiete sind hauptsächlich strukturreiche Wälder.

Durch eine ortstreue Lebensweise werden nur kurze Distanzen (durchschnittlich 1 bis 5 km) zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen zurückgelegt. Die Wochenstuben werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt und umfassen meist 15 bis 30 Tiere. Der Aktionsradius zur Wochenstubenzeit beträgt 5 bis 15 km<sup>2</sup>, Fernflüge sind möglich. Den Zeitraum von November bis März verbringen die Tiere in ihren Winterquartieren. Die Transferflüge finden überwiegend strukturgebunden statt und reichen von 1,5 bis 5 m Höhe bis in/über den Kronenbereich der Bäume. Durch eine mittelgroße Flügelspannweite kann die Art zwischen kleinräumigen wendigen Jagdflügen und schnellen Streckenflügen wechseln.

Die **Breitflügelfledermaus** ist eine typische Art in Siedlungen. Sie tritt bevorzugt in gehölzreichen Randgebieten von Städten sowie Dörfern auf. Die Art gilt als relativ ortstreu und führt nur geringe Wanderungen (selten über 40–50 km) zwischen Sommer- und Winterquartier durch. Die Wochenstuben werden ab Ende April / Anfang Mai bezogen und Ende August / Anfang September wieder geräumt.

Sommerquartiere der Art finden sich fast ausschließlich in Spaltenquartieren an und in Gebäuden. Wochenstuben finden sich in größeren Spalträumen, z.B. in Dachstühlen und hinter Fassadenverkleidungen. Einzeltiere, meist Männchen, nutzen auch Baumhöhlen und Nistkästen. Wochenstuben umfassen meist 20–50 Weibchen.

Winterquartiere werden überwiegend in frostfreien Gebäuden und anderen Bauwerken bezogen. Die Quartiere sind kühl und trocken und können sich in Zwischendecken, Gebäudespalten und Ähnlichem befinden. Teilweise liegen sie in demselben Gebäude wie die Sommerquartiere. Die Breitflügelfledermaus überwintert zumeist einzeln, Massenquartiere sind nicht bekannt.

Zur Wochenstubenzeit werden verschiedene Landschaftsstrukturen im Umfeld der Quartiere genutzt. Halboffene und offene Bereiche wie strukturreiche Siedlungsränder, Parks, Weiden, Waldränder, Gewässer aber auch die inneren Bereiche von Siedlungen werden von der Art gebraucht. Eine Strukturierung der Fläche durch einzelne Laubbäume erhöht die Attraktivität als Jagdhabitat. Wälder werden meist nur entlang von Schneisen und Wegen beflogen. Als Jagdhabitat werden Flächen im Umkreis von durchschnittlich 4,5–6,5 km um das Quartier genutzt, vereinzelt sind jedoch auch Fernflüge von 10 km und mehr möglich.

Die Breitflügelfledermaus jagt in einer mittleren Höhe von 3–5 m in einem langsameren, aber wendigen, kurvenreichen Flug ohne stärkere Strukturbindung. Transferflüge, z.B. zwischen Quartier und Jagdgebiet werden schnell und in einer Höhe von 10–15 m durchgeführt.

Die **Große Bartfledermaus** ist stark an Wälder und Gewässer gebunden, wobei zwischen Jagdgebiet und Quartier auch Distanzen von mehreren Kilometern liegen können. Die Jagd erfolgt im niedrigen Flug über offenen Gewässern und Landflächen.

Der Bezug der Wochenstuben erfolgt ab April/Mai und die Auflösung der Sommerquartiere im Zeitraum von Ende Juli bis Ende August. Als Sommerquartier und Wochenstube werden Baum- und Gebäudequartiere in Waldnähe genutzt, wobei vor allem enge Spalten im Dachbereich hinter Verschalungen bezogen werden. Als Zwischenquartier werden auch Fledermauskästen genutzt. Die Winterquartiere werden ab Ende Oktober bezogen. Es werden feuchte und frostfreie Höhlen, Keller und Bunker als Winterquartier genutzt.

Das **Große Mausohr** nutzt als Jagdgebiet bevorzugt Wälder, Waldränder und Parkanlagen, wobei auch Wiesen, Weiden und Äcker in frisch gemähtem, abgeweidetem bzw. geerntetem Zustand genutzt werden können. Es erfolgt überwiegend eine bodennahe Jagd. Die Art legt teilweise größere Strecken zwischen Sommerquartier und Jagdgebiet zurück.

Wochenstuben befinden sich meist auf geräumigen Dachböden und in Kirchtürmen und seltener an warmen

**Fledermaus-Arten –**

**Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

Untertagequartieren (Gewölbekeller, Stollen). Männchenquartiere befinden sich auch in Baumhöhlen und Kästen.

Die Überwinterung erfolgt i. d. R. in unterirdischen Hohlräumen (Keller, Höhlen, Bunker etc.), wobei eine hohe Luftfeuchte bevorzugt wird. Die Art wandert über mittlere Strecken bis zu wenigen hundert Kilometern.

**Wasserfledermäuse** sind auf Gewässer als Jagdhabitat spezialisiert und bevorzugen Wald- und gewässerreiche Gebiete. Die Wasserfledermaus wird als Art mit mehr oder weniger großem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit geringem bis mittlerem Anteil nicht wandernder Tiere beschrieben. Festgestellte saisonale Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum finden meistens über 30 km und selten über 150 km statt. Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis August besetzt. Zwischen August und Mitte September zeigen Wasserfledermäuse ein ausgeprägtes Schwärmverhalten an ihren Winterquartieren. In den Winterquartieren hält sich die Art von Ende September bis Ende März / Anfang April auf.

Wälder in Gewässernähe haben für die Art als Quartierstandort im Sommerhalbjahr eine große Bedeutung. Sommerquartiere der Art finden sich bevorzugt in Baumhöhlen. Meist befinden sie sich in einer Höhe von bis zu 25 m in Laubbäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 30 cm. Eine waldrandnahe Lage der Quartierbäume wird bevorzugt. Die Art nutzt auch Fledermauskästen. Selten werden Sommerquartiere an Bauwerken gefunden. Wochenstuben in Baumhöhlen umfassen meist 20 bis 50 Weibchen. Auch die Männchen können Vergesellschaftungen von 20 und mehr Exemplaren bilden. Winterquartiere sind vorwiegend in feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern, Festungsanlagen und Brunnen vorzufinden und können teilweise mehrere tausend Tiere umfassen.

Bevorzugtes Jagdhabitat der Art sind Stillgewässer und ruhige Fließgewässer. Bevorzugt werden gehölzbestandene Gewässerabschnitte, die dadurch weniger dem Wind ausgesetzt sind. In unterschiedlichem Maße nutzt die Art auch Wälder als Jagdgebiet. Von Weibchen werden Jagdgebiete in einem Umfeld von 6 bis 10 km genutzt, wobei die mittlere Entfernung 2,3 km beträgt. Männchen besitzen mit 3,7 km einen durchschnittlich größeren Aktionsradius. Der Jagdflug der Wasserfledermaus ist nicht sehr schnell, aber wendig und wird in wenigen Zentimetern Höhe über dem Gewässer ausgeführt. Landhabitats werden in Flughöhen von 1 bis 5 m bejagt. Abseits von Gewässern ist bei Transferflügen eine ähnliche Höhe zu erwarten. Wasserfledermäuse nutzen sehr regelmäßig Flugstraßen zwischen ihren Quartieren und Jagdgebieten. Diese folgen sowohl Gewässern als auch Strukturen an Land, z. B. Waldrändern und Hecken.

Die **Teichfledermaus** ist eine gebäudebewohnende Art. Wochenstuben befinden sich an oder in Gebäuden (oft im Dachraum von Ställen oder Kirchen). Paarungsquartiere finden sich in Gebäuden, aber auch in gewässernahen Nistkästen und Baumhöhlen. Winterquartiere der Teichfledermaus befinden sich in der Nähe ihrer Sommerlebensräume oder auch bis zu mehrere Hundert Kilometer entfernt. Die Winterquartiere liegen überwiegend in den an das Tiefland angrenzenden Mittelgebirgsregionen, wobei frostfreie Höhlen, Stollen, Bunker oder Keller bevorzugt werden.

Teichfledermäuse sind besonders während der Jungenaufzucht (Ende Mai bis Mitte Juli) auf insektenreiche Jagdgebiete angewiesen. Als Jagdgebiete nutzt die Teichfledermaus größere Stillgewässer, aber auch Gräben oder langsam fließende Flüsse und Kanäle. Die Jagdgebiete befinden sich oft ca. 10 – 15 km vom Quartier entfernt. Auf dem Weg zwischen Quartier und Jagdgebiet nutzt die Art lineare Strukturen wie Baumreihen oder Hecken zur Orientierung. Der Jagdflug der Teichfledermaus erfolgt schnell und gradlinig dicht über der Wasseroberfläche. Vereinzelt jagt die Art auch über Wiesen und entlang von Waldrändern.

Die **Fransenfledermaus** bevorzugt in Mittel- und Nordeuropa Wälder und locker mit Bäumen bestandene Bereiche, z.B. Parks. Sie tritt jedoch auch gleichermaßen in reich durch Gehölze strukturierten menschlichen Siedlungsbereich auf.

Die Art hat einen mehr oder weniger großem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit einem geringen bis mittleren Anteil nicht wandernder Tiere. Die festgestellten saisonalen Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum liegen zumeist unter 60 km und weisen damit auf eine ortstreue Art hin. Allerdings kommen regelmäßig auch Fernflüge von > 100 km vor. Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis Mitte / Ende August besetzt. Zwischen September und Oktober zeigen Fransenfledermäuse ein ausgeprägtes Schwärmverhalten an ihren Winterquartieren. In den Winterquartieren hält sich die Art ab Mitte November bis Ende März / Anfang April auf.

Sommerquartiere der Art finden sich sowohl in Wäldern als auch in und an Gebäuden. Im Wald werden verschiedene Baumhöhlen und -spalten genutzt und vielfach findet sich die Art in Fledermauskästen. An Gebäuden werden Spaltenquartiere in Dachstühlen und verschiedenen Mauerspalten genutzt. Die Art kann regelmäßig in unverputzten Hohlblocksteinen nachgewiesen werden. Wochenstuben in Baumhöhlen und

**Fledermaus-Arten –**

**Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

Fledermauskästen umfassen meist 20 bis 50 Weibchen, in Gebäudequartieren können Gesellschaften mit mehr als 100 Tieren auftreten. Winterquartiere sind vorwiegend in mäßig feuchten bis feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern, Festungsanlagen und Brunnen vorzufinden und können in Einzelfällen mehrere tausend Tiere umfassen.

Die Art bevorzugt als Jagdhabitat vertikal und horizontal reich gegliederte Landschaftsstrukturen im engeren Umfeld um die Quartierstandorte. Teilweise wurde eine strenge Bindung an Wälder nachgewiesen, teilweise liegen die Jagdhabitats aber auch in strukturreichen Offenlandhabitats und regelmäßig an Gewässern. Im Frühjahr werden verstärkt Offenlandbereiche bejagt, ab Sommer verschiebt sich der Schwerpunkt der Jagdaktivitäten in Wälder. Einzelne Tiere können aber auch große Stallanlagen als einziges Jagdhabitat nutzen. Die Jagdhabitats können bis 3 km weit vom Quartier entfernt liegen, zumeist wird jedoch ein Bereich von 1,5 km um das Quartier bevorzugt.

Die Fransenfledermaus ist eine sehr manövrierfähige Art, die recht langsam fliegt und auch den Rüttelflug beherrscht. Der Flug ist niedrig (1 bis 4 m) und führt meist dicht an der Vegetation entlang, von der die Beute meist abgelesen wird. Auf den Flügen zwischen Quartier und Jagdhabitat nutzt die Art Leitstrukturen und folgt dabei u. a. Waldrändern und Hecken.

Der **Kleine Abendsegler** bevorzugt wie der Große Abendsegler reich strukturierte, höhlenreiche Waldlebensräume, die regelmäßig in der Nähe von Gewässern liegen.

Der Kleine Abendsegler zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der nach Südwesten gerichtete Abzug in die Winterquartiere. Die Überwinterungsquartiere liegen z.T. sehr weit entfernt (> 400 bis 1.100 km).

Sommerquartiere sind vor allem in natürlichen Baum- und Spechthöhlen in mindestens 1,5 m Höhe bis in den Kronenbereich zu finden. Regelmäßig nutzt der Kleine Abendsegler Fledermauskästen, selten werden auch Quartiere in Gebäuden bezogen. Häufig liegt eine Klumpung von Quartieren vor, d.h. einer Wochenstube sind mehrere weitere Quartiere, z.B. Männchen-quartiere, in der Umgebung zugeordnet. Wochenstuben umfassen meist 20 bis 50 Tiere.

Winterquartiernachweise liegen aus Baumhöhlen, Fledermauskästen und Gebäuden vor.

Zur Wochenstubenzeit werden insektenreiche Landschaftsteile inner- und außerhalb von Wäldern im weiteren Umfeld der Sommerquartiere relativ unspezifisch genutzt. Weibchen aus Wochenstuben nutzen regelmäßig Bereiche bis 5 km um das Quartier, Jagdflüge von über 17 km sind nachgewiesen. In Waldgebieten werden Blößen, Schneisen und andere Offenbereiche bevorzugt. Ähnlich wie der Große Abendsegler, nutzt der Kleine Abendsegler bevorzugt Bereiche mit einem hindernisfreien Flugraum.

Der Kleine Abendsegler ist eine sehr schnell fliegende Art. Er bejagt vorwiegend den freien Luft-raum in Bereichen zwischen 10–50 m. Niedrigere Jagdflüge können vorkommen.

Der **Große Abendsegler** bevorzugt reich strukturierte, höhlenreiche Waldlebensräume in gewässerreichen Landschaften. Er zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der Abzug in die Winterquartiere, die überwiegend in West- und Südwestdeutschland sowie in der Schweiz und angrenzenden Regionen in Frankreich und Belgien liegen. Ein Teil der nordostdeutschen Population überwintert in den Reproduktionsgebieten.

Sommerquartiere sind vor allem in Spechthöhlen und anderen Baumhöhlen in 4 - 12 m Höhe zu finden. Regelmäßig nutzt der Große Abendsegler größere Fledermauskästen, selten werden auch Quartiere in Gebäuden bezogen. Häufig liegt eine Klumpung von Quartieren vor, d. h. einer Wochenstube sind mehrere weitere Quartiere, z. B. Männchenquartiere in der Umgebung, zugeordnet. Wochenstuben umfassen 20 bis 50 (100) Tiere. Winterquartiere werden überwiegend in Baumhöhlen, frostfreien Bauwerken und Gebäuden sowie in Felswänden (Süddeutschland) bezogen. In geeigneten Bauwerken können bis zu mehrere Tausend Tiere überwintern. In Baumhöhlen überwintern 100 - 200 Tiere. Zur Wochenstubenzeit werden insektenreiche Landschaftsteile, z. B. große Wasserflächen, Wiesen, lichte Wälder, Felder, aber auch Siedlungsbereiche, die einen hindernisfreien Flugraum aufweisen, im weiteren Umfeld der Sommerquartiere relativ unspezifisch genutzt (regelmäßige Jagdflüge von über 10 km).

Der Große Abendsegler ist eine schnell fliegende Art, die aber auf engem Raum wenig wendig ist. Er bejagt vorwiegend den freien Luftraum in Höhen zwischen 10 - 50 m. Tiefere Jagdflüge können über Wiesen und Gewässer beobachtet werden.

**Fledermaus-Arten –**

**Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

Die **Rauhautfledermaus** besitzt eine große Affinität zu gewässerernahen Waldgebieten sowie gehölzbestandenen Feuchtgebieten. Die Rauhautfledermaus zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen (STEFFENS et al. 2004). Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der nach Südwesten gerichtete Abzug in die Winterquartiere, gleichzeitig erfolgt der Durchzug der baltischen Population. Die Überwinterungsquartiere liegen z. T. sehr weit entfernt (1.000 - 2.000 km), z. B. in den Niederlanden, Frankreich, Süddeutschland und der Schweiz. Nur vereinzelt überwintert die Art in Norddeutschland, wahrscheinlich handelt es sich hierbei jedoch um Tiere aus dem baltischen Raum.

Sommerquartiere sind vor allem in Baumhöhlen und -spalten zu finden. Waldrandnahe Bäume die häufig abgestorben oder absterbend sind, werden bevorzugt. Wochenstuben liegen häufig in der Nähe von Gewässern. Zuweilen werden Spaltenquartiere an waldnahen Gebäuden genutzt. Die Art nutzt regelmäßig Fledermauskästen. Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 20 - 200 Weibchen. Winterquartiernachweise liegen aus Baumhöhlen, Holzstapeln, Mauer- und Felsspalten vor.

Die typischen Nahrungshabitate der Rauhautfledermaus sind während der Wochenstubenzeit Gewässer, Feuchtgebiete und Feuchtwiesen innerhalb bzw. angrenzend an Waldgebiete sowie die gewässerernahen Waldpartien selbst. Unter der Voraussetzung der Gewässernähe werden sowohl Bruchwälder, Laubwälder auf Mineralboden sowie Nadelwälder genutzt. Jagdgebiete können bis 6,5 km vom Quartier entfernt liegen, die sommerlichen Aktionsräume einzelner Tiere betragen 10 - 22 km<sup>2</sup>.

Die Rauhautfledermaus ist eine schnell und geradlinig fliegende Art, die in 4 – 15 m Höhe entlang von Waldrändern, Schneisen, Uferbereichen und über dem Wasser jagt. Über Wasserflächen ist der Jagdflug teilweise niedriger. Auf Transferflügen orientiert sich die Art oft an Leitstrukturen, z. B. Waldränder, Hecken u. Ä., sie kann jedoch auch große Flächen offen überfliegen.

Der Vorkommensschwerpunkt der **Zwergfledermaus** befindet sich im menschlichen Siedlungsraum, auch Stadtzentren werden von der Art besiedelt. Daneben tritt sie auch in Waldgebieten auf. Die Zwergfledermaus zählt zu den ortstreuen Arten. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier umfassen selten mehr als 10 – 20 km. Es liegen zwar einzelne Fernfunde vor, jedoch können Verwechslungen mit anderen Arten der Gattung nicht ausgeschlossen werden. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Zwischen November und Anfang April hält sich die Art in den Winterquartieren auf.

Sommerquartiere der Zwergfledermaus finden sich vornehmlich in Spalten an Gebäuden, z. B. in den Fugen von Plattenbauten. Daneben werden auch Baumhöhlen und -spalten sowie Nistkästen durch die Art besiedelt. Wochenstubennachweise aus Wäldern liegen bisher aber nur aus Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg vor (MESCHÉDE & HELLER 2000). Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 50 - 150 Weibchen, selten bis zu 250 Exemplare. Die Winterquartiere befinden sich vorwiegend in Gebäuden und Bauwerken (Brücken, Kirchen, spaltenreichen Gebäuden) und können mehrere tausend Tiere umfassen.

Jagdgebiete der Art finden sich zumeist in der Umgebung der Quartiere (1 – 2 km). Grenzstrukturen wie Waldränder, Hecken und Wege, aber auch Gewässer und Parks werden entlang von Flugbahnen bejagt. Regelmäßig jagt die Art an Straßenbeleuchtungen.

Der Flug der Art ist schnell und wendig. Meist folgt die Zwergfledermaus bei der Jagd, wie bei Transferflügen, linearen Strukturen und fliegt in einer Höhe von 2 – 6 m. Jedoch besteht keine enge Bindung an entsprechende Leitstrukturen.

Die **Mopsfledermaus** bevorzugt strukturierte Waldlebensräume in gewässerreichen Landschaften. Als hochspezialisierte Art nutzt sie Spaltensommerquartiere unter abstehender Borke, in Fledermausflachkästen, Spechthöhlen und an waldnahen Gebäuden. Die Art zeichnet sich durch Kältetoleranz aus, sie bezieht erst ab -10°C unterirdische Winterquartiere, u. a. Keller und Bunker, vermutlich auch Spalten an Bäumen. Jagdgebiete sind hauptsächlich strukturreiche Wälder.

Durch eine ortstreu Lebensweise werden nur kurze Distanzen (durchschnittlich 1 bis 5 km) zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen zurückgelegt. Die Wochenstuben werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt und umfassen meist 15 bis 30 Tiere. Der Aktionsradius zur Wochenstubenzeit beträgt 5 bis 15 km<sup>2</sup>, Fernflüge sind möglich. Den Zeitraum von November bis März verbringen die Tiere in ihren Winterquartieren bzw. der Umgebung. Die Transferflüge finden überwiegend strukturgebunden statt und reichen von 1,5 bis 5 m Höhe bis in/über den Kronenbereich der Bäume. Durch eine mittelgroße Flügelspannweite kann die Art zwischen kleinräumigen wendigen Jagdflügen und schnellen Streckenflügen wechseln.

Die Mopsfledermaus weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen auf, vermutlich auch

**Fledermaus-Arten –**

**Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

gegenüber Lichtemissionen. Gegenüber Lärm scheint sie jedoch nur wenig empfindlich zu sein. Nach Expertenmeinung ist ein Kollisionsrisiko auf Transferflügen mit Kfz vorhanden, so dass im Falle von Zerschneidungen die Anlage von Querungshilfen eine sehr hohe Priorität besitzt.

Das **Braune Langohr** ist eine typische Waldart, die jedoch aufgrund ihrer Flexibilität in der Quartier- und Nahrungswahl auch den menschlichen Siedlungsbereich (Stadt- und Dorfrandbereiche, Parks) nutzen kann. Von STEFFENS et al. (2004) wird das Braune Langohr als Art mit kleinem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit hohem Anteil nichtwandernder Tiere beschrieben. Sommer- und Winterquartiere liegen selten mehr als 20 km auseinander, Wanderungen über 30 km sind die Ausnahme. Die Wochenstuben werden von Mai bis Mitte / Ende August besetzt. In den Winterquartieren hält sich die Art von Ende November bis Anfang März auf. Sommerquartiere der Art finden sich in Baumhöhlen und -spalten, aber auch vielfach in Spaltenquartieren in Gebäuden, z. B. in Dachstühlen. Die Art nimmt sehr schnell Fledermauskästen an und gilt hier als Pionierart. Die Wochenstuben bestehen aus 5 - 50 Weibchen. Winterquartiere sind vorwiegend in mäßig feuchten bis feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern und Festungsanlagen vorzufinden. Das Braune Langohr tritt in Mitteleuropa in kleineren Quartieren häufiger als andere Arten auf.

Die Jagdgebiete liegen zumeist in enger Nachbarschaft zu den Quartieren. Maximale Entfernungen werden mit 2,2 km im Sommer und 3,3 km im Herbst angegeben. Meist werden Flächen im Umkreis von 500 m um das Quartier genutzt. Als Jagdhabitat werden mehrschichtige Laubwälder bevorzugt, jedoch werden auch strukturärmere Waldtypen, Waldränder, Gebüsche, Parks und Gärten genutzt. DIETZ et al. (2007) verweisen darauf, dass die Art in strukturarmen Kiefernwäldern seltener auftritt. Da die Art ihre Beute zumindest teilweise von der Vegetation absammelt, sind entsprechende Bestände ohne Laubholzbeimischung bzw. -unterstand für die Art als Jagdhabitat nicht besonders geeignet.

Der Flug des Braunen Langohrs ist meist langsam und führt in niedriger Höhe (3 - 6m) dicht an Vegetationsstrukturen entlang.

Zusammenstellung nach: BOYE & DIETZ (2004), BOYE & MEYER-CORDS (2004), DIETZ et al. (2007), KIEFER & BOYE (2004), MEINIG & BOYE (2004), MESCHDE & HELLER (2000, 2002), ROSENAU & BOYE (2004), SCHOBER & GRIMMBERGER (1998), STEFFENS et al. (2004) und TRAPPMANN & BOYE (2004).

*Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern*

Für M-V wird für die **Mopsfledermaus** eine großflächige Verbreitung in laubholzdominierten Waldgebieten mit lokal stark unterschiedlichen Bestandsdichten angenommen. In Mecklenburg-Vorpommern gelangen bisher neuere Nachweise insbesondere im Bereich südlich und westlich von Stralsund bis in den Raum Rostock und Demmin, sowie im Anschluss an Vorkommen aus Brandenburg im Raum südlich Neubrandenburg, Neustrelitz und Feldberg. Mit weiteren Nachweisen ist bei gezielter Suche z. B. mittels Detektorkartierungen (Lautanalyse) und Winterquartierkontrollen während stärkerer Frostperioden zu rechnen (LFA M-V 2025).

In M-V ist die **Breitflügelfledermaus** flächig und relativ gleichmäßig verbreitet (LFA M-V 2025). Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiete) mit gehölz- und gewässerreichem Umfeld (Jagdgebiete). Hauptsächlich werden Gebäudequartiere besiedelt, selten finden sich Quartiere auch in Bäumen und Kästen.

Für die **Große Bartfledermaus** wird eine flächige Verbreitung mit lokal stark schwankenden Bestandsdichten angenommen (LFA M-V 2025).

Das **Große Mausohr** ist in M-V lückig verbreitet, wobei eine Abnahme von Osten nach Westen vorliegt.

Die **Wasserfledermaus** und die **Fransenfledermaus** sind in M-V relativ gleichmäßig verbreitet, wobei der Schwerpunkt für die Wasserfledermaus im Bereich der Mecklenburgischen Seenplatte und anderen gewässerreichen Gebieten besteht (LFA M-V 2025). Für die **Teichfledermaus** liegen Nachweise für mehrere Sommer- und Winterquartiere in M-V vor (LFA M-V 2025).

Der **Große Abendsegler** ist in M-V flächendeckend verbreitet. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil. Überwinterungen wurden vor allem in küstennahen, altholzreichen Beständen nachgewiesen (LFA M-V 2025).

Der **Kleine Abendsegler** weist im Gegensatz zum Großen Abendsegler nur eine sehr lückige Verbreitung auf.

In Mecklenburg-Vorpommern tritt die **Rauhautfledermaus** flächig auf, besitzt jedoch eine heterogene Bestandsdichte. Regional tritt die Art häufiger auf. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil (LFA M-V 2025).

**Fledermaus-Arten –**

**Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*), **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*), **Große Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*), **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*), **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Kleiner Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*), **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*)

Die **Mückenfledermaus** zeigt eine flächige Verbreitung in M-V, weist aber starke Unterschiede in der Bestandsdichte auf. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil (LFA M-V 2025).

Die **Zwergfledermaus** ist flächig und relativ gleichmäßig in M-V verbreitet. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiete) mit wald-, gewässer- und feuchtgebietsreichem Umfeld (Jagdgebiete). Gebäudequartiere werden bevorzugt besiedelt. Die Zwergfledermaus ist in Mecklenburg-Vorpommern die Fledermausart mit der höchsten Bestandsdichte (LFA M-V 2025).

In M-V hat das **Braune Langohr** eine flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Laub- bzw. Laubmischwäldern sowie in Städten und Dörfern mit wald- bzw. gehölzreichen Strukturen (Parks, Alleen, Baumhecken). Das Braune Langohr wird flächig aber in geringen Individuenzahlen in allen geeigneten Winterquartieren nachgewiesen (LFA M-V 2025).

*Gefährdungsursachen*

Die **Breitflügelfledermaus**, die **Teichfledermaus** und das **Große Mausohr** sind vor allem durch Quartierverluste infolge von Sanierungen z. B. Abdichtung von Dachböden mit Unterspannfolien und Abriss von Plattenbausiedlungen (DIETZ & SIMON 2005), Tötung durch Einschluss im Quartier bei plötzlichem Verschluss der Einflugspalte betroffen.

Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten sowie in Grünanlagen kann es zu einer Reduzierung des Quartierangebots für die **Große Bartfledermaus**, das **Große Mausohr**, die **Wasserfledermaus**, die **Fransenfledermaus**, den **Großen Abendsegler**, den **Kleinen Abendsegler**, das **Braune Langohr**, die **Rauhautfledermaus**, die **Zwergfledermaus** und die **Mückenfledermaus** kommen. Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt.

Die **Mopsfledermaus** weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen auf, vermutlich auch gegenüber Lichtemissionen. Gegenüber Lärm scheint sie jedoch nur wenig empfindlich zu sein.

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

nachgewiesen     potenziell vorkommend

*Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum*

Ein Vorkommen der aufgeführten Arten im Wirkraum des geplanten Vorhabens erfolgte im Rahmen von Erfassungen im Jahr 2024.

*Abgrenzung der lokalen Population*

Es liegen keine hinreichend gesicherten Erkenntnisse zum Vorkommen der Fledermaus-Arten im weiteren Umfeld des geplanten Vorhabens vor, die eine fachlich begründete und nachvollziehbare Aussage zur Abgrenzung der lokalen Population und deren Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet ermöglichen.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ersatzmaßnahmen:  
Aufzählung der Maßnahmen**

<b>Fledermaus-Arten –</b> <b>Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</b>	
<b>Vermeidungs- maßnahme V 1</b>  <b>(Bauzeiten- regelung und ÖBB)</b>	<p>Der Abriss von Gebäuden sollte innerhalb der Zeit der Winterruhe (November bis März) erfolgen, da bei nicht frostsicheren Quartieren ein Besatz zu dieser Zeit unwahrscheinlich ist. Der Abriss soll im Beisein einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) erfolgen. Die betroffenen Bereiche sind auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse zu kontrollieren.</p> <p>Die ÖBB erfolgt ausschließlich durch Fachpersonal.</p> <p>Bei Fällungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von &gt; 25 cm ist der jeweilige Baum zuvor durch die ÖBB auf Vorkommen oder Spuren von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu untersuchen.</p> <p>Sollten während der Abbruch- oder Fällarbeiten durch die ÖBB Fledermausquartiere (auch unbesetzte) entdeckt werden, so sind diese im Verhältnis von 1:3 auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt durch Fledermausquartierkästen. Diese sind möglichst innerhalb des Geltungsbereiches anzubringen. Geeignete Modelle bieten u. a. die Firmen SCHWEGLER VOGEL- U. NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH, HASSELFELDT GMBH und NATURSCHUTZBEDARF STROBEL an.</p> <p>Beim Auffinden einzelner Individuen sind die Arbeiten umgehend zu stoppen, die Tiere fachgerecht zu bergen und an einen geeigneten Übergangsort zu verbringen, von dem die Tiere selbstständig abfliegen können. Dieser Standort ist bis zum Abflug der Fledermäuse durch die ÖBB zu überwachen. Die Funde sind zu protokollieren und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu melden. Weiterhin ist im Fall von Befunden (Tiere, Kot, Fraßreste) ein Ausgleich zu ermitteln und durch den Vorhabenträger zu leisten.</p>
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Fledermäusen
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p> <p>Begründung, ob und inwieweit Verbotstatbestand erfüllt oder nicht erfüllt ist</p> <p>Das festgestellte Quartierpotenzial befindet sich innerhalb des Plangebietes, wodurch es zur Zerstörung von Quartieren bei Umsetzung der Planung kommen kann. Bei Einhaltung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sowie der Begleitung der Abrissarbeiten durch eine ÖBB kann der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Begründung, ob und inwieweit Verbotstatbestand erfüllt oder nicht erfüllt ist</p> <p>Bei Einhaltung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sowie der Begleitung der Abrissarbeiten durch eine ÖBB kann der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden.</p> <p>Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Zudem treten die baubedingten Störungen nur temporär auf.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.</p> <p>Somit kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.</p>	

**Fledermaus-Arten –**

**Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Flughörnchen (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Ersatzmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Nach derzeitigem Stand befinden sich keine Quartiere im Eingriffsbereich. Sollten im Rahmen der ÖBB Quartier-Befunde erfolgen, ist dementsprechend ein adäquater Ersatz erforderlich. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen tritt der Verbotstatbestand nicht ein.

Bei Fällungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von > 25 cm ist der jeweilige Baum zuvor durch die ÖBB auf Vorkommen oder Spuren von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu untersuchen.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## **10 Anlage 3: Formblätter für europäische Vogelarten**

## Brutvogelarten von Offenflächen (Offenland- und Halboffenlandbrüter)

### Schutzstatus

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

##### Angaben zur Autökologie

Dieser Gruppe gehört die folgende im Untersuchungsgebiet vorkommende Art an:

Bachstelze (*Motacilla alba*)

Bei der Bachstelze handelt es sich um eine ungefährdete Vogelart ohne eng gefasste Habitatansprüche, die in unterschiedlichen Offenland- bzw. Halboffenlandhabitaten brütet.

Nach LUNG M-V (2016) hat die Art ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Eine Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.

##### Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Die Bachstelze ist in Mecklenburg-Vorpommern nach VÖKLER (2014) häufig bzw. flächendeckend verbreitet.

##### Gefährdungsursachen

Für die Bachstelze gibt VÖKLER (2014) keine konkrete Gefährdung an.

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell vorkommend

Die oben aufgeführte Art wurden im Zuge einer Brutvogelkartierung nachgewiesen.

#### Abgrenzung der lokalen Population

Im Jahr 2024 wurde ein Revier der Bachstelze im zentralen Geltungsbereich festgestellt.

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010), da die relevanten Populationen über das Untersuchungsgebiet i. d. R. hinausreichen (vgl. VÖKLER 2014, NEHLS et al. 2018).

### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

<b>Vermeidungsmaßnahme V 3 (Bauzeitenregelung)</b>	Die Bauzeitenregelung in Bezug auf die Offenland- /Halboffenlandbrüter richtet sich nach der Art Bachstelze, die im zentralen Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurde, und folgt den Angaben aus LUNG M-V (2016). Für die Offenland- /Halboffenlandbrüter wurde folgende Bauausschlusszeit festgelegt: 01. April bis 20. August. Die Freimachung im zentralen Geltungsbereich hat demzufolge im Zeitraum vom 21. August bis zum 31. März zu erfolgen. Bei Feststellung durch fachkundiges Personal, dass keine Brutpaare im Umfeld des Eingriffs brüten, ihre Brut bereits abgeschlossen haben bzw. wenn sich die entsprechenden Brutpaare aus anderen Gründen nicht mehr im Revier aufhalten sollten, kann in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und deren schriftlicher Zustimmung eine Anpassung des Bauzeitenfensters erfolgen.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln.

#### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

##### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Für die Offenland- bzw. Halboffenlandbrüter des Untersuchungsgebietes kann unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

## Brutvogelarten von Offenflächen (Offenland- und Halboffenlandbrüter)

### Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

#### *Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind*

Nach LUNG M-V (2016) hat die Art ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Eine Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

## Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

### Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Brutvogelarten von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen (Gehölzbrüter)****Schutzstatus** europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:***Angaben zur Autökologie*

Dieser Gruppe gehören die folgenden im Geltungsbereich nachgewiesenen Arten an:

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Fitis, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, **Kuckuck (BRD 3)**, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig (mit jährlichem Wechsel der Fortpflanzungsstätte bzw. mit mehrjähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte).

Bei den Arten handelt es sich überwiegend (Ausnahme: Kuckuck) um ungefährdete Gehölzbrüter mit jährlichem Wechsel bzw. mit regelmäßiger Nutzung der Fortpflanzungsstätte ohne eng gefasste Habitatansprüche, die in unterschiedlichen Wald-, Baum- oder Strauchbeständen brüten bzw. deren Wirtsarten in Gehölzen brüten.

*Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern*

Die meisten der genannten Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig bis sehr häufig. Es ist von stabilen Populationen auszugehen. Die Art Kuckuck ist in der Roten Liste der BRD gelistet.

*Gefährdungsursachen*

Es sind keine essenziellen Gefährdungen der oben genannten Arten bekannt (vgl. VÖKLER et al. 2014). Eine Gefährdung ist vor allem durch Verlust von Lebensraum gegeben.

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell vorkommend

Die Arten wurden im Rahmen einer Brutvogelkartierung im Jahr 2024 im Untersuchungsgebiet als Brutvogel nachgewiesen.

**Abgrenzung der lokalen Population**

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen der Arten ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010), da die relevanten Populationen über das Untersuchungsgebiet i. d. R. hinausreichen (vgl. VÖKLER 2014, NEHLS et al. 2018).

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ersatzmaßnahmen:**

<b>Vermeidungsmaßnahme V 2</b>	<p>Gemäß den Angaben aus LUNG M-V (2016) gilt die Gesamt-Bauzeitausschlussfrist für die Gehölzbrüter überschlägig vom 01. Februar bis zum 30. November. Die Fällung von Gehölzen hat demzufolge im Zeitraum vom 01. Dezember bis zum 31. Januar zu erfolgen.</p> <p>Es ist möglich, dass die Arbeiten innerhalb des Zeitraums begonnen werden und entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ohne Unterbrechung fortgeführt werden oder</li> <li>• dazu führen, dass die beanspruchten Bruthabitate für die Vogelarten nicht mehr nutzbar sind.</li> </ul> <p>Sollte ein Eingriff außerhalb dieses Zeitraums erforderlich sein, kann in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Überprüfung der Brutplatzsituation unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten und im Falle eines Negativnachweises eine räumliche Anpassung der Bauzeitenregelung durch geeignetes Fachpersonal erfolgen (ökologische Baubegleitung).</p> <p>Bei den erforderlichen Fällungen von Bäumen sowie Gehölzrodungen sind weiterhin die Vorgaben gemäß § 39 (5) Satz 2 BNatSchG zu beachten.</p>
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln.

### Brutvogelarten von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen (Gehölzbrüter)

<b>Vermeidungsmaßnahme V 3</b>	<p>Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist für die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Höhlen- bzw. Nischenbrüter Blaumeise und Kohlmeise entsprechender Ersatz erforderlich.</p> <p>Der Ausgleich ist durch spezielle Nistkästen bzw. -hilfen im Verhältnis 1:2 zu leisten.</p> <p>Dementsprechend werden folgen Kästen für die jeweils betroffene Art vorgeschlagen:</p> <p>Blaumeise:           2x Nistkasten mit Fluglochweite 26 mm (Kleinmeisenkasten)</p> <p>Kohlmeise:           2x Nistkasten mit Fluglochweite 32 mm (Nisthöhle)</p> <p>Geeignete Modelle bieten u. a. die Firmen SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH und NATURSCHUTZBEDARF STROBEL an.</p> <p>Im südlichen Geltungsbereich befindet sich ein Waldrand bzw. ein Baumbestand, der sich für die Anbringung von Ersatznistkästen anbietet. Der Ersatz sollte vor Beginn der Brutzeit, spätestens bis Ende Februar, erfolgen. Mit der Realisierung der Maßnahme wird das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden. Die Maßnahme ist mit der zuständigen UNB abzustimmen.</p>
Begründung	Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Zielarten	Höhlenbrütende Vogelarten (Gehölzbrüter)

#### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

##### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Für die Gehölzbrüter des Untersuchungsraumes kann unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Ersatzmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

##### Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Durch das Bauvorhaben werden Nisthabitate der Gehölzbrüter (Freibrüter, einjährige Nutzung) zerstört. Das Umfeld des Eingriffs stellt weiterhin aufgrund der Habitatausstattung in hinreichendem Umfang geeignete Lebensräume für die betroffenen, freibrütenden Arten zur Verfügung. Somit ist ein Ausweichen der potenziellen Freibrüter auf benachbarte Flächen ohne Einschränkungen möglich.

Die Arten mit einer mehrjährigen Nutzung der Niststrukturen werden nach der Durchführung der oben genannten Maßnahmen V 2 (Bauzeitenregelung) und V 3 (Anbringen von Ersatznistkästen) nicht erheblich beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Umfang der Beanspruchung lokal begrenzt ist und im direkten Umfeld ausreichend gleich- und höherwertige Habitate zur Verfügung stehen kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht eintreten wird.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

##### Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vogelarten der Siedlungen und Gebäude	
<b>Schutzstatus</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:</b>	
<i>Angaben zur Autökologie</i>	
Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten an:	
Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> ), Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ).	
Die hier behandelten Vogelarten besitzen eine stärkere Bindung an Siedlungen. Diese Arten sind wenig empfindlich gegenüber Störungen. Die festgestellten Brutstandorte befanden sich innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches im Bereich der Siedlung bzw. im südlichen B-Plan-Geltungsbereich.	
<i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i>	
Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet (vgl. VÖKLER 2014, NEHLS et al. 2018).	
<i>Gefährdungsursachen</i>	
Eine Gefährdung dieser Arten besteht vor allem in der Zerstörung geeigneter Habitate (u. a. Abriss, Gebäudesanierung) (vgl. VÖKLER 2014).	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
Die Arten wurden im Zuge einer Brutvogelkartierung im Jahr 2024 als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.	
<b>Abgrenzung der lokalen Population</b>	
Eine Abgrenzung der lokalen Populationen der Arten ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar (vgl. Froelich & Sporbeck 2010), da die relevanten Populationen über das Untersuchungsgebiet i. d. R. hinausreichen (vgl. Vökler 2014, Nehls et al. 2018).	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
<b>Vermeidungsmaßnahme V 2</b>	Die Bauzeitenregelung in Bezug auf die Siedlungs-/Gebäudebrüter richtet sich nach den Arten Hausrotschwanz und Haussperling, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, und folgt den Angaben aus LUNG M-V (2016). Für die Siedlungs-/Gebäudebrüter wurde folgende Bauausschlusszeit festgelegt: 11. März bis 10. September. Der Abriss von Gebäuden muss außerhalb der Brutzeit der Siedlungs- und Gebäudebrüter und dementsprechend innerhalb des Zeitraumes vom 11. September bis zum 10. März (vgl. LUNG M-V 2016) erfolgen. Bei Feststellung durch fachkundiges Personal, dass keine Brutpaare im Umfeld des Eingriffs brüten, ihre Brut bereits abgeschlossen haben bzw. wenn sich die entsprechenden Brutpaare aus anderen Gründen nicht mehr im Revier aufhalten sollten, kann in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und deren schriftlicher Zustimmung eine Anpassung des Bauzeitenfensters erfolgen.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln.

## Vogelarten der Siedlungen und Gebäude

<b>Vermeidungsmaßnahme V 3</b>	<p>Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist für die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Gebäudebrüter (Hausrotschwanz) entsprechender Ersatz erforderlich.</p> <p>Der Ausgleich ist durch spezielle Nistkästen bzw. -hilfen im Verhältnis 1:2 zu leisten. Dementsprechend werden folgende Kästen für die betroffene Art vorgeschlagen:</p> <p>Hausrotschwanz: 2x Halbhöhle (Hausrotschwanz)</p> <p>Geeignete Modelle bieten u. a. die Firmen SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH und NATURSCHUTZBEDARF STROBEL an.</p> <p>Der Ersatz sollte nach Möglichkeit innerhalb oder im funktionalen Umfeld des Geltungsbereiches und vor Beginn der Brutzeit, spätestens bis Ende Februar, erfolgen. Mit der Realisierung der Maßnahme wird das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden.</p> <p>Die Maßnahme ist mit der zuständigen UNB abzustimmen.</p>
Begründung	Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Zielarten	Gebäudebrüter

### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

#### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Für die nachgewiesenen Arten kann aufgrund der Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Aufgrund der Bauzeitenregelung können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Siedlungs-/Gebäudebrüter führen, ausgeschlossen werden.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Ersatzmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

*Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind*

Durch das geplante Vorhaben ist eine Fortpflanzungsstätte des Hausrotschwanzes betroffen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht erfüllt wird.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Vogelarten der Gewässer (Gewässer- und Röhrichtbrüter)

### Schutzstatus

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Brandenburg:

##### Angaben zur Autökologie

Dieser Gruppe gehört die folgende im B-Plan-Geltungsbereich vorkommenden Art an:

Sumpfrohsänger (*Acrocephalus palustris*)

Typische Habitate sind feuchte Standorte, Gräben und Gewässer mit Ufervegetation.

##### Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:

Es handelt sich um eine häufige Art.

##### Gefährdungsursachen

Es sind keine essentiellen Gefährdungen bekannt.

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell vorkommend

Die Art wurden im Rahmen einer Brutvogelkartierung im Jahr 2024 nachgewiesen.

#### Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme (V 2)	Die Durchführung von Bauarbeiten im 100 m-Umfeld von Gewässern (Gräben) und feuchten Gebieten (südwestlicher Geltungsbereich) ist innerhalb der Krenbrutzeit (vgl. SÜDBECK et al. 2005) vom <b>01. März bis 31. August</b> nicht gestattet.  Sollte ein Eingriff außerhalb dieses Zeitraums erforderlich sein, kann in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Überprüfung der Brutplatzsituation unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten und im Falle eines Negativnachweises eine räumliche Anpassung der Bauzeitenregelung durch geeignetes Fachpersonal erfolgen.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln.

#### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

##### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Gewässer-/Röhrichtbrüter des Untersuchungsraumes kann unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung eintritt.

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

**Vogelarten der Gewässer  
(Gewässer- und Röhrichtbrüter)**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

*Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind*

Durch das geplante Vorhaben sind keine Fortpflanzungsstätten direkt betroffen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht erfüllt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

**Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## **11 Anlage 4: Gesamtartenliste Brutvögel und Nahrungsgäste**

**Tabelle A 3:** Gesamtartenliste der Brutvogelarten und Nahrungsgäste

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz/ Gefährdung*	Status**
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	BV, NG
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	BN
Elster	<i>Pica pica</i>	-	NG
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	BV
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	MV 3	NG
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	MV V	BV
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BRD V	BV
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	-	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	BV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	MV V	BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	BV
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	BRD 3	BV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	EG 338	NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	MV V, BRD 3	BV, NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	BV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		NG
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	MV V, BRD V	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	BV
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	BV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	BV
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	BV
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	BV
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	NG
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	MV 2, BRD 2	NG
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	BV

**Erläuterungen:**

## \*) Gefährdung:

VÖKLER et al. (2014): MV R – in Mecklenburg-Vorpommern extrem selten; MV 1 – in Mecklenburg-Vorpommern vom Aussterben bedroht; MV 2 = in Mecklenburg-Vorpommern stark gefährdet; MV V = in Mecklenburg-Vorpommern in der Vorwarnliste geführt. RYSLAVY et al. (2021): BRD 2 = in der BRD stark gefährdet; BRD 3 = in der BRD gefährdet; BRD V = in der BRD in der Vorwarnliste geführt.

## Schutz:

BASV-S = nach Bundesartenschutzverordnung Anhang 1 Spalte 3 „streng geschützte“ Art;

EG 338 = Nach der Verordnung (EU) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels streng geschützte Art;

EG = Nach der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) sind für diese Vogelarten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

## \*\*) Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast zur Brutperiode

## **12 Anlage 5: Biotope**

